

Öffentliche Kontrolle des NSU-Prozesses?

Verfasser: Tronje Döhmer, Gießen © 2013

Die Hauptverhandlung gegen das NSU-Mitglied, Frau Beate Zschäpe sowie vier weitere Mitangeklagte soll am 17.04.2013 ab 10.00 Uhr vor dem 6. Strafsenat des Oberlandesgerichtes München beginnen. Vorsitzender Richter wird Herr Richter am Oberlandesgericht Manfred Götzl sein.

Als Örtlichkeit für die Durchführung der Hauptverhandlung wählte die Münchener Justizverwaltung den Schwurgerichtssaal A 101 im Strafjustizzentrum München aus. Nach den bisherigen Erkenntnissen bietet dieser Sitzungssaal insgesamt 230 Plätze. Diese Plätze stehen zunächst 71 Nebenklägerinnen und Nebenklägern sowie ihren insgesamt 49 Anwältinnen bzw. Anwälten zur Verfügung. Die Vertreter der Medien erhalten 50 reservierte Plätze. 50 weitere Plätze sind für Zuschauer reserviert. Soweit dies bekannt ist, haben sich 123 Medien, freie Journalistinnen und Journalisten beim Gericht akkreditieren lassen. Akkreditierte türkische Medien haben keinen garantierten Platz im Sitzungssaal (Quelle: <http://www.muenchen.de/themen/nsu-prozess.html>).

Die Hauptverhandlung wird nicht in einen anderen Sitzungssaal des Gerichts simultan in Wort und/oder Bild übertragen. Der Präsident des Oberlandesgerichtes München, Herr Huber beruft sich darauf, dass nach dem Gerichtsverfassungsgesetz Ton- und Videoaufnahmen zum Zweck einer öffentlichen Vorführung verboten seien (§ 169 Satz 2 GVG). Ob die genannte Bestimmung einer simultanen Übertragung in einen anderen Gerichtssaal entgegensteht, ist juristisch umstritten und zweifelhaft.

Das öffentliche Interesse an dem Verfahren über den "Nationalsozialistischen Untergrund" ist groß. Vorläufig setzte der Vorsitzende des 6. Strafsenates des Oberlandesgerichtes München 85 Hauptverhandlungstage an. Ob das öffentliche Interesse mit zunehmender Dauer des Verfahrens abnehmen wird, lässt sich derzeit noch nicht absehen.

Jedenfalls für den Prozessbeginn lässt sich sagen, dass der gewählte Sitzungssaal viel zu klein ist, um dem öffentlichen Interesse Rechnung zu tragen. Obwohl jeder Bürger das Recht hat, dem Verfahren beizuwohnen, werden den interessierten Bürgerinnen und Bürgern viel zu wenig Plätze zur Verfügung gestellt. Entsprechendes gilt für die Medienvertreterinnen und Medienvertreter aus dem In- und Ausland.

Die Justizverwaltung in München hält ihr Vorgehen für rechtmäßig. Sie meint, die Verteilung der knappen Ressourcen nach dem Prioritätsprinzip werde dem Grundsatz der Öffentlichkeit der Hauptverhandlung gerecht.

Es ist sicherlich keine Übertreibung, davon auszugehen, dass es sich bei dem am 17.04.2013 beginnenden NSU-Prozess um ein politisches Strafverfahren handelt. Ein solches Verfahren wirft stets eine Vielzahl von Fragen auf. Welche Interessen werden mit dem Prozess vor dem 6. Strafsenat des Oberlandesgerichtes München verfolgt?

Welche Interessen verfolgt die Generalstaatsanwaltschaft bei dem Oberlandesgericht München? Welche Verknüpfungen bestehen zwischen der Generalstaatsanwaltschaft beim Oberlandesgericht München und den Strafverfolgungsbehörden? Welchem administrativen Druck sind die Münchener Strafverfolgungsbehörden durch andere an dem Verfahren beteiligte Institutionen ausgesetzt? Welche Interessen vertreten z. B. die Länderpolizeibehörden, die Bundespolizeibehörden und die Vertreter der bundesdeutschen Verfassungsschutzämter in diesem Verfahren? Können sich die Münchener Strafverfolgungsbehörden, insbesondere der 6. Strafsenat des Oberlandesgericht München ausschließlich auf Vertuschung ausgerichteten Einflussnahmen entziehen? Welchem Lager fühlen sich die Richter bzw. Richterinnen des 6. Strafsenats des Oberlandesgerichtes München zugehörig? Kann davon ausgegangen werden, dass der 6. Strafsenat des Oberlandesgerichtes München sich vor allem den Interessen der NSU-Opfer verpflichtet fühlt? Darf davon ausgegangen werden, dass der 6. Strafsenat des Oberlandesgerichtes München als Institution der politischen Strafjustiz daran interessiert ist, möglichst effektiv, öffentlich kontrolliert zu werden?

Der Katalog der sich aufdrängenden Fragen könnte beliebig erweitert werden.

Nachfolgend soll lediglich der Frage nachgegangen werden, ob die deutsche Justiz, insbesondere die deutsche Strafjustiz ein – ggf. gesteigertes - Interesse daran haben könnte, sich einer effektiven öffentlichen Kontrolle zu unterziehen.

Die „Öffentlichkeit“ des Verfahrens ist ein Menschenrecht (Art. 6 I 1 EMRK). Dementsprechend garantiert das Gerichtsverfassungsgesetz, dass die Verhandlung vor dem erkennenden Gericht einschließlich der Verkündung der Urteile und Beschlüsse „öffentlich“ ist (§ 169 Satz 1 GVG). Die „Öffentlichkeit“ des Verfahrens soll Bürgerinnen und Bürger vor einer Geheimjustiz, die sich öffentlicher Kontrolle entzieht, schützen. Das hat nachvollziehbare historische Hintergründe.

In der Zeit von 1933 bis 1945 war die Öffentlichkeit von Strafprozessen nicht garantiert. Öffentlich geführte Schauprozesse dienten nicht etwa dem Zweck, einer effektiven Kontrolle der Strafjustiz, sondern der Verfolgung regimetreuer, menschen- und rechtsfeindlicher Ziele.

Es könnte nun die These aufgestellt werden, dass sich daran nach dem Inkrafttreten des Grundgesetzes im Jahr 1949 maßgeblich etwas geändert haben könnte. Ist es jedoch wirklich so, dass sich die bundesdeutsche Justiz nach Inkrafttreten des Grundgesetzes mit Begeisterung einer effektiven öffentlichen Kontrolle unterzog?

Wer solchen Thesen folgt und die letzte Frage kritiklos bejaht, könnte sich auf einem Irrweg befinden. Die Nachkriegsjustiz der Bundesrepublik Deutschland war bekanntlich durchsetzt mit Juristinnen, aber vorwiegend Juristen, die dem Hitler-Faschismus in der Zeit von 1933 bis 1945 treue bis treueste Dienste leisteten. Es gehört schon eine gehörige Portion Naivität dazu, dass sich solche, furchtbaren Juristen auf dem Hintergrund einer tatsächlich nicht durchgeführten Entnazifizierung der Justiz nach Inkrafttreten des Grundgesetzes dazu bereit gefunden haben könnten, öffentlich ef-

fektiv kontrolliert zu werden.

Einige Anhaltspunkte sprechen vielmehr dafür, dass der westdeutsche Gesetzgeber im Gleichschritt mit einer einflussreichen, aber stark belasteten Justiz die effektive öffentliche Kontrolle (straf-) gerichtlicher Verfahren mit unterschiedlichen Mitteln bewusst stark einschränkte. Da geht es wohl vor allem darum, nach außen hin den rechtsstaatlichen Schein zu wahren.

Alle Maßnahmen, die in den letzten Jahrzehnten in diese Richtung hin getroffen worden sind, dienten vorrangig dem Zweck, eine kritische Berichterstattung über das Treiben der bundesdeutschen Justiz zu unterbinden. Das konnte und kann u.a. erfolgreich dadurch bewerkstelligt werden, dass in Verfahren mit besonderem öffentlichen Interesse viel zu kleine Verhandlungssäle ausgewählt werden.

Phantasie reich war das Vorgehen der (Straf-)Justiz, wenn es darum ging, die Ton- und Filmberichterstattung auch außerhalb der Hauptverhandlung zu behindern oder gar gänzlich zu vereiteln. Zum Teil peinliche Akkreditierungsregeln gehören zu dieser Spielart, wobei andererseits die sich gerade zu anbietende, „vertrauensvolle“ Zusammenarbeit der Justiz mit der unkritischen Journaille und den Mainstreammedien einschließlich der gezielten Behinderung einer kritischen Berichterstattung nicht unerwähnt bleiben dürfen.

Um Zuschauer gelegentlich politisch brisanter Prozesse davon abzuhalten, an Verhandlungen teilzunehmen, sind strenge Eingangskontrollen eingeführt worden. Die Ausweise der Zuschauerinnen und Zuschauer werden kontrolliert. Eine Speicherung und Weiterverarbeitung der so erlangten Daten kann nicht kontrolliert werden.

Abschreckende Wirkung soll zudem die permanente Videoüberwachung des Eingangsbereichs von Gerichtsgebäuden haben. Darin wird von einem Teil der Rechtsprechung ebenfalls keine Verletzung des Grundsatzes der Öffentlichkeit gesehen.

Um eine Kontrolle der Arbeit der Strafjustiz zu erschweren, wird Zuschauerinnen und Zuschauern sowie Pressevertreterinnen und Pressevertretern die Benutzung von Laptops und Notebooks im Sitzungssaal, in dem eine Hauptverhandlung stattfindet, verboten. Dies geschah Jahr 2008 sogar mit dem Segen des Bundesverfassungsgerichtes.

Die Intention, sich einer effektiven, öffentlichen Kontrolle zu entziehen, kommt ebenfalls durch die in der Strafprozessordnung enthaltenen Protokollierungsvorschriften zum Ausdruck. Der deutsche Strafprozess kennt kein Wortprotokoll. In Verfahren, die eine minderschwere Bedeutung haben und vor den Amtsgerichten stattfinden, reicht in der Regel eine Protokollierung der „wesentlichen Ergebnisse“ der Aussagen von Zeugen und Sachverständigen (§ 273 II 1 StPO). Von einer wörtlichen Wiedergabe von Aussagen in der Hauptverhandlung wird abgesehen. Erst recht gilt das für die schwerwiegenden Verfahren, die vor den Landgerichten und den Oberlandesgerichten stattfinden. In diesem Verfahren werden z. B. die Angaben Zeugen

von Sachverständigen überhaupt nicht wörtlich protokolliert, also nicht einmal die wesentlichen Ergebnisse der Vernehmungen festgehalten.

Es braucht nicht viel Phantasie, um darauf zu kommen, warum der Gesetzgeber und die Gerichte gerade in solchen Verfahren besonderen Wert darauf legen, dass es nicht zu einer wortgetreuen Aufzeichnung der Geschehnisse während der Hauptverhandlung kommt. Solche Aufzeichnungen könnte nämlich die Überprüfung ermöglichen, ob die Feststellungen zum Sachverhalt in einem nachfolgenden schriftlichen Urteil von dem abweichen, was sich in der Hauptverhandlung ereignete. Auf diesem Hintergrund ist es keineswegs ein Scherz, dass deutsche Strafgerichte nach dem Inkrafttreten des Grundgesetzes auf die Idee kamen, es der Verteidigung zu untersagen, die eigene Sekretärin damit zu beauftragen, alles, was in der Hauptverhandlung gesagt wird, mit zu stenographieren. Solche Maßnahmen dienen den gleichen Zielsetzungen.

Dem Zweck der effektiven Verhinderung einer – zumindest partei-öffentlichen Kontrolle dient vor allem der vom Bundesgerichtshof erfundene Grundsatz des Verbots der Rekonstruktion der Hauptverhandlung. Dieser besagt nämlich nichts anderes, als dass Strafrichter in ihren Urteilen den Inhalt von Zeugenaussagen so wiedergeben können, dass dies sogar eindeutig den Angaben der Zeugen in der Hauptverhandlung widerspricht. Eine revisionsrechtliche Überprüfung solcher Manipulationen am Faktum sind wegen des Verbots der Rekonstruktion der Hauptverhandlung – derzeit – ausgeschlossen, womit das Gebot der Rechtsstaatlichkeit verhöhnt wird.

(siehe dazu Döhmer, Rekonstruktion der Hauptverhandlung im Revisionsverfahren, SVR 2009, 47 ff, http://www.kanzlei-doeheimer.de/Rekonstruktion_der_HV.pdf)

Auf dem Hintergrund dieser Rahmenbedingungen muss das Vorgehen des Präsidenten des Oberlandesgerichtes München und des Vorsitzenden des 6. Strafsenats des Oberlandesgerichtes München gewertet werden. Der bundesdeutsche Staat, zu dem auch die Münchener Justiz gehört, hat kein gesteigertes Interesse daran, die Hintergründe der vielfältigen staatlichen Aktivitäten im Zusammenhang mit dem „Nationalsozialistischen Untergrund“ aufzuklären. Gerade dies aber müsste in dem Verfahren gegen die Angeklagte Frau Zschäpe und ihre Mitstreiter nicht nur aus rechtsstaatlichen Gründen geschehen.

Anhang – Rechtsprechungsübersicht (Quelle: Döhmer, Lexikon des Strafrechts – <http://www.kanzlei-doeheimer.de/strafrechtslexikon.htm>):

Öffentlichkeit der Verhandlung § 169 GVG

Die Verhandlung vor dem erkennenden Gericht einschließlich der Verkündung der Urteile und Beschlüsse ist öffentlich. Ton- und Fernseh-Rundfunkaufnahmen sowie Ton- und Filmaufnahmen zum Zwecke der öffentlichen Vorführung oder Veröffentlichung ihres Inhalts sind unzulässig.

Hinweise/Leitsätze/Entscheidungen:

Beweise müssen grundsätzlich in **öffentlicher Sitzung** in Anwesenheit des Angeklagten erhoben werden, damit er dazu Stellung nehmen kann. Die Verwendung von Niederschriften über Aussagen, die vor der Hauptverhandlung gemacht wurden, verletzen nicht notwendig Art. 6 III und I EMRK, wenn die Rechte der Verteidigung beachtet wurden. Erforderlich ist im allgemeinen, dass der Angeklagte ausreichend Gelegenheit erhält, die Glaubwürdigkeit eines Belastungszeugen entweder bei dessen Aussage oder später anzugreifen und Fragen an ihn zu stellen (**EGMR**, Urteil vom 18.10.2001 - 37225/97).

*** (BVerfG)

„... Die Beschlüsse des Landgerichts Hamburg vom 9. März 2012 - 606 KLS 25/11 - 3190 Js 27/11 - und vom 24. Februar 2012 - 606 KLS 25/11 - 3190 Js 27/11 - werden einstweilen in ihrer Wirksamkeit ausgesetzt.

Die Freie und Hansestadt Hamburg hat der Beschwerdeführerin ihre notwendigen Auslagen im Verfahren über den Antrag auf Erlass einer einstweiligen Anordnung zu erstatten. ...

I. Die Verfassungsbeschwerde richtet sich gegen zwei Beschlüsse der Großen Strafkammer 6 des Landgerichts Hamburg vom 24. Februar 2012 und vom 9. März 2012, durch die der Antrag der Beschwerdeführerin auf **Zulassung von Fernsehaufnahmen** anlässlich eines Strafverfahrens an den Verhandlungstagen **außerhalb der Sitzungen**, im Sitzungssaal und im Eingangsbereich, um die Prozessbeteiligten abzulichten, abgelehnt wurde. Die Beschwerdeführerin rügt die Verletzung ihres Grundrechts auf Rundfunkfreiheit gemäß Art. 5 Abs. 1 Satz 2 GG und der Rechtsschutzgewähr gemäß Art. 19 Abs. 4 in Verbindung mit Art. 5 Abs. 1 Satz 2 GG beziehungsweise des allgemeinen Justizgewähranspruchs gemäß Art. 20 Abs. 3 in Verbindung mit Art. 5 Abs. 1 Satz 2 GG.

1. In dem zugrundeliegenden Strafverfahren ist ein 30-jähriger Mann angeklagt, der am 19. August 2011 mit einer Waffe und einer selbst gebauten Handgranate eine israelische Studentin, die er über einen Arbeitskollegen kennengelernt hatte, aus ihrem Studentenwohnheim entführte und sie in seine zu einer Art Gefängnis umgebaute Wohnung verbrachte. Die Wohnung war mit Stacheldraht vor den Fenstern und gesicherten Türen versehen. In einer Ecke stand eine schallisolierte Telefonzelle. Dem Opfer gelang es, aus einem Fenster der Wohnung zu fliehen. Dem Angeklagten werden versuchte Geiselnahme, Freiheitsberaubung und Verstöße gegen das Waffen- und Kriegswaffenkontrollgesetz vorgeworfen. Seine Schuldfähigkeit ist zweifelhaft, und in dem Strafverfahren wird über eine etwaige Unterbringung des Angeklagten in einem psychiatrischen Krankenhaus gemäß § 63 StGB zu befinden sein. Laut Presseberichten hat er die Tat am zweiten Verhandlungstag gestanden.

Die Beschwerdeführerin ist freie TV-Journalistin und betreibt als Inhaberin die Firma T. ..., die auch audiovisuelle Gerichtsberichterstattung anbietet. Sie berichtet über das streitgegenständliche Strafverfahren und beabsichtigt, an den letzten beiden Verhandlungstagen Fernsehaufnahmen aller Verfahrensbeteiligter, insbesondere des Angeklagten und seiner Verteidigerin, anzufertigen und stellte bei Gericht einen entsprechenden Antrag.

2. Mit angegriffenem Beschluss vom 24. Februar 2012 lehnte der Vorsitzende der Großen

Strafkammer 6 den Antrag ab. Er begründete dies damit, dass das Persönlichkeitsrecht des Angeklagten das Informationsinteresse der Öffentlichkeit überwiege. Zu berücksichtigen seien die Unschuldsvermutung und die Tatsache, dass für das Verfahren Feststellungen zur Schuldfähigkeit des Angeklagten bestimmend seien, und dass über eine etwaige Unterbringung des Angeklagten in einem psychiatrischen Krankenhaus nach § 63 StGB zu befinden sei, was das eingeholte psychiatrische Gutachten nahelege. Bei dieser Prozesslage komme gemäß § 171a GVG sogar der vollständige Ausschluss der Öffentlichkeit bis zur Urteilsverkündung in Betracht. Das Verfahren sei auch nicht von zeitgeschichtlicher Bedeutung, auch nicht für den regionalen Bereich Hamburgs. Den kranken Angeklagten auch noch durch Bildberichterstattung - selbst in anonymisierter Form - in die Öffentlichkeit zu bringen, befriedige bei der hier gegebenen Sachlage kein nachvollziehbares, berechtigtes Informationsinteresse.

3. Den ‚Widerspruch‘ der Beschwerdeführerin wies der Stellvertreter des Vorsitzenden mit angegriffenem Beschluss vom 9. März 2012 im Wesentlichen unter Bezugnahme auf den angefochtenen Beschluss zurück.

Die Öffentlichkeit wurde bislang nicht gemäß § 171a GVG ausgeschlossen.

4. Die Beschwerdeführerin rügt unter anderem die Verletzung ihres Grundrechts auf Rundfunkfreiheit gemäß Art. 5 Abs. 1 Satz 2 GG. Die Folgenabwägung rechtfertige den Erlass der einstweiligen Anordnung.

II. Der Antrag auf Erlass einer einstweiligen Anordnung ist zulässig und im Wesentlichen begründet.

1. Nach § 32 Abs. 1 BVerfGG kann das Bundesverfassungsgericht im Streitfall einen Zustand durch einstweilige Anordnung vorläufig regeln, wenn dies zur Abwehr schwerer Nachteile, zur Verhinderung drohender Gewalt oder aus einem anderen wichtigen Grund zum gemeinen Wohl dringend geboten ist. Dabei haben die Gründe, die für die Verfassungswidrigkeit des angegriffenen Hoheitsaktes vorgetragen werden, grundsätzlich außer Betracht zu bleiben. Der Antrag auf Eilrechtsschutz hat jedoch keinen Erfolg, wenn eine Verfassungsbeschwerde von vornherein unzulässig oder offensichtlich unbegründet wäre (vgl. BVerfGE 71, 158 <161>; 111, 147 <152 f.>; stRspr). Bei offenem Ausgang muss das Bundesverfassungsgericht die Folgen, die eintreten würden, wenn eine einstweilige Anordnung nicht erginge, die Verfassungsbeschwerde aber Erfolg hätte, gegenüber den Nachteilen abwägen, die entstünden, wenn die begehrte einstweilige Anordnung erlassen würde, der Verfassungsbeschwerde aber der Erfolg zu versagen wäre (vgl. BVerfGE 71, 158 <161>; 96, 120 <128 f.>; stRspr).

2. Die Verfassungsbeschwerde ist weder von vornherein unzulässig noch offensichtlich unbegründet. Anordnungen des Vorsitzenden nach § 176 GVG, mit denen die Anfertigung von Bild- und Fernsehaufnahmen vom Geschehen im Sitzungssaal am Rande der Hauptverhandlung untersagt oder Beschränkungen unterworfen wird, stellen Eingriffe in den Schutzbereich der Rundfunkfreiheit aus Art. 5 Abs. 1 Satz 2 GG dar (vgl. BVerfGE 91, 125 <134 f.>; 119, 309 <320 f.>). Beim Erlass solcher Anordnungen hat der Vorsitzende der Bedeutung der Rundfunkfreiheit Rechnung zu tragen und den Grundsatz der Verhältnismäßigkeit zu beachten (vgl. BVerfGE 91, 125 <138 f.>; 119, 309 <321>). Bei Anlegung dieses Maßstabes ist die Verfassungsbeschwerde jedenfalls nicht offensichtlich unbegründet.

3. Die danach gebotene Folgenabwägung fällt zugunsten der Beschwerdeführerin aus.

a) Erginge die einstweilige Anordnung nicht, erwiese sich aber die Verfassungsbeschwerde als begründet, so könnte eine Fernsehbildberichterstattung über das Strafverfahren nicht stattfinden.

Bei der Gewichtung der Nachteile ist in Bezug auf die Rundfunkfreiheit nicht nur die Schwere der Tat, sondern auch die öffentliche Aufmerksamkeit zu berücksichtigen, die das Strafverfahren etwa aufgrund besonderer Umstände und Rahmenbedingungen gewonnen hat. Die öffentliche Aufmerksamkeit wird umso stärker sein, je mehr sich die Straftat durch ihre besondere Begehungsweise oder die Schwere ihrer Folgen von der gewöhnlichen Kriminalität abhebt (vgl. BVerfGE 35, 202 <230 f.>; 119, 309 <321 f.>).

Die besonderen Umstände der hier in Rede stehenden Straftat - Entführung des Opfers mit Waffengewalt sowie die vorgesehene Einkerkering in einer zu einer Art Gefängnis umgebauten Wohnung - begründen ein gewichtiges Informationsinteresse der Öffentlichkeit an dem in Rede stehenden Strafverfahren.

Das **Informationsinteresse der Öffentlichkeit** ist aber regelmäßig nicht allein auf diesen und die ihm zur Last gelegten Taten, sondern auch auf diejenigen Personen gerichtet, die in dem der besonderen Aufmerksamkeit unterliegenden Fall als Mitglieder des Spruchkörpers, als Sitzungsvertreter der Staatsanwaltschaft oder als zur Mitwirkung an der Verhandlung berufener Rechtsanwalt an der Rechtsfindung mitwirken (vgl. BVerfGE 119, 309 <322>).

Mit den angegriffenen Maßnahmen wird die Berichterstattung über das Gerichtsverfahren in fernsehtypischer Weise durch aktuelle Film- und Tonaufnahmen aus dem Gerichtssaal in Anwesenheit der Verfahrensbeteiligten am Rande der mündlichen Verhandlung praktisch vollständig untersagt. Ohne solche Bewegtbilder lässt sich unter den Bedingungen des Fernsehens in diesem Medium nur sehr begrenzt über ein Ereignis überhaupt noch berichten. Ausgeschlossen wäre hierdurch nicht nur eine näher individualisierende Ablichtung des Angeklagten, sondern eine Aufnahme seiner Person überhaupt sowie auch eine bildliche Dokumentation des Erscheinens und der Anwesenheit aller anderen Verfahrensbeteiligten im Sitzungssaal.

Hierin liegt ein schwerer Nachteil im Sinne des § 32 Abs. 1 BVerfGG.

b) Erginge die einstweilige Anordnung dagegen, erwiese sich die Verfassungsbeschwerde aber später als unbegründet, wären Filmaufnahmen vom Angeklagten im Umkreis des Strafverfahrens gefertigt und verbreitet worden, auf die weder die Beschwerdeführerin noch die Öffentlichkeit Anspruch hatten. Der hierin liegende Nachteil kann allerdings erhebliches Gewicht haben.

In Gerichtsverfahren gewinnt der Persönlichkeitsschutz der Verfahrensbeteiligten eine über den allgemein in der Rechtsordnung anerkannten Schutzbedarf hinausgehende Bedeutung. Dies gilt mit besonderer Intensität für den Schutz der Angeklagten im Strafverfahren, die sich unfreiwillig der Verhandlung und damit der Öffentlichkeit stellen müssen (vgl. BVerfGE 103, 44 <68>; 119, 309 <322 ff.>; BVerfG, Beschluss der 1. Kammer des Ersten Senats vom 27. November 2008 - 1 BvQ 46/08 - NJW 2009, S. 350 <351>). Einem Informationsinteresse der Öffentlichkeit an der Person des Täters, welches sich auf die

Schwere der Tat und ihre besonderen Umstände stützt, kann entgegenstehen, dass der Angeklagte, für den die aus dem Rechtsstaatsprinzip (Art. 20 Abs. 3 GG) abgeleitete Unschuldsvermutung streitet, im Falle einer Fernsehberichterstattung, die sein - insbesondere nicht anonymisiertes - Bildnis zeigt, Gefahr läuft, eine erhebliche Beeinträchtigung seines Persönlichkeitsrechts zu erleiden, die im Einzelfall trotz späteren Freispruches schwerwiegende und nachhaltige Folgen haben kann (vgl. BVerfG, Beschluss der 1. Kammer des Ersten Senats vom 27. November 2008 - 1 BvQ 46/08 -, NJW 2009, S. 350 <352>). Dies gilt insbesondere, wenn sich im Laufe des Verfahrens herausstellt, dass der Angeklagte schuldunfähig und in einem psychiatrischen Krankenhaus unterzubringen ist.

Die nach der Begründung der angegriffenen Entscheidung zu erwartenden Nachteile für den geordneten Ablauf der Sitzung sowie für das Persönlichkeitsrecht des Angeklagten wiegen indes vorliegend dennoch nicht so schwer, als dass sie eine absolute Beschränkung der Bildberichterstattung rechtfertigen.

Zum einen kann das Argument der Unschuldsvermutung an Gewicht verlieren, wenn der Angeklagte - wie hier - seine Tat gestanden hat (vgl. BVerfG, Beschluss der 1. Kammer des Ersten Senats vom 20. Dezember 2012 - 1 BvR 3048/11 -, juris). Zum anderen bestehen hier, soweit aus der Begründung der angegriffenen Entscheidung ersichtlich, keine Anhaltspunkte dafür, dass Bildaufnahmen von dem Angeklagten spezifische Auswirkungen auf seinen psychischen Zustand haben. Die von dem Landgericht herangezogene Ratio des § 171a GVG besteht darin, dass Erörterungen in der Hauptverhandlung in Strafsachen über die Unterbringung des Angeklagten in einem psychiatrischen Krankenhaus regelmäßig Sachverhalte höchstpersönlicher Art betreffen, die die Intimsphäre berühren und von Einfluss sein können auf die Erfolgsaussichten der Unterbringung und die spätere Resozialisierung (Kissel/Mayer, GVG, 6. Aufl. 2010, § 171a Rn. 1). Die hier von der Antragstellerin beabsichtigten Bildaufnahmen sollen und können aber nur außerhalb der Hauptverhandlung aufgenommen werden, § 169 GVG, und betreffen auch nicht die Intimsphäre des Angeklagten. Ungeachtet der zurecht hervorgehobenen gewichtigen Schutzbelange eines Angeklagten, der möglicherweise schuldunfähig ist, lässt die Begründung der angegriffenen Entscheidung nicht erkennen, dass vorliegend auch solche Ablichtungen außerhalb der Hauptverhandlung in der von der Antragstellerin gewünschten Weise mittels einer Poollösung für den Angeklagten mit schwerwiegenden Nachteilen verbunden wären.

4. Die angegriffenen Beschlüsse sind einstweilen in ihrer Wirksamkeit auszusetzen. Der Vorsitzende der zuständigen Strafkammer wird zu entscheiden haben, ob zum Schutz des Angeklagten für den weiteren Fortgang des Strafverfahrens erneut eine Anordnung gemäß § 176 GVG geboten ist, mit der die Bildberichterstattung untersagt oder eingeschränkt wird. Er wird hierbei nach Maßgabe einer Abwägung zwischen den betroffenen Grundrechten zu berücksichtigen haben, dass ein Verbot nur dann in Betracht kommt, wenn dem Schutz der kollidierenden Belange nicht auch durch eine beschränkende Anordnung, etwa indem nur eine anonymisierte Bildaufnahme des Angeklagten gestattet wird, Rechnung getragen werden kann (vgl. zu den hierfür maßgeblichen Kriterien BVerfGE 119, 309 <325 ff.>; BVerfG, Beschluss der 1. Kammer des Ersten Senats vom 3. April 2009 - 1 BvR 654/09 -, NJW 2009, S. 2117). ..." (BVerfG, Einstweilige Anordnung vom 30.03.2012 - 1 BvR 711/12)

Verbot des Tragens von Motorradwesten ("Kutten") im Gerichtsgebäude anlässlich eines Strafverfahrens gegen ein Hells-Angels-Mitglied nicht verfassungswidrig (BVerfG, Beschluss vom 14.03.2012 - 2 BvR 2405/11):

„... Die Verfassungsbeschwerde richtet sich gegen strafgerichtliche Entscheidungen. Der Beschwerdeführer beanstandet, dass wegen einer Sicherheitsverfügung des Gerichtspräsidenten die Öffentlichkeit des Verfahrens nicht gewährleistet gewesen sei.

A. I. Die Staatsanwaltschaft Potsdam erhob gegen den Beschwerdeführer sowie zwei andere Beschuldigte Anklage und legte ihnen zur Last, als Mitglied einer örtlichen Führungsebene, als ‚Member‘ (Vollmitglied) und als ‚Prospect‘ (Anwärter auf eine Vollmitgliedschaft) des Hells Angels Motorcycle Club verschiedene Straftaten begangen zu haben.

1. Der Beschwerdeführer und die Mitangeschuldigten sollen die Betreiber eines Tätowierstudios gezwungen haben, mit den Hells Angels ‚zusammenzuarbeiten‘ und ihnen zunächst regelmäßig einen Teil der Einnahmen sowie später Einrichtungsgegenstände zu überlassen. Dabei sollen zahlreiche Bedrohungen ausgesprochen worden sein. Einer der Mitangeschuldigten soll zur Überprüfung der Buchführung und zur Entgegennahme der Zahlungen regelmäßig im Tätowierstudio erschienen sein und dabei einen Hammer an seinem Hosengürtel bei sich geführt haben. Einer der Betreiber soll aufgefordert worden sein, an seine Familie zu denken; einem anderen sei gedroht worden, ihm den Kopf abzureißen. Im weiteren Verlauf soll ein Betreiber in eine Schlägerei verwickelt und mit einem Messer an einer Hand verletzt worden sein. Danach soll ihm einer der Mitangeschuldigten des Beschwerdeführers ein gerade getötetes Schaf vor die Wohnungstür gelegt haben.

Ein Mitangeschuldigter des Beschwerdeführers soll außerdem einen Geschädigten aufgefordert haben, zum Ausgleich für eine belastende Aussage bei der Polizei seine Anstellung zu kündigen und eine von ihm vermittelte Arbeit anzunehmen, von der er 900 Euro behalten dürfe und den Rest abzuliefern habe. Anderenfalls werde er bereits existierende Fotos von ihm ‚an Araber weitergeben‘, was als Morddrohung gemeint und aufgefasst worden sein soll. Er werde ‚sich eine Drahtschlinge nehmen und ihm die Eier abschneiden‘, wenn wegen der Aussage jemand zur Polizei müsse. Die Geduld der Hells Angels solle nicht überstrapaziert werden; unter denen gebe es Leute, die wesentlich inhumaner seien.

2. Im wesentlichen Ergebnis der Ermittlungen ist ausgeführt, dass es sich bei den Hells Angels um eine weltweit verzweigte und in ‚Charter‘ gegliederte Gruppierung handle. Deren Vollmitglieder gäben sich durch Motorradwesten („Kutten“) zu erkennen. In Deutschland seien bislang drei Charter als kriminelle Vereinigung vereinsrechtlich verboten worden. Kämpfe mit konkurrierenden Vereinigungen würden seit Jahren auch öffentlich mit Waffengewalt ausgetragen. So sei im Jahr 2009 in Berlin ein zu einer anderen Gruppierung ‚übergelaufenes‘ früheres Mitglied erschossen worden. Die in der Anklage genannten Geschädigten seien vom Beschwerdeführer und seinen Mitbeschuldigten unter Druck gesetzt worden und hätten ihre Aussagen zeitweilig zurückgenommen.

II. 1. Der Präsident des Landgerichts Potsdam hielt in einem Vermerk fest, dass anlässlich der bevorstehenden Hauptverhandlung eine Sicherheitskonferenz unter Beteiligung von Mitarbeitern der Gerichtsverwaltung, Berufsrichtern der für das Verfahren zuständigen

Strafkammer, der Staatsanwaltschaft, der Polizei (Zeugenschutz, ‚Ermittlungsgruppe Rocker‘) und des Justizvollzugs stattgefunden habe. In diesem Zusammenhang sei Rücksprache mit Geschäftsleitern verschiedener Landgerichte zu Erfahrungen anlässlich vergleichbarer Strafverfahren gehalten worden.

Der Landgerichtspräsident erließ für den ersten Hauptverhandlungstag eine Sicherheitsverfügung, wonach im Justizzentrum Waffen und andere gefährliche Werkzeuge zur Mitnahme nicht zugelassen sowie ‚das Tragen von Kутten, die die Zugehörigkeit zu einem Motorradclub demonstrieren, untersagt‘ sind. ‚Die Kутten sind in eigener Verantwortung außerhalb des Gebäudes zu deponieren.‘ Eine entsprechende Verfügung erging für die folgenden Hauptverhandlungstage. Durch weitere Sicherheitsverfügungen wurde das Verbot auf ‚das Tragen von Bekleidungsgegenständen, die die Zugehörigkeit zu einem Motorradclub oder zur Brigade 81 demonstrieren‘, erstreckt.

Der Verteidiger des Beschwerdeführers beanstandete die Sicherheitsverfügungen als nicht erforderliche sowie unverhältnismäßige Beschränkung der Öffentlichkeit und beantragte deren Aufhebung. Dies lehnte der Landgerichtspräsident ab. Das Verbot sei auf Anraten von Staatsanwaltschaft und Polizei erfolgt, die über genaue Kenntnisse der Szene verfügten. Ein massenhaftes Tragen szenetypischer Kleidung stelle eine nicht hinnehmbare Machtdemonstration dar, die bei der Öffentlichkeit ein Gefühl der Unsicherheit und Bedrohung hervorrufen sowie Verfahrensbeteiligte einschüchtern und beeinflussen könne. Es sei seine Aufgabe, auf dem Gerichtsgelände für eine angstfreie Atmosphäre zu sorgen. Untersagt werde lediglich das Tragen bestimmter Kleidung. Der daraufhin vom Verteidiger des Beschwerdeführers gestellte Antrag auf Unterbrechung der Hauptverhandlung wurde abgelehnt.

2. Ein anderer Rechtsanwalt beantragte im Namen eines zurückgewiesenen Zuschauers, diesem Zugang zum Gerichtsgebäude zu gewähren. Ihm sei der Zugang zum Justizzentrum versagt worden, ‚weil er eine Motorradkutte mit einem Hells Angels-MC-Abzeichen trug beziehungsweise in Freizeitkleidung mit entsprechenden Abzeichen erschien‘. Es bestehe kein verständlicher Anlass für die Maßnahme. Hilfsweise bestehe Bereitschaft, die Motorradkutte im Gerichtsgebäude auszuziehen und über dem Arm zu tragen. Diesen Antrag lehnte der Landgerichtspräsident ab und ordnete die sofortige Vollziehung der Sicherheitsverfügung an. Der Antrag des zurückgewiesenen Zuschauers auf vorläufigen verwaltungsgerichtlichen Rechtsschutz blieb ohne Erfolg (vgl. OVG Berlin-Brandenburg, Beschluss vom 20. Dezember 2010 - 10 S 51/10 -, NJW 2011, S. 1093).

III. Das Landgericht Potsdam verurteilte den Beschwerdeführer am 30. Dezember 2010 wegen Beihilfe zur räuberischen Erpressung zu einer Freiheitsstrafe von einem Jahr und sprach ihn im Übrigen frei. Die Mitangeklagten des Beschwerdeführers wurden wegen schwerer räuberischer Erpressung, Beihilfe zur räuberischen Erpressung, räuberischer Erpressung und versuchter räuberischer Erpressung in Tateinheit mit Diebstahl und Tötung eines Wirbeltieres ohne vernünftigen Grund zu einer Gesamtfreiheitsstrafe von vier Jahren und sechs Monaten sowie wegen räuberischer Erpressung und Bedrohung zu einer Gesamtfreiheitsstrafe von zwei Jahren und zehn Monaten verurteilt.

IV. 1. Mit seiner Revision gegen das Urteil des Landgerichts Potsdam beanstandete der Beschwerdeführer auch einen Verstoß gegen den Öffentlichkeitsgrundsatz (§ 169 Satz 1 GVG, § 338 Nr. 6 StPO).

2. Der Generalbundesanwalt beantragte, die Revision des Beschwerdeführers als unbegründet zu verwerfen. Eine Verletzung des Grundsatzes der Öffentlichkeit liege nicht vor. Der Grundsatz der Öffentlichkeit könne auch durch gesetzlich nicht erfasste unabwiesbare Bedürfnisse der Rechtspflege modifiziert werden. Dazu gehöre die Notwendigkeit, durch geeignete vorbeugende Maßnahmen für eine sichere und ungestörte Durchführung der Verhandlung zu sorgen. Eine ungestörte Verhandlung sei ebenso wesentlich wie ihre Kontrolle durch die Allgemeinheit. Daraus folge die Zulässigkeit von Maßnahmen, die den Zugang zu Gerichtsverhandlungen nur unwesentlich erschweren und dabei eine Auswahl der Zuhörerschaft nach bestimmten persönlichen Merkmalen vermieden, wenn für sie ein die Sicherheit oder den ungestörten Ablauf des Dienstbetriebs im Gerichtsgebäude berührender verständlicher Anlass bestehe. Worin solche Maßnahmen im Einzelfall bestehen müssten, bleibe dem pflichtgemäßen Ermessen des Gerichtspräsidenten überlassen, der das Hausrecht ausübe.

Danach liege keine ungesetzliche Beschränkung der Öffentlichkeit vor. Jede Person habe ohne die in der Sicherheitsverfügung angeführten Bekleidungsstücke das Gerichtsgebäude betreten können. Maßgebend sei nicht die Zugehörigkeit zu einem Motorradclub gewesen, sondern allein das Tragen von Kleidungsstücken, die eine solche Zugehörigkeit demonstrierten. Auch eine über dem Arm getragene Kutte dokumentiere diese Zugehörigkeit. Es sei eine plausible Befürchtung, dass ein demonstratives Auftreten von Mitgliedern der Hells Angels oder vergleichbarer Gruppierungen grundsätzlich geeignet sein könne, dritte Personen zu beunruhigen. Der Gerichtspräsident habe die Aufgabe, im gesamten Gerichtsgebäude für eine angstfreie Atmosphäre zu sorgen. Ein Widerspruch zu den sitzungspolizeilichen Befugnissen der Strafkammervorsitzenden liege nicht vor; diese sei in die sicherheitsrelevanten Überlegungen einbezogen gewesen und habe die Sicherheitsverfügungen des Gerichtspräsidenten gekannt. Durch die Maßnahme sei es nur zu einer geringfügigen Erschwerung des Zugangs gekommen. Es habe sich um eine präventive Maßnahme gehandelt; die Anforderungen an die Einschätzung einer Gefahr dürften nicht überspannt werden.

3. Der Bundesgerichtshof verwarf die Revision des Beschwerdeführers durch Beschluss vom 28. September 2011 als unbegründet. Die Begründung des Beschlusses geht auf die Rüge der Verletzung der Öffentlichkeit des Verfahrens nicht ein.

B. Der Beschwerdeführer greift mit seiner Verfassungsbeschwerde das Urteil des Landgerichts Potsdam und den Beschluss des Bundesgerichtshofs an. Er rügt die Verletzung von ‚Art. 2 Abs. 1, Art. 2 Abs. 2 S. 2 i.V.m. Art. 20 Abs. 3 GG (faïres Verfahren) sowie Art. 3 Abs. 1 i.V.m. Art. 20 Abs. 3 GG (willkürfreie Rechtsanwendung)‘.

Das Recht des Beschwerdeführers auf ein faïres Verfahren umfasse auch die Öffentlichkeit der Hauptverhandlung. Für die Sicherheitsverfügungen des Landgerichtspräsidenten bestehe schon keine Rechtsgrundlage. Sie seien auch willkürlich und unverhältnismäßig. Allein die Möglichkeit, dass sich Dritte durch ein ‚demonstratives‘ Auftreten von Mitgliedern der Hells Angels beunruhigt fühlen könnten, reiche nicht aus, um dem Beschwerdeführer die Öffentlichkeit der Hauptverhandlung ohne Verstoß gegen Verfassungsrecht teilweise zu versagen. Hypothetische Einschüchterungslagen erreichten nicht das erforderliche Gewicht. Die Maßnahmen knüpfen an ein empfundenes Unbehagen, nicht jedoch an eine real bestehende Gefahr an. Sitzungspolizeiliche Mittel wären ausreichend gewesen. Nach dem ersten störungsfrei verlaufenen Sitzungstag hätten einzelne Personen oder Personengruppen aus dem Sitzungssaal entfernt werden können. Spätestens zur Urteilsverkündung hätte die

Beschränkung aufgehoben werden müssen. Der Sachverhalt sei einseitig gewürdigt worden. Angesichts der fehlenden Erforderlichkeit sei unerheblich, dass es sich um eine geringfügige Beschränkung gehandelt habe.

C. Die Verfassungsbeschwerde wird nicht zur Entscheidung angenommen. Die Annahmenvoraussetzungen des § 93a Abs. 2 BVerfGG liegen nicht vor. Der Verfassungsbeschwerde kommt weder grundsätzliche Bedeutung zu, noch ist ihre Annahme zur Durchsetzung der in § 90 Abs. 1 BVerfGG genannten Rechte angezeigt (vgl. BVerfGE 90, 22 <24 ff.>; 96, 245 <248 ff.>).

Es liegt kein Verstoß gegen das Willkürverbot vor (I.). Der Beschwerdeführer ist auch nicht in seinem Recht auf ein faires Strafverfahren verletzt (II.).

I. Es liegt kein Verstoß gegen das Willkürverbot (Art. 3 Abs. 1 GG) vor.

1. Die Auslegung des Gesetzes und seine Anwendung auf den einzelnen Fall sind Sache der dafür zuständigen Fachgerichte und daher der Nachprüfung durch das Bundesverfassungsgericht entzogen. Ein verfassungsgerichtliches Eingreifen gegenüber Entscheidungen der Fachgerichte unter dem Gesichtspunkt der Verletzung des Gleichheitssatzes (Art. 3 Abs. 1 GG) in seiner Bedeutung als Willkürverbot kommt nur in Ausnahmefällen in Betracht. Willkürlich ist ein Richterspruch nur dann, wenn er unter keinem denkbaren Aspekt rechtlich vertretbar ist und sich daher der Schluss aufdrängt, dass er auf sachfremden Erwägungen beruht. Das ist anhand objektiver Kriterien festzustellen. Schuldhaftes Handeln des Richters ist nicht erforderlich. Fehlerhafte Rechtsanwendung allein macht eine Gerichtsentscheidung nicht willkürlich. Willkür liegt vielmehr erst vor, wenn eine offensichtlich einschlägige Norm nicht berücksichtigt oder der Inhalt einer Norm in krasser Weise missgedeutet wird (vgl. BVerfGE 74, 102 <127>; 87, 273 <278 f.>; 96, 189 <203>; 112, 185 <215 f.>).

2. Danach ist die Auslegung und Anwendung der § 169 Satz 1 GVG, § 338 Nr. 6 StPO nicht willkürlich.

a) Der Bundesgerichtshof hat seine Entscheidung hinsichtlich des vom Beschwerdeführer beanstandeten Verstoßes gegen die Öffentlichkeit des Verfahrens nicht begründet. Daher kann davon ausgegangen werden, dass sich der Bundesgerichtshof insoweit der Begründung des Verwerfungsantrags des Generalbundesanwalts angeschlossen hat (vgl. BVerfGK 5, 269 <285 f.>).

b) Diese Begründung begegnet unter dem Gesichtspunkt des Willkürverbots keinen verfassungsrechtlichen Bedenken.

aa) Der rechtliche Ausgangspunkt entspricht der bisherigen obergerichtlichen Rechtsprechung und wird auch in der Literatur vertreten. Danach kann der Grundsatz der Öffentlichkeit (§ 169 Satz 1 GVG) außer durch ausdrückliche Regelungen auch durch gesetzlich nicht erfasste unabweisbare Bedürfnisse der Rechtspflege modifiziert werden. Dazu gehört die Notwendigkeit, durch geeignete vorbeugende Maßnahmen für eine sichere und ungestörte Durchführung der Verhandlung zu sorgen. Maßnahmen, die den Zugang zu einer Gerichtsverhandlung nur unwesentlich erschweren und dabei eine Auswahl der Zuhörerschaft nach bestimmten persönlichen Merkmalen vermeiden, sind zulässig, wenn für sie ein verständlicher Anlass besteht (vgl. BGHSt 27, 13 <15>; Wickern, in: Löwe-

Rosenberg, StPO, Bd. 10, 26. Aufl. 2010, § 169 GVG Rn. 33; Meyer-Goßner, StPO, 54. Aufl. 2011, § 169 GVG Rn. 5). Es bleibt dem pflichtgemäßen Ermessen des das Hausrecht ausübenden Gerichtspräsidenten überlassen, worin solche Maßnahmen im Einzelfall bestehen. Das Hausrecht des Gerichtspräsidenten ist Rechtsgrundlage für alle Maßnahmen im Gerichtsgebäude, die außerhalb des Sitzungsbereichs erfolgen (vgl. BVerwG, Beschluss vom 17. Mai 2011 - 7 B 17/11 -, NJW 2011, S. 2530 <2531>; Wickern, in: Löwe-Rosenberg, StPO, Bd. 10, 26. Aufl. 2010, § 176 GVG Rn. 3; Meyer-Goßner, StPO, 54. Aufl. 2011, § 176 GVG Rn. 3, jeweils m.w.N.; zur Abgrenzung von Hausrecht und Sitzungspolizei BVerfG, Beschluss der 3. Kammer des Ersten Senats vom 11. Mai 1994 - 1 BvR 733/94 -, NJW 1996, S. 310 <310>; BGHSt 24, 329 <330 f.>; 30, 350 <353 ff.>).

Diese Erwägungen sind nicht unvertretbar oder sachfremd. Insbesondere ist es verfassungsrechtlich nicht zu beanstanden, dass die Aufrechterhaltung der Ordnung im gerichtlichen Verfahren auch den störungsfreien äußeren Ablauf der Sitzung und die ungehinderte Entscheidungsfindung umfasst (vgl. BVerfGE 91, 125 <137>; 103, 44 <64>; 119, 309 <322>, jeweils zu § 176 GVG).

bb) Die Anwendungen der danach bestehenden Befugnisse im Einzelfall unterliegt nur eingeschränkter verfassungsrechtlicher Überprüfung (vgl. BVerfGE 48, 118 <123>; BVerfG, Beschluss der 2. Kammer des Zweiten Senats vom 29. September 1997 - 2 BvR 1676/97 -, NJW 1998, S. 296 <297>; BVerfG, Beschluss der 1. Kammer des Zweiten Senats vom 5. Januar 2006 - 2 BvR 2/06 -, NJW 2006, S. 1500 <1500 f.>; BVerfG, Beschluss der 1. Kammer des Zweiten Senats vom 8. Mai 2006 - 2 BvQ 27/06 -, juris, Rn. 3, 6 f.; BVerfG, Beschluss der 1. Kammer des Zweiten Senats vom 27. Juni 2006 - 2 BvR 677/05 -, NJW 2007, S. 56 <57>; BVerfG, Beschluss der 1. Kammer des Ersten Senats vom 6. Februar 2007 - 1 BvR 218/07 -, NJW-RR 2007, S. 1053 <1054>, jeweils zu § 176 GVG). Daran gemessen legt die Begründung der Verfassungsbeschwerde nicht dar und ist auch sonst nicht ersichtlich, dass Einschätzung und Bewertung sowohl einer möglichen Beeinträchtigung der Hauptverhandlung durch das Tragen bestimmter Kleidung oder Abzeichen als auch der zur Abwehr dieser Gefahr geeigneten und erforderlichen Maßnahmen verfassungsrechtlich bedenklich wären.

II. Der Beschwerdeführer ist auch nicht in seinem Recht auf ein faires Strafverfahren (Art. 2 Abs. 2 Satz 2 i.V.m. Art. 20 Abs. 3 GG) verletzt.

1. Das Recht auf ein faires Verfahren hat seine Wurzeln im Rechtsstaatsprinzip in Verbindung mit den Freiheitsrechten und Art. 1 Abs. 1 GG (vgl. BVerfGE 57, 250 <274 f.>; 86, 288 <317>; 118, 212 <231>; 122, 248 <271>) und gehört zu den wesentlichen Grundsätzen eines rechtsstaatlichen Verfahrens (vgl. BVerfGE 38, 105 <111>; 46, 202 <210>; BVerfG, Beschluss des Zweiten Senats vom 7. Dezember 2011 - 2 BvR 2500/09 u.a. -, juris, Rn. 111). Am Recht auf ein faires Verfahren ist die Ausgestaltung des Strafprozesses zu messen, wenn und soweit keine spezielle verfassungsrechtliche Gewährleistung existiert (vgl. BVerfGE 57, 250 <274 f.>; 109, 13 <34>; 122, 248 <271>; BVerfG, Beschluss des Zweiten Senats vom 7. Dezember 2011 - 2 BvR 2500/09 u.a. -, juris, Rn. 111).

Das Recht auf ein faires Verfahren enthält keine in allen Einzelheiten bestimmten Ge- oder Verbote; vielmehr bedarf es der Konkretisierung je nach den sachlichen Gegebenheiten. Eine Verletzung des Rechts auf ein faires Verfahren liegt erst vor, wenn eine Gesamtschau auf das Verfahrensrecht auch in seiner Auslegung und Anwendung durch die Fachgerichte ergibt, dass rechtsstaatlich zwingende Folgerungen nicht gezogen worden sind oder

rechtsstaatlich Unverzichtbares preisgegeben worden ist (vgl. BVerfGE 57, 250 <275 f.>; 63, 45 <61>; 64, 135 <145 f.>; 70, 297 <308 f.>; 86, 288 <317 f.>; 122, 248 <272>; BVerfG, Beschluss des Zweiten Senats vom 7. Dezember 2011 - 2 BvR 2500/09 u.a. -, juris, Rn. 112). Im Rahmen dieser Gesamtschau sind nicht nur die Rechte des Beschuldigten, insbesondere prozessuale Rechte und Möglichkeiten mit der erforderlichen Sachkunde wahrnehmen und Übergriffe der staatlichen Stellen oder anderer Verfahrensbeteiligter angemessen abwehren zu können, sondern auch die Erfordernisse einer funktionstüchtigen Strafrechtspflege in den Blick zu nehmen (vgl. BVerfGE 122, 248 <272 f.>; BVerfG, Beschluss des Zweiten Senats vom 7. Dezember 2011 - 2 BvR 2500/09 u.a. -, juris, Rn. 113).

2. Es bedarf im vorliegenden Zusammenhang keiner Entscheidung, ob und unter welchen Voraussetzungen ein Verstoß gegen den Öffentlichkeitsgrundsatz einen Angeklagten in seinem Recht auf ein faires Strafverfahren verletzen kann (siehe dazu Wickern, in: Löwe-Rosenberg, StPO, Bd. 10, 26. Aufl. 2010, Vor § 169 GVG Rn. 6 m.w.N.; Grabenwarter/Pabel, in: EMRK/GG Konkordanzkommentar, 2006, Kap. 14 Rn. 109). Der Grundsatz der Öffentlichkeit mündlicher Verhandlungen wurde gewahrt (a). Abweichendes ergibt sich nicht aus der Europäischen Menschenrechtskonvention (b).

a) Der Grundsatz der Öffentlichkeit mündlicher Verhandlungen wurde gewahrt.

aa) Der im Gerichtsverfassungsrecht enthaltene Grundsatz der Öffentlichkeit mündlicher Verhandlungen ist ein Bestandteil des Rechtsstaatsprinzips (BVerfGE 103, 44 <63 f.>). Die rechtsstaatliche Komponente der Gerichtsöffentlichkeit zielt darauf, die Einhaltung des formellen und materiellen Rechts zu gewährleisten und zu diesem Zweck Einblick in die Funktionsweise der Rechtsordnung zu ermöglichen (BVerfGE 103, 44 <65>). Dies soll zur Gewährleistung von Verfahrensgerechtigkeit beitragen (BVerfGE 103, 44 <64>).

Der Verfassungsgrundsatz der Öffentlichkeit gilt nicht ausnahmslos (BVerfGE 103, 44 <63>). Einer unbegrenzten Öffentlichkeit der Verhandlung vor dem erkennenden Gericht stehen gewichtige Interessen gegenüber. Zu den entgegenstehenden Belangen gehören die Funktionstüchtigkeit der Rechtspflege, insbesondere die ungestörte Wahrheits- und Rechtsfindung (BVerfGE 103, 44 <64, 68 ff.>; 119, 309 <322, 324 f.>). Der Grundsatz der Öffentlichkeit besagt noch nichts zu den Modalitäten, unter denen die Öffentlichkeit zugelassen wird (BVerfGE 103, 44 <63>). Darüber hinaus kann die Öffentlichkeit aus zwingenden Gründen des Gemeinwohls auch dort ganz oder teilweise ausgeschlossen werden, wo sie nach der Verfassung grundsätzlich geboten ist (BVerfGE 103, 44 <63>).

bb) Danach wurde der Öffentlichkeitsgrundsatz gewahrt. Die dem Grunde nach gerechtfertigte (s. oben I. 2. b) bb)) Sicherheitsverfügung legte ausschließlich Zugangsmodalitäten fest, deren Befolgung ohne weiteres möglich und zumutbar war. Sie führte weder ausdrücklich noch faktisch zum Ausschluss der Öffentlichkeit insgesamt oder auch nur einzelner Personengruppen oder Personen.

b) Die Sicherheitsverfügung widerspricht schließlich nicht den Anforderungen an eine öffentliche Verhandlung nach der Europäischen Menschenrechtskonvention (vgl. zu deren Berücksichtigung BVerfGE 111, 307 <315 ff.>; 128, 326 <366 ff.>).

aa) Art. 6 Abs. 1 Satz 1 EMRK gewährleistet das Recht auf eine öffentliche Verhandlung. Nach Art. 6 Abs. 1 Satz 2 2. Halbsatz EMRK kann die Öffentlichkeit während des ganzen

oder eines Teils des Verfahrens ausgeschlossen werden - soweit das Gericht es für unbedingt erforderlich hält -, wenn unter besonderen Umständen eine öffentliche Verhandlung die Interessen der Rechtspflege beeinträchtigen würde.

Die durch Art. 6 Abs. 1 Satz 1 EMRK garantierte Öffentlichkeit des Verfahrens schützt die Rechtsunterworfenen vor einer Geheimjustiz, die sich öffentlicher Kontrolle entzieht. Sie ist außerdem ein Mittel, um das Vertrauen in die Gerichtsbarkeit zu sichern (vgl. EGMR, Urteil vom 8. Dezember 1983 - 8273/78 -, Axen/Deutschland, Tz. 25, EGMR-E 2, 321 <325 f.>; EGMR, Urteil vom 22. Februar 1984 - 8209/78 -, Sutter/Schweiz, Tz. 26, EGMR-E 2, 345 <349>; EGMR, Urteil vom 14. November 2000 - 35115/97 -, Riepan/Österreich, Tz. 27; EGMR, Urteil vom 7. Juni 2007 - 66941/01 -, Zagorodnikov/Russland, Tz. 20; EGMR, Urteil vom 4. Dezember 2007 - 64056/00 -, Volkov/Russland, Tz. 25; EGMR, Urteil vom 4. Dezember 2008 - 28617/03 -, Belashev/Russland, Tz. 79).

Eine Verhandlung entspricht den an die Öffentlichkeit zu stellenden Anforderungen, wenn die Allgemeinheit Informationen über deren Zeit sowie Ort erhalten kann und wenn dieser Ort einfach zugänglich ist (vgl. EGMR, Urteil vom 29. November 2007 - 9852/03, 13413/04 -, Hummatov/Aserbaidshan, Tz. 144). Zwar können tatsächliche Hindernisse ebenso gegen ein Konventionsrecht verstoßen wie rechtliche Beschränkungen. Daher kann es bei erheblichen tatsächlichen Zugangshindernissen erforderlich sein, zur Gewährleistung der Öffentlichkeit Ausgleichsmaßnahmen zu treffen (vgl. EGMR, Urteil vom 14. November 2000 - 35115/97 -, Riepan/Österreich, Tz. 27 ff.; EGMR, Urteil vom 29. November 2007 - 9852/03, 13413/04 -, Hummatov/Aserbaidshan, Tz. 143 f.). Allerdings wird der öffentliche Charakter einer Verhandlung nicht schon dadurch berührt, dass sich mögliche Zuschauer etwa bestimmten Identitätsüberprüfungen und möglichen Sicherheitsüberprüfungen unterziehen müssen (vgl. EGMR, Urteil vom 14. November 2000 - 35115/97 -, Riepan/Österreich, Tz. 28; EGMR, Urteil vom 29. November 2007 - 9852/03, 13413/04 -, Hummatov/Aserbaidshan, Tz. 143).

bb) Danach war die Verhandlung im Sinne von Art. 6 Abs. 1 Satz 1 EMRK öffentlich. Die Sicherheitsverfügungen des Gerichtspräsidenten führten nicht zu einem tatsächlichen Hindernis, als Zuschauer an der Hauptverhandlung teilnehmen zu können. Das Gerichtsgebäude war auch für Träger der in der Sicherheitsverfügung bezeichneten Oberbekleidung nach wie vor einfach zugänglich, da diese nur ausgezogen und außerhalb des Gerichtsgebäudes hätte deponiert werden müssen. Es handelte sich ersichtlich um eine ganz geringfügige Beschränkung, die keine kompensatorischen Maßnahmen erforderlich machte. ..."

„... Der mit einer Verfassungsbeschwerde verbundene Antrag auf Erlass einer einstweiligen Anordnung richtet sich gegen zwei inhaltsgleiche sitzungspolizeiliche Anordnungen des Vorsitzenden der 2. Strafkammer des Landgerichts Frankfurt am Main gegenüber der Tageszeitung ‚Bild‘, **Angeklagte, Zeugen und Nebenkläger in einem Strafverfahren nur ‚verpixelt‘ abzubilden.**

I. 1. In dem zugrundeliegenden Strafverfahren sind sechs Personen wegen Umsatzsteuerhinterziehung in hohem Umfange im Handel mit CO²-Emissionszertifikaten angeklagt. Der Prozess war ursprünglich bis März 2012 terminiert. Urteilsverkündung ist nach Auskunft des Gerichts nunmehr voraussichtlich jedoch bereits am 21. Dezember 2011.

Der Prozess wurde und wird in nationalen wie internationalen Medien mit großer Aufmerksamkeit verfolgt, da es sich mit einem vermuteten Gesamtsteuerschaden von über 200 Millionen Euro wohl um einen der größten Wirtschaftsprozesse der Nachkriegszeit handelt und die Taten starke internationale Bezüge aufweisen.

2. Die Beschwerdeführerin, Verlegerin der ‚Bild‘, rügt, durch die sitzungspolizeilichen Anordnungen in ihrem Grundrecht auf Pressefreiheit gemäß Art. 5 Abs. 1 Satz 2 GG verletzt zu sein. Den Erlass einer einstweiligen Anordnung hält sie für erforderlich, da sie ansonsten unwiederbringlich daran gehindert sei, in einer den Informationsinteressen der Öffentlichkeit gerecht werdenden Weise eine authentische Berichterstattung einschließlich einer die Angeklagten identifizierenden bildlichen Dokumentation vorzunehmen. Dies stelle für sie einen schweren Nachteil dar. Aufgrund dessen, dass Geschädigter der Fiskus sei, bestünde auch ein besonders großes Interesse der Öffentlichkeit, über die Identität der mutmaßlichen Schädiger informiert zu werden. Auf Seiten der Angeklagten sei zwar eine gewisse stigmatisierende Wirkung zu erwarten. Diese wiege aufgrund der nicht als besonders verwerflich empfundenen Begehungsweise der Angeklagten jedoch nicht besonders schwer. Vielmehr handele es sich um einen Fall nüchterner Wirtschaftskriminalität. Zwei der Angeklagten hätten auch bereits ein Geständnis abgelegt.

3. Als Gründe für die sitzungspolizeilichen Anordnungen teilte der anordnende Vorsitzende der 2. Strafkammer ausweislich eines Schreibens an das Bundesverfassungsgericht in der mündlichen Verhandlung vom 23. November 2011 mit, dass die Eingriffe in die Pressefreiheit aufgrund überwiegender Belange des Persönlichkeitsschutzes der Angeklagten und der Rechtspflege gerechtfertigt seien. Bei den Angeklagten handle es sich lediglich um (mutmaßliche) Zwischenhändler. In ihrer Mehrzahl hätten die Angeklagten bereits Aufklärungshilfe über die Hintermänner geleistet. Vor dem Hintergrund bereits vorgefallener konkreter Gewalthandlungen und Bedrohungen im persönlichen Umfeld der Angeklagten wäre ernstlich zu befürchten, dass eine nichtanonymisierte Bildberichterstattung weitere Repressalien gegen die Angeklagten erleichtern würde und sie davon abhalten könnte, weiterhin frei zur Sache auszusagen. Ferner entspreche die Bereicherung der Angeklagten an den Taten durch kleinere Handelsmargen bei weitem nicht dem Steuerschaden. Ein besonders herausgehobenes Interesse der Öffentlichkeit bestünde deshalb auch nicht an den Angeklagten selbst, sondern an System und Funktionsweise des Umsatzsteuerkarussells - beziehungsweise Kettenbetrugs, insbesondere im CO²-Emissionszertifikatehandel.

Angesichts der Eilbedürftigkeit musste über den Antrag auf Erlass einer einstweiligen Anordnung entschieden werden, bevor die Beschwerdeführerin Gelegenheit hatte, zu dem oben genannten Schreiben an das Bundesverfassungsgericht Stellung zu nehmen.

II. Der Antrag auf Erlass einer einstweiligen Anordnung ist zulässig, aber unbegründet.

1. Nach § 32 Abs. 1 BVerfGG kann das Bundesverfassungsgericht im Streitfall einen Zustand durch einstweilige Anordnung vorläufig regeln, wenn dies zur Abwehr schwerer Nachteile, zur Verhinderung drohender Gewalt oder aus einem anderen wichtigen Grund zum gemeinen Wohl dringend geboten ist. Dabei haben die Gründe, die für die Verfassungswidrigkeit des angegriffenen Hoheitsaktes vorgetragen werden, grundsätzlich außer Betracht zu bleiben. Der Antrag auf Eilrechtsschutz hat jedoch keinen Erfolg, wenn eine Verfassungsbeschwerde von vornherein unzulässig oder offensichtlich unbegründet ist (vgl. BVerfGE 71, 158 <161>; 111, 147 <152 f.>; stRspr). Bei offenem Ausgang muss das Bundesverfassungsgericht die Folgen, die eintreten würden, wenn eine einstweilige

Anordnung nicht erginge, die Verfassungsbeschwerde aber Erfolg hätte, gegenüber den Nachteilen abwägen, die entstünden, wenn die begehrte einstweilige Anordnung erlassen würde, der Verfassungsbeschwerde aber der Erfolg zu versagen wäre (vgl. BVerfGE 71, 158 <161>; 96, 120 <128 f.>; stRspr).

2. Die vorliegend bereits erhobene Verfassungsbeschwerde ist, soweit die Beschwerdeführerin sie die **Anonymisierung der Angeklagten** betreffend hinreichend substantiiert hat, weder von vornherein unzulässig noch offensichtlich unbegründet. Insbesondere kann im derzeitigen Stand des Verfassungsbeschwerdeverfahrens nicht ausgeschlossen werden, dass die Verfassungsbeschwerde gegen die angegriffenen sitzungspolizeilichen Anordnungen Erfolg hat. Anordnungen des Vorsitzenden nach § 176 GVG, mit denen die Anfertigung von Bildaufnahmen vom Geschehen im Sitzungssaal am Rande der Hauptverhandlung Beschränkungen unterworfen wird, stellen Eingriffe in den Schutzbereich der Pressefreiheit aus Art. 5 Abs. 1 Satz 2 GG dar (vgl. BVerfGE 91, 125 <134 f.>; 119, 309 <320 f.>). Beim Erlass solcher Anordnungen hat der Vorsitzende der Bedeutung der Pressefreiheit Rechnung zu tragen und den Grundsatz der Verhältnismäßigkeit zu beachten (vgl. BVerfGE 91, 125 <138 f.>; 119, 309 <321>). Bei Anlegung dieses Maßstabes ist die Verfassungsbeschwerde derzeit nicht offensichtlich unbegründet; dies insbesondere da zwei der Angeklagten die Taten bereits gestanden haben und bei ihnen folglich nur noch in eingeschränktem Umfang die Unschuldsvermutung einer Veröffentlichung nichtanonymisierter Bilder entgegengehalten werden kann.

3. Die danach gebotene Folgenabwägung fällt jedoch zu Gunsten der **schutzwürdigen Belange der Angeklagten** aus.

Nach den vom anordnenden Vorsitzenden der 2. Strafkammer angegebenen Gründen wäre bei **Veröffentlichung und Verbreitung nichtanonymisierter Bilder der Angeklagten zu befürchten, dass die Gewährleistung der Sicherheit der Angeklagten erschwert würde und (infolgedessen) die ungestörte Wahrheits- und Rechtsfindung nicht mehr gewährleistet sei**. Diese Aspekte sind verfassungsrechtlich grundsätzlich geeignet, Eingriffe in die Pressefreiheit zu rechtfertigen (vgl. BVerfGE 119, 309 <322 ff.>) und wögen, wenn sie zuträfen, auf Seiten der Angeklagten besonders schwer, unabhängig davon, ob diese bereits ein Geständnis abgelegt haben oder nicht. Die Einschätzung des Vorsitzenden ist insofern nicht von der Hand zu weisen. Die vorhandene Gefährdungslage ergibt sich, gestützt auf die Gefahreinschätzung der Ermittlungsbehörden, aus der unterstellten Art der Tatbeteiligung der Angeklagten und aus Gewalthandlungen und Bedrohungen im Umfeld der Angeklagten. Die Annahme, dass die nichtanonymisierte Bildberichterstattung diese Gefährdungslage verstärken könnte, verliert, falls im Hintergrund der Taten eine größere, international agierende verbrecherische Organisation steht, auch nicht von vornherein dadurch ihre Berechtigung, dass die Angeklagten derzeit inhaftiert sind. Zum einen ist nachzeitigem Stand nicht einzuschätzen, wie lange die Angeklagten inhaftiert sein werden, zum anderen ist schwer einzuschätzen, inwiefern es einer entsprechenden Organisation möglich wäre, auch inhaftierte Personen zu gefährden, und wieweit die Verbreitung und Veröffentlichung nichtanonymisierter Bilder diese Gefährdung erleichtern würde. Jedenfalls dass die Angeklagten in Folge dieser befürchteten Gefährdung ihrer Sicherheit davon abgehalten werden könnten, weiterhin frei zur Sache auszusagen, ist nachvollziehbar. Gemessen an diesen im derzeitigen Verfahrensstand nicht von vornherein auszuschließenden Gefährdungen überwiegen die zu befürchtenden Nachteile für die Angeklagten die Folgen für die Presseberichterstattung, die sich aus dem Anonymisierungsgebot ergeben. Die angegriffenen sitzungspolizeilichen Anordnungen untersagen die bebilderte

Berichterstattung aus dem Sitzungssaal nicht generell, sondern beschränken sie lediglich im Hinblick darauf, dass insbesondere die Angeklagten zu anonymisieren sind. Damit wird dem öffentlichen Informationsinteresse und den Belangen der Pressefreiheit weitgehend Rechnung getragen. Die in dem Anonymisierungsgebot liegende Beschränkung der Berichterstattung wiegt nicht so schwer, als dass sie es rechtfertigte, dass das Gericht eventuell mögliche Verletzungen der aufgezeigten schutzwürdigen Belange der Angeklagten und der Rechtspflege zuzulassen hätte. ..." (BVerfG, Einstweilige Anordnung vom 20.12.2011 - 1 BvR 3048/11)

„... 1. Nach § 32 Abs. 1 BVerfGG kann das Bundesverfassungsgericht im Streitfall einen Zustand durch einstweilige Anordnung vorläufig regeln, wenn dies zur Abwehr schwerer Nachteile, zur Verhinderung drohender Gewalt oder aus einem anderen wichtigen Grund zum gemeinen Wohl dringend geboten ist. Dabei haben die Gründe, die für die Verfassungswidrigkeit des angegriffenen Hoheitsaktes vorgetragen werden, grundsätzlich außer Betracht zu bleiben. Der Antrag auf Eilrechtsschutz hat jedoch keinen Erfolg, wenn eine Verfassungsbeschwerde von vornherein unzulässig oder offensichtlich unbegründet wäre (vgl. BVerfGE 71, 158 <161>; 111, 147 <152 f.>; stRspr). Bei offenem Ausgang muss das Bundesverfassungsgericht die Folgen, die eintreten würden, wenn eine einstweilige Anordnung nicht erginge, die Verfassungsbeschwerde aber Erfolg hätte, gegenüber den Nachteilen abwägen, die entstünden, wenn die begehrte einstweilige Anordnung erlassen würde, der Verfassungsbeschwerde aber der Erfolg zu versagen wäre (vgl. BVerfGE 71, 158 <161>; 96, 120 <128 f.>; stRspr).

2. Die vorliegend bereits erhobene Verfassungsbeschwerde ist weder von vornherein unzulässig noch offensichtlich unbegründet.

a) Insbesondere eine Verfristung der Beschwerde ist nicht feststellbar.

Zwar stellen die angegriffenen sitzungspolizeilichen Maßnahmen entgegen der Auffassung der Beschwerdeführerin Entscheidungen im Sinne des § 93 Abs. 1 Satz 1 BVerfGG und nicht etwa sonstige Hoheitsakte im Sinne des § 93 Abs. 3 BVerfGG dar (vgl. BVerfGE 28, 88 <92>), so dass die Anordnungen nur binnen Monatsfrist mit der Verfassungsbeschwerde angegriffen werden können. Auch hat die Beschwerdeführerin in Bezug auf die Anordnung vom 30. Januar 2009 die Umstände, aus denen sich der Beginn der Beschwerdefrist ergibt, nicht substantiiert dargelegt. Eine solche Darlegung ist in Fällen wie dem vorliegenden grundsätzlich geboten. Denn für einen Beschwerdeführer, der - wie hier - durch eine Entscheidung belastet ist, die in einem Verfahren ergangen ist, an dem er nicht beteiligt war, läuft die Monatsfrist des § 93 Abs. 1 BVerfGG von dem Zeitpunkt an, in welchem er von der in vollständiger Form abgefassten Entscheidung - sei es durch Akteneinsicht, sei es in sonstiger Form - in zuverlässiger Weise Kenntnis nehmen konnte (vgl. BVerfGE 21, 132 <136>; 24, 289 <294>; 28, 88 <93>). Da damit das Wissen hierüber allein bei dem Beschwerdeführer selbst liegt, ist es seine Sache, die entsprechenden Umstände darzulegen. Umso mehr im vorliegenden Fall, in dem nahe liegt, dass die Beschwerdeführerin bis spätestens zum Beginn der Hauptverhandlung am 11. Februar 2009 die Möglichkeit der Kenntnisnahme hatte, wären Umstände, aus denen sich ein späterer Fristbeginn hätte ergeben können, darzulegen gewesen.

Jedoch hat der Vorsitzende Richter der Strafkammer 22 des Landgerichts Berlin die

Anordnung vom 30. Januar 2009 mit Verfügung vom 18. Februar 2009 maßgeblich ergänzt und damit die Beschwerdefrist neu in Gang gesetzt. Denn die Frist einer Verfassungsbeschwerde gegen eine sitzungspolizeiliche Anordnung wird erneut in Gang gesetzt, wenn diese zwar von einer Ergänzung unberührt bleibt, hierdurch aber auch der bisherigen Anordnung eine neue, die Beschwerdeführerin stärker als bisher belastende Wirkung verliehen wird (vgl. BVerfGE 78, 350 <356>; 100, 313 <356>). So liegt es hier. Der bereits in der Anordnung vom 30. Januar 2009 geregelte Ausschluss einer Bildberichterstattung in den Verhandlungspausen und am Schluss der Sitzungen hat durch die Verfügung am 18. Februar 2009 zwar keine unmittelbare Änderung erfahren, entfaltet aber eine neue, die Beschwerdeführerin stärker als bisher belastende Wirkung. Erst mit der zweiten Verfügung nämlich wurde offenbar, dass auch die nach Maßgabe der ersten Anordnung vom 30. Januar 2009 scheinbar verbliebene Möglichkeit, vor Beginn der Hauptverhandlung Bild- und Fernsehaufnahmen vom Angeklagten und seinem Verteidiger zu fertigen, durch die erstmals in schriftlicher Form begründete gewählte Verfahrensgestaltung faktisch unterbunden wurde. Auch ordnete der Vorsitzende erst mit dieser Verfügung die Anonymisierung etwa doch vom Angeklagten erstellter Bilder schriftlich an. Ob diese Ergänzungen bereits zuvor im Rahmen der Hauptverhandlung am 11. Februar 2009 in vollem Umfang erfolgt sind, ist den Gründen der späteren schriftlichen Verfügungen nicht eindeutig zu entnehmen. Die spätere Verfügung vom 18. Februar 2009 misst sich insoweit jedenfalls selbst auch eine die zuvor im Rahmen der Hauptverhandlung verkündeten Anordnungen präzisierende, mithin eigenständige Wirkung bei.

b) Es kann auch nicht ausgeschlossen werden, dass die Verfassungsbeschwerde gegen die angegriffenen sitzungspolizeilichen Anordnungen Erfolg hat. Anordnungen des Vorsitzenden nach § 176 GVG, mit denen die Anfertigung von Bild- und Fernsehaufnahmen vom Geschehen im Sitzungssaal am Rande der Hauptverhandlung Beschränkungen unterworfen wird, stellen Eingriffe in den Schutzbereich der Rundfunkfreiheit aus Art. 5 Abs. 1 Satz 2 GG dar (vgl. BVerfGE 91, 125 <134 f.>; 119, 309 <320 f.>). Beim Erlass solcher Anordnungen hat der Vorsitzende der Bedeutung der Rundfunkfreiheit Rechnung zu tragen und den Grundsatz der Verhältnismäßigkeit zu beachten (vgl. BVerfGE 91, 125 <138 f.>; 119, 309 <321>). Bei Anlegung dieses Maßstabes ist die Verfassungsbeschwerde jedenfalls nicht offensichtlich unbegründet.

3. Die danach gebotene Folgenabwägung fällt zugunsten der Beschwerdeführerin aus, soweit sie sich gegen die **Beschränkungen der Bildberichterstattung** wendet, die über die **Anonymisierungsanordnung** hinausgehen und in ihrem Zusammenwirken die Anfertigung von Lichtbildern vom Angeklagten und seinem Verteidiger verhindern.

a) Erginge die einstweilige Anordnung nicht, erwiese sich aber die Verfassungsbeschwerde als begründet, so könnte eine **Fernsehbildberichterstattung über das Strafverfahren nur äußerst begrenzt stattfinden**. Von dem durch Art. 5 Abs. 1 Satz 2 GG geschützten Berichterstattungsinteresse ist die bildliche Dokumentation des Erscheinens und der Anwesenheit der Verfahrensbeteiligten im Sitzungssaal umfasst (vgl. BVerfGK 10, 435 <438>). Nicht nur die Untersagung der Bildberichterstattung am Rande der Hauptverhandlung - wie hier in Pausen und am Ende der Sitzungen - kann die Rundfunkfreiheit berühren, sondern auch die Art der Verhandlungsführung, soweit sie auf die Verwirklichung der Pressefreiheit und die Möglichkeit der Befriedigung eines Informationsinteresses der Öffentlichkeit zurückwirkt (vgl. BVerfGE 119, 309 <327>) wie hier die Ermöglichung des Zugangs des Angeklagten und seines Verteidigers durch einen besonderen Zugang nach Eröffnung der Hauptverhandlung. Darüber hinaus kann in der

Anordnung einer Anonymisierung gefertigter Fernsehbilder vom Angeklagten eine gewichtige Beschränkung von Informationsmöglichkeiten der Öffentlichkeit liegen (vgl. BVerfGE 119, 309 <326>; BVerfG, Beschluss der 1. Kammer des Ersten Senats vom 27. November 2008 - 1 BvQ 46/08 - NJW 2009, S. 350 <351>).

Bei der Gewichtung der Nachteile ist in Bezug auf die Pressefreiheit nicht nur die Schwere der Tat, sondern auch die öffentliche Aufmerksamkeit zu berücksichtigen, die das Strafverfahren etwa aufgrund besonderer Umstände und Rahmenbedingungen gewonnen hat. Die öffentliche Aufmerksamkeit wird umso stärker sein, je mehr sich die Straftat durch ihre besondere Begehungsweise oder die Schwere ihrer Folgen von der gewöhnlichen Kriminalität abhebt (vgl. BVerfGE 35, 202 <230 f.>; 119, 309 <321 f.>). Die besonderen Umstände der hier in Rede stehenden Straftat sowie die über diese konkrete Tat hinausreichende aktuelle öffentliche Diskussion um den übermäßigen Alkoholgenuss Jugendlicher begründen ein gewichtiges Informationsinteresse der Öffentlichkeit an dem in Rede stehenden Strafverfahren. Daneben führen die Verwerflichkeit der dem Angeklagten vorgeworfenen Tat, ihre besonderen Umstände sowie ihre schweren Folgen zu einem gesteigerten Informationsinteresse auch an der Person des Angeklagten. Das Informationsinteresse der Öffentlichkeit ist aber regelmäßig nicht allein auf diesen und die ihm zur Last gelegten Taten, sondern auch auf diejenigen Personen gerichtet, die in dem der besonderen Aufmerksamkeit unterliegenden Fall als Mitglieder des Spruchkörpers, als Sitzungsvertreter der Staatsanwaltschaft oder als zur Mitwirkung an der Verhandlung berufener Rechtsanwalt an der Rechtsfindung mitwirken (vgl. BVerfGE 119, 309 <322>).

Mit den angegriffenen Maßnahmen wird zwar die Berichterstattung über das Gerichtsverfahren in fernsehtypischer Weise durch aktuelle Film- und Tonaufnahmen aus dem Gerichtssaal in Anwesenheit der Verfahrensbeteiligten am Rande der mündlichen Verhandlung **nicht vollständig untersagt**. Mit den angegriffenen Verfügungen vom 30. Januar 2009, 18. Februar 2009 und - insoweit nur wiederholend - 13. März 2009 wird aber die Freiheit in zweifacher Weise erheblich beschränkt. Zum einen wird die Anonymisierung etwaiger Bildaufnahmen vom Angeklagten angeordnet. Die daraus folgende Beschränkung der Bildberichterstattungsmöglichkeiten stellt angesichts des aufgezeigten Berichterstattungsinteresses einen Nachteil von erheblichem Gewicht dar. Zum anderen bewirken die Einschränkung der Bildberichterstattung auf den Zeitraum vor Beginn der Sitzungen zusammen mit der weiteren Verfahrensgestaltung des Vorsitzenden, dem Angeklagten und seinem Verteidiger zu gestatten, den Sitzungssaal nach Aufruf der Sache über einen Sonderzugang zu betreten, im Ergebnis, dass der Presse zusätzlich zur Anonymisierungsanordnung bereits vorgreiflich jegliche Möglichkeit, Fernsehbilder vom Angeklagten oder seinem Verteidiger im räumlichen Umfeld der Gerichtsverhandlung anzufertigen, genommen wird. Die Maßnahmen des Gerichts beschränken sich insoweit nicht darauf, strafprozessuale Zwangsmaßnahmen zur Durchsetzung einer vorzeitigen Anwesenheit des Angeklagten im Sitzungssaal vor Aufruf der Sache zu unterlassen. Vielmehr gestattet der Vorsitzende erklärtermaßen diesen Verfahrensbeteiligten, den Saal über einen besonderen Zugang, welcher nach dem Vorbringen der Beschwerdeführerin nicht der Öffentlichkeit zugänglich ist, zu betreten. In Zusammenwirken mit dem Ausschluss der Bildberichterstattung in Pausen und am Ende der Sitzungen wird es der Beschwerdeführerin damit gezielt verwehrt, Fernsehbilder vom Angeklagten und seinem Verteidiger anzufertigen. Diese Maßnahmen können nicht isoliert betrachtet werden, sondern bilden auch nach dem Willen des Vorsitzenden eine Einheit, die darauf gerichtet ist, eine Bildberichterstattung vom Angeklagten und seinem Verteidiger insgesamt zu unterbinden. Hierin liegt wiederum eine weitere gewichtige Beschränkung von

Informationsmöglichkeiten der Öffentlichkeit und zugleich ein schwerer Nachteil im Sinne des § 32 Abs. 1 BVerfGG.

b) Erginge die einstweilige Anordnung dagegen, erwiese sich die Verfassungsbeschwerde aber später als unbegründet, wären Filmaufnahmen vom Angeklagten und seinem Verteidiger im Umkreis des Strafverfahrens gefertigt und verbreitet worden, auf die weder die Beschwerdeführerin noch die Öffentlichkeit Anspruch hatten. Die hieraus nach dem bisherigen Sachstand zu erwartenden Nachteile für den geordneten Ablauf der Sitzung sowie für das Persönlichkeitsrecht des Angeklagten und seines Verteidigers wiegen indes nicht so schwer, als dass sie eine Beschränkung der Bildberichterstattung über die Anordnung der Anonymisierung vom Angeklagten gefertigter Aufzeichnungen hinaus rechtfertigten, die jegliche Möglichkeit der Presse, vom Angeklagten und seinem Verteidiger Fernsehbilder anzufertigen, unterbindet.

aa) In Gerichtsverfahren gewinnt der **Persönlichkeitsschutz der Verfahrensbeteiligten eine über den allgemein in der Rechtsordnung anerkannten Schutzbedarf hinausgehende Bedeutung**. Dies gilt nicht nur, aber mit besonderer Intensität für den Schutz der Angeklagten im Strafverfahren, die sich unfreiwillig der Verhandlung und damit der Öffentlichkeit stellen müssen (vgl. BVerfGE 103, 44 <68>; 119, 309 <322 ff.>; BVerfG, Beschluss der 1. Kammer des Ersten Senats vom 27. November 2008 - 1 BvQ 46/08 - NJW 2009, S. 350 <351>). Einem Informationsinteresse der Öffentlichkeit an der Person des Täters, welches sich auf die Schwere der Tat und die Verwerflichkeit deren besonderer Umstände stützt, kann entgegenstehen, dass der Angeklagte, für den die aus dem Rechtsstaatsprinzip (Art. 20 Abs. 3 GG) abgeleitete Unschuldsvermutung streitet, im Falle einer Fernsehberichterstattung, die sein nicht anonymisiertes Bildnis zeigt, Gefahr läuft, eine erhebliche Beeinträchtigung seines Persönlichkeitsrechts zu erleiden, die im Einzelfall trotz späteren Freispruches schwerwiegende und nachhaltige Folgen haben kann (vgl. BVerfG, Beschluss der 1. Kammer des Ersten Senats vom 27. November 2008 - 1 BvQ 46/08 - NJW 2009, S. 350 <352>). Bis zu einem erstinstanzlichen Schuldspruch wird insoweit oftmals das Gewicht des Persönlichkeitsrechts gegenüber der Freiheit der Berichterstattung überwiegen. Daraus folgt indes nicht, dass eine individualisierende Bildberichterstattung über den Angeklagten eines Strafverfahrens in jedem Fall ausscheidet. Vielmehr können es die jeweiligen Umstände rechtfertigen, dass sich der Betreffende nicht bzw. nicht mehr mit Gewicht auf sein allgemeines Persönlichkeitsrecht berufen kann. Dies kann insbesondere etwa dann in Betracht kommen, wenn sich der Angeklagte in eigenverantwortlicher Weise den ihm gegenüber erhobenen Vorwürfen in der medialen Öffentlichkeit auch im Wege der Bildberichterstattung gestellt hat (vgl. BVerfG, Beschluss der 1. Kammer des Ersten Senats vom 27. November 2008 - 1 BvQ 46/08 - NJW 2009, S. 350 <352>), aber auch dann, wenn der betreffende Verfahrensbeteiligte kraft seines Amtes oder wegen seiner gesellschaftlich hervorgehobenen Verantwortung beziehungsweise Prominenz auch sonst in besonderer Weise im Blickfeld der Öffentlichkeit steht und die Medienöffentlichkeit mit Rücksicht hierauf hinzunehmen hat.

Solche Umstände sind weder dem Vorbringen der Beschwerdeführerin zu entnehmen noch ergeben sie sich aus den Gründen der angegriffenen Verfügungen. Soweit die Beschwerdeführerin vorträgt, der Angeklagte habe am 9. März 2007 ein ausführliches Fernsehinterview in den Räumen der Gaststätte gegeben, so rechtfertigt dies jedenfalls nicht die Annahme, dass der Angeklagte sich den später erhobenen Vorwürfen der Staatsanwaltschaft auch in der medialen Öffentlichkeit habe stellen wollen. Denn im Zeitpunkt des Interviews konnte sich der Angeklagte der Tragweite der späteren Anklage

noch nicht bewusst sein, die maßgeblich von der erst später eingetreten schweren Folge, dem Versterben des Geschädigten, geprägt wird. Auch die weiteren Stellungnahmen gegenüber der Presse, die der Angeklagte abgegeben haben soll, ohne hierbei erneut in eine Bildberichterstattung einzuwilligen, vermögen ein Zurücktreten des Persönlichkeitsrechts nicht zu begründen.

Die Folgenabwägung führt daher zu einem Überwiegen der drohenden Beeinträchtigungen des Angeklagten gegenüber der Beschränkung der Berichterstattung, soweit die Anonymisierung von ihm gefertigter Lichtbilder in Rede steht.

bb) Dagegen überwiegt das Interesse der Beschwerdeführerin an einer Berichterstattung, soweit der Vorsitzende über die Anonymisierungsanordnung hinaus eine Verfahrensgestaltung gewählt hat, die bereits das Anfertigen jeglicher Fernsbilder vom Angeklagten und seinem Verteidiger unterbindet.

Nach dem bisher erkennbaren Sachstand sind keine Umstände für eine Gefährdung des Persönlichkeitsrechts des Angeklagten oder seines Verteidigers beziehungsweise für eine Gefährdung für den ungestörten Verfahrensablauf erkennbar, deren Abwehr eine solch weitgehende Einschränkung der Bildberichterstattungsmöglichkeiten als geboten erscheinen lassen. Dass die Anonymisierungsanordnung zum Schutz des Persönlichkeitsrechts des Angeklagten nicht ausreicht, ist den Gründen der angegriffenen Verfügungen nicht zu entnehmen. Auch das Interesse des Verteidigers am Schutz seines Persönlichkeitsrechts überwiegt hier nicht das Berichterstattungsinteresse der Beschwerdeführerin. Die in der Veröffentlichung von Bildnissen des Verteidigers liegende Einschränkung seines Persönlichkeitsrechts hat nach den bisher erkennbaren Umständen nur geringes Gewicht. Organe der Rechtspflege stehen kraft der ihnen obliegenden Aufgaben anlässlich ihrer Teilnahme an einer öffentlichen Gerichtsverhandlung im Blickfeld der Öffentlichkeit einschließlich der Medienöffentlichkeit. Dies gilt nicht nur für die Mitglieder des Spruchkörpers, in deren Person ein Interesse, allein von den in der Sitzung Anwesenden wahrgenommen zu werden, angesichts der Bedeutung des Grundsatzes der Öffentlichkeit für ein rechtsstaatliches Strafverfahren regelmäßig nicht anzuerkennen ist (vgl. BVerfGK 10, 435 <439>; BVerfG, Beschluss der 1. Kammer des Ersten Senats vom 21. Juli 2000 - 1 BvQ 17/00 -, NJW 2000, S. 2890 <2891>), sondern auch für die mitwirkenden Rechtsanwälte (vgl. BVerfGE 119, 309 <328 f.>). Personen, die im Gerichtsverfahren infolge ihres öffentlichen Amtes oder als Organ der Rechtspflege im Blickpunkt der Öffentlichkeit stehen, haben nicht in gleichem Maße einen Anspruch auf Schutz ihrer Persönlichkeitsrechte wie eine von dem Verfahren betroffene Privatperson (vgl. BVerfGE 103, 44 <69>; 119, 309 <323 f.>). Zwar steht auch den als Richtern, Staatsanwälten, Rechtsanwälten oder Justizbediensteten am Verfahren Mitwirkenden ein Anspruch auf Schutz zu, der das Veröffentlichungsinteresse überwiegen kann, etwa wenn die Veröffentlichung von Abbildungen eine erhebliche Belästigung oder eine Gefährdung ihrer Sicherheit durch Übergriffe Dritter bewirken kann (vgl. BVerfGE 119, 309 <324>). Der Vorsitzende der Strafkammer hat die Einschränkungen der Bildberichterstattung mit Blick auf den Verteidiger aber nicht auf solche besonderen Umstände gestützt. Solche Umstände sind auch sonst nicht ersichtlich.

Auch die vom Vorsitzenden nur allgemein angeführten Probleme der räumlichen Enge des Gerichtssaals und der davor liegenden Gänge führen nicht zu einem Überwiegen des in die Folgenabwägung einzustellenden Interesses an der Sicherstellung eines geordneten Verfahrensverlaufs gegenüber dem Berichterstattungsinteresse der Beschwerdeführerin.

Denn es ist aus den vom Vorsitzenden in seiner Verfügung angegebenen Gründen nicht zu erkennen, dass den befürchteten Schwierigkeiten - etwa Gedränge im Sitzungssaal und im Sicherheitsbereich - nicht durch geeignete Vorkehrungen Rechnung getragen werden könnte. So hat die Beschwerdeführerin etwa zur Minderung der Beeinträchtigungen des geordneten Verfahrensverlaufs angeboten, während der Sitzungspausen und nach Ende der Sitzung jeweils nur ein Kamerateam einzusetzen, welches eine Handkamera kleineren Formats verwendet. Das von einem solchen reduzierten Kamerateam noch erhebliche Beeinträchtigungen des geordneten Verfahrensverlaufs ausgehen, ist weder aus den angegriffenen Entscheidungen noch sonst ersichtlich.

c) Die Aussetzung auch der Anordnung vom 13. März 2009, die die früheren Anordnungen nur wiederholt und keine neue Rechtswirkung entfaltet, erfolgt der Klarstellung halber.

4. Dem Vorsitzenden der Strafkammer 22 des Landgerichts Berlin bleibt unbenommen, die Bildberichterstattung für den weiteren Fortgang des Strafverfahrens unter Berücksichtigung der konkreten Umstände und der Auffassung der Kammer erneut zu regeln. Hierbei ist er gehalten, eine Verfahrensweise festzulegen, die dem von Art. 5 Abs. 1 Satz 2 GG geschützten Berichterstattungsinteresse auch gegenüber dem Interesse an einem geordneten Verfahrensablauf und an einem hinreichenden Schutz der Persönlichkeitsrechte der Verfahrensbeteiligten angemessen Rechnung trägt. Dies erfordert jedenfalls in der Regel, dass der Presse zumindest während eines der verschiedenen Abschnitte am Rande der Hauptverhandlung - sei es bei Beginn der Hauptverhandlung, sei es in den Sitzungspausen oder bei Schluss - die auch tatsächlich realisierbare Gelegenheit gegeben wird, Lichtbilder und Fernsehaufnahmen vom Geschehen im Sitzungssaal in Anwesenheit aller Verfahrensbeteiligter anzufertigen und hierfür rundfunkspezifische Aufnahmetechniken und -geräte für einen angemessenen Zeitraum in einem angesichts der örtlichen Verhältnisse vertretbaren Umfang zu verwenden. Der Ausstrahlungswirkung der Rundfunkfreiheit aus Art. 5 Abs. 1 Satz 2 GG ist dabei Genüge getan, wenn der Vorsitzende diese Gelegenheit zur Anfertigung von Lichtbild- und Fernsehaufnahmen schafft; dagegen kann aus Art. 5 Abs. 1 Satz 2 GG nicht auch eine Pflicht des Gerichts abgeleitet werden, Zwangsmaßnahmen, deren Anordnung die Strafprozessordnung gegenüber dem Angeklagten erlaubt, allein zu dem Zweck anzuordnen, der Presse diejenigen Personen, über die sie zu berichten wünscht, zur Ablichtung vorzuführen. ..." (BVerfG, Einstweilige Anordnung vom 03.04.2009 - 1 BvR 654/09)

„... Die Anordnung des Vorsitzenden der 5. Strafkammer des Landgerichts Oldenburg, wonach die **Benutzung von Laptops und Notebooks im Sitzungssaal** nicht zugelassen werde, begründet keinen schweren Nachteil im Sinne des § 32 Abs. 1 BVerfGG, dessen Abwehr den Erlass einer einstweiligen Anordnung gebietet. Zwar besteht an der aktuellen Berichterstattung über das in Rede stehende Strafverfahren in dem so genannten Holzklotzfall ein erhebliches öffentliches Informationsinteresse, wie das Bundesverfassungsgericht bereits in dem Beschluss vom 27. November 2008 - 1 BvQ 46/08 - festgestellt hat. Auch verwehrt es die angegriffene Anordnung den Journalisten, zur Berichterstattung sogleich am Ort des Geschehens auf ein besonders effizientes Arbeitsmittel zurückzugreifen, was angesichts der modernen Gepflogenheiten in der Medienbranche keine nur marginale Einschränkung ihrer Tätigkeit darstellt. Ferner ist die Begründung der Anordnung, die auf unbestimmte Sicherheitsbedenken und auf die zu

erwartenden Betriebsgeräusche zahlreicher Laptops verweist, zumindest angesichts der dargelegten räumlichen Verhältnisse nicht in jeder Hinsicht überzeugend. Gleichwohl ist zu berücksichtigen, dass moderne Laptops teils über **Kameras und Mikrofone** verfügen, deren - § 169 Satz 2 GVG zuwider laufende - Verwendung während der mündlichen Verhandlung sich kaum kontrollieren ließe. Durch den Ausschluss von Laptops wird die Berichterstattung auch nicht so nachhaltig erschwert, dass eine erhebliche Beeinträchtigung der Pressefreiheit zu befürchten wäre, denn weder wird der Zugang der Medienorgane zur Gerichtsverhandlung eingeschränkt noch hängt die Presseberichterstattung inhaltlich oder sonst substantiell davon ab, dass Laptops zugelassen werden. Die besonderen, vom Antragsteller beschriebenen Folgen, dass angesichts der strengen Sicherheitsvorkehrungen auch während der Verhandlungspausen kaum Zeit für die Abfassung der Berichte bliebe, so dass es ihm nicht möglich sei, auch diejenigen Tageszeitungen zu beliefern, die einen frühen Redaktionsschluss vorsehen, treffen alle vor Ort tätigen Journalisten in gleicher Weise. ..." (BVerfG, Einstweilige Anordnung vom 03.12.2008 - 1 BvQ 47/08)

„... 1. Der Antrag ist zulässig, aber unbegründet. Nach § 32 Abs. 1 BVerfGG kann das Bundesverfassungsgericht im Streitfall einen Zustand durch einstweilige Anordnung vorläufig regeln, wenn dies zur Abwehr schwerer Nachteile, zur Verhinderung drohender Gewalt oder aus einem anderen wichtigen Grund zum gemeinen Wohl dringend geboten ist. Dabei haben die Gründe, die für die Verfassungswidrigkeit des angegriffenen Hoheitsaktes vorgetragen werden, grundsätzlich außer Betracht zu bleiben. Der Antrag auf Eilrechtsschutz hat jedoch keinen Erfolg, wenn eine Verfassungsbeschwerde unzulässig oder offensichtlich unbegründet wäre (vgl. BVerfGE 71, 158 <161>; 111, 147 <152 f.>; stRspr). Dies ist vorliegend - jedenfalls in Bezug auf die verfassungsrechtlichen Anforderungen an die Begründung der angegriffenen Anordnung (vgl. BVerfGE 119, 309 <327 f.>) - nicht der Fall.

Bei offenem Ausgang muss das Bundesverfassungsgericht die Folgen, die eintreten würden, wenn eine einstweilige Anordnung nicht erginge, die Verfassungsbeschwerde aber Erfolg hätte, gegenüber den Nachteilen abwägen, die entstünden, wenn die begehrte einstweilige Anordnung erlassen würde, der Verfassungsbeschwerde aber der Erfolg zu versagen wäre (vgl. BVerfGE 71, 158 <161>; 96, 120 <128 f.>; stRspr).

a) Erginge die einstweilige Anordnung nicht, erwiese sich eine noch einzulegende Verfassungsbeschwerde aber als begründet, so könnte eine **aktuelle Fernsehberichterstattung über das Strafverfahren** nicht in einer der Berichterstattungsfreiheit der Antragstellerin gerecht werdenden Weise stattfinden und bliebe ein entsprechendes Informationsinteresse der Öffentlichkeit unbefriedigt.

Von dem durch Art. 5 Abs. 1 Satz 2 GG geschützten Berichterstattungsinteresse ist auch die bildliche Dokumentation des Erscheinens und der Anwesenheit der Verfahrensbeteiligten im Sitzungssaal umfasst. Die Freiheit der Berichterstattung durch Rundfunk schützt die Beschaffung der Information und die Erstellung der Programminhalte bis hin zu ihrer Verbreitung. Die Rundfunkfreiheit umschließt daher das Recht, sich über Vorgänge in einer öffentlichen Gerichtsverhandlung in einer dem Medium eigentümlichen Form unter Verwendung der dazu erforderlichen technischen Vorkehrungen zu informieren und hierüber zu berichten (vgl. BVerfGE 91, 125 <134 f.>; 119, 309 <318 f.>). Zum Schutzbereich der Rundfunkfreiheit gehört ein Recht auf Eröffnung einer Informationsquelle allerdings ebenso wenig wie zu dem der Informationsfreiheit. Ein gegen den Staat gerichtetes Recht auf

Zugang besteht aber in Fällen, in denen eine im staatlichen Verantwortungsbereich liegende Informationsquelle aufgrund rechtlicher Vorgaben zur öffentlichen Zugänglichkeit bestimmt ist, der Staat den Zugang aber nicht in hinreichender Weise eröffnet (vgl. BVerfGE 103, 44 <59 f.>; 119, 309 <319>). Die mündliche Verhandlung selbst ist nach § 169 Satz 2 GVG in verfassungsmäßiger Weise den Ton- und Bildaufnahmen verschlossen (vgl. BVerfGE 103, 44 <66 ff.>). Vor dem Beginn und nach Schluss der Hauptverhandlung und in Verhandlungspausen ist die Erstellung von Bild- und Tonaufnahmen unter Verwendung der hierzu erforderlichen technischen Mittel im Gerichtssaal jedoch vom Schutzbereich der Rundfunkfreiheit umfasst (vgl. BVerfGE 91, 125 <134 f.>; 119, 309 <320 f.>).

Die besonderen Umstände der zur Anklage stehenden Straftat begründen auch ein gewichtiges Informationsinteresse der Öffentlichkeit. Straftaten gehören zum Zeitgeschehen, deren Vermittlung Aufgabe der Medien ist. Die Beeinträchtigung von Rechtsgütern der von der Tat Betroffenen und die Verletzung der Rechtsordnung, die Sympathie mit Opfern und ihren Angehörigen, die Furcht vor Wiederholungen und das Bestreben, dem vorzubeugen, begründen ein anzuerkennendes Interesse an näherer Information über Tat und Täter. Dieses wird umso stärker sein, je mehr sich die Straftat durch ihre besondere Begehungsweise oder die Schwere ihrer Folgen von der gewöhnlichen Kriminalität abhebt (vgl. BVerfGE 35, 202 <230 f.>; 119, 309 <321 f.>). Hier ist das besonders gewichtige Informationsinteresse evident, da die Tat den Tod eines Menschen zur Folge gehabt hat und für die Hinterbliebenen des Opfers besonderes Mitleid empfunden wird. Auch die Begehungsweise wird in der Öffentlichkeit als besonders verwerflich empfunden und begründet die Besorgnis vor der Wiederholung gleichgelagerter Taten, insbesondere die Furcht, als Autofahrer wahllos Opfer einer solchen Tat zu werden.

Mit der angegriffenen sitzungspolizeilichen Anordnung auf Grundlage des § 176 GVG wird der Antragstellerin zwar nicht die Berichterstattung über das Gerichtsverfahren in fernsehtypischer Weise durch aktuelle Film- und Tonaufnahmen aus dem Gerichtssaal in Anwesenheit der Verfahrensbeteiligten am Rande der mündlichen Verhandlung vollständig untersagt, **sondern lediglich hinsichtlich eines Verfahrensbeteiligten eingeschränkt. Auch in der Anordnung einer solchen Anonymisierung kann aber eine gewichtige Beschränkung von Informationsmöglichkeiten der Öffentlichkeit liegen** (vgl. BVerfGE 119, 309 <326>).

b) Erginge dagegen die einstweilige Anordnung, erwiese sich eine einzulegende Verfassungsbeschwerde aber später als unbegründet, so wären Filmaufnahmen vom Angeklagten gefertigt worden, auf die die Antragstellerin keinen Anspruch hatte und die geeignet sind, das sich aus Art. 2 Abs. 1 in Verbindung mit Art. 1 Abs. 1 GG ergebende allgemeine Persönlichkeitsrecht des Angeklagten zu beeinträchtigen.

In Gerichtsverfahren gewinnt der **Persönlichkeitsschutz der Verfahrensbeteiligten** eine über den allgemein in der Rechtsordnung anerkannten Schutzbedarf hinausgehende Bedeutung. Dies gilt nicht nur, aber mit besonderer Intensität für den Schutz der Angeklagten im Strafverfahren, die sich unfreiwillig der Verhandlung und damit der Öffentlichkeit stellen müssen (vgl. BVerfGE 103, 44 <68>; 119, 309 <322 ff.>). Während der Täter einer Straftat sich nicht nur den hierfür verhängten strafrechtlichen Sanktionen beugen, sondern auch dulden muss, dass das von ihm selbst durch seine Tat erregte Informationsinteresse der Öffentlichkeit in freier Kommunikation auf den dafür üblichen Wegen befriedigt wird, gilt dies für den noch nicht rechtskräftig verurteilten Angeklagten nicht in gleicher Weise. Die bis zur rechtskräftigen Verurteilung zugunsten des Angeklagten

sprechende Unschuldsvermutung, die sich aus dem Rechtsstaatsprinzip (Art. 20 Abs. 3 GG) ableitet, gebietet eine entsprechende Zurückhaltung, mindestens aber eine ausgewogene Berichterstattung (vgl. BVerfGE 35, 202 <231 f.>). Außerdem ist eine mögliche Prangerwirkung zu berücksichtigen, die durch eine identifizierende Medienberichterstattung bewirkt werden kann (vgl. BVerfGE 119, 309 <323>). Dabei ist zu beachten, dass auch eine um Sachlichkeit und Objektivität bemühte Fernsehberichterstattung in der Regel einen weitaus stärkeren Eingriff in das Persönlichkeitsrecht darstellt als eine Wort- und Schriftberichterstattung in Hörfunk und Presse. Dies folgt aus der stärkeren Intensität des optischen Eindrucks und der Kombination von Ton und Bild, aber auch aus der ungleich größeren Reichweite, die dem Fernsehen nach wie vor gegenüber anderen Medien zukommt (vgl. bereits BVerfGE 35, 202 <226 f.>).

Die besondere Schwere einer angeklagten Tat und ihre als besonders verwerflich empfundene Begehungsweise kann im Einzelfall nicht nur ein gesteigertes Informationsinteresse der Öffentlichkeit, sondern auch die Gefahr begründen, dass der Angeklagte eine Stigmatisierung erfährt, die ein Freispruch möglicherweise nicht mehr zu beseitigen vermag. Die - womöglich wiederholte - Bildberichterstattung, die den Angeklagten als solchen im Gerichtssaal zeigt, kann wegen der besonderen Intensität des optischen Eindrucks in weiten Kreisen der Öffentlichkeit eine dauerhafte Erinnerung erzeugen, in der das Gesicht des Angeklagten mit den Schrecken der Tat verbunden wird. Je verwerflicher die Tat empfunden wird, umso mehr hat der Betroffene zu befürchten, dass er sich von diesem Eindruck auch nach einem Freispruch auf unabsehbare Zeit nicht mehr wird befreien können. Sofern ein Freispruch etwa auf den Mangel von Beweisen gestützt wird - und dies womöglich auf ein kritisches Presseecho stieße -, dürfte dies bereits eine von ihm ausgehende Rehabilitierung faktisch erheblich mindern. Der Betroffene liefe Gefahr, ungeachtet des Freispruches und der im Gerichtsverfahren festgestellten Einzelheiten in breiter Öffentlichkeit mit dem Makel behaftet zu sein, die Tat ‚in Wahrheit‘ doch begangen zu haben. Verbindet sich diese Überzeugung mit einer ebenso verbreiteten lebhaften Erinnerung an das Gesicht des Angeklagten aus der bebilderten Berichterstattung über die Gerichtsverhandlung, läuft der Angeklagte Gefahr, trotz späterem Freispruch eine nachhaltige Beeinträchtigung seines Persönlichkeitsrechts zu erleiden, die im Einzelfall schwerwiegende Folgen haben kann. Diese Gefahr ist hier ebenso wie das gewichtige öffentliche Informationsinteresse evident. Dieselben Gründe, die das Informationsinteresse begründen, lassen die Gefahr entstehen, dass der Angeklagte im Falle der Bildberichterstattung sich von dem Vorwurf der besonderen Verwerflichkeit des ihm vorgeworfenen Handelns nur schwer wird befreien können, auch wenn er freigesprochen werden wird.

Dieses Schutzbedürfnisses hat sich der Angeklagte auch nicht dadurch begeben, dass er während der laufenden Ermittlungen der Erstellung von Bildberichten zu seiner Person zustimmte und sich in diesem Zusammenhang auch zu dem Ermittlungsverfahren äußerte. Zwar kann sich der Angeklagte gegenüber einer identifizierenden Bildberichterstattung von der Strafverhandlung möglicherweise dann nicht mehr mit Gewicht auf sein allgemeines Persönlichkeitsrecht berufen, wenn er zuvor in den Medien im Rahmen bebildeter Berichterstattung zu den Vorwürfen der Anklageschrift oder auch nur zu eventuellen Vorwürfen der Staatsanwaltschaft Stellung bezogen und hiermit zum Ausdruck gebracht hat, sich den erhobenen Vorwürfen in der Öffentlichkeit stellen zu wollen. Diese Frage braucht im vorliegenden Zusammenhang jedoch nicht entschieden zu werden. Aus dem Vorbringen der Antragstellerin ergibt sich nicht, dass der Angeklagte zum Zeitpunkt seiner Äußerungen gegenüber der Presse und einer Fernsehjournalistin bereits von den Ermittlungsbehörden als

Beschuldigter vernommen oder gar bereits Anklage gegen ihn erhoben worden sei. Vielmehr lässt der Sachvortrag allein den Schluss zu, dass der Angeklagte zum Zeitpunkt der Äußerung lediglich Zeuge in dem Ermittlungsverfahren gewesen ist. Allein der Umstand, dass die Fernsehjournalistin ihn während des Interviews mit dem von ihr offenbar gehegten Verdacht konfrontierte, er könne der Täter sein, ändert hieran nichts, denn der Angeklagte sah sich zu diesem Zeitpunkt weder mit der Beschuldigung noch der Anklage durch die Staatsanwaltschaft konfrontiert. Die öffentlichen Äußerungen des Angeklagten zu dem Ermittlungsverfahren, das sich seinerzeit nicht gegen ihn richtete, lassen jedenfalls nicht den Schluss zu, dass er sich den Vorwürfen der Anklageschrift auch uneingeschränkt in der medialen Öffentlichkeit stellen wollte. Auch handelt es sich bei dem Angeklagten nicht um jemanden, der durch sein Tätigkeitsfeld oder seine Persönlichkeit sonst in besonderer Weise in der Öffentlichkeit steht.

c) Bei Abwägung der entgegenstehenden Belange überwiegen die zu befürchtenden Nachteile für den Angeklagten die Folgen für die Presseberichterstattung, die sich aus dem Anonymisierungsgebot ergeben. Die angegriffene sitzungspolizeiliche Anordnung untersagt die bebilderte Berichterstattung aus dem Sitzungssaal nicht generell, sondern beschränkt sie lediglich im Hinblick auf die Person des Angeklagten. Damit wird dem öffentlichen Informationsinteresse und den Belangen der Pressefreiheit weitgehend Rechnung getragen. Die in dem Anonymisierungsgebot liegende Beschränkung der Berichterstattung wiegt nicht so schwer, als das sie es rechtfertigte, dass das Gericht eine wenn auch nur mögliche Verletzung des Persönlichkeitsrechts des Angeklagten im Falle seines Freispruchs durch die beabsichtigte Bildberichterstattung, die weitreichende und teilweise nicht mehr zu beseitigende Folgen haben kann, zuzulassen hätte. Im Rahmen der hier anzustellenden Folgenabwägung unerheblich ist, ob die Begründung der angegriffenen sitzungspolizeilichen Anordnung hinreichend erkennen lässt, dass im Rahmen der gebotenen Abwägung alle dafür erheblichen Umstände eingestellt worden sind (vgl. zu diesem Erfordernis BVerfGE 119, 309 <327 f.>). Denn selbst wenn man davon ausgehen wollte, dass die Begründung eine solche Abwägung nicht erkennen lasse, beseitigte dies nicht die gegen eine einstweilige Anordnung sprechenden schützenswerten Belange des Angeklagten, welche die Anordnung der Anonymisierung jedenfalls im Ergebnis zu tragen vermögen.

2. Die hilfsweise gestellten Anträge sind bereits unzulässig, denn es fehlt insoweit an einem Rechtsschutzbedürfnis. Es ist offenkundig, dass eine auf § 176 GVG gestützte sitzungspolizeiliche Anordnung allein in der Sitzung gefertigte, nicht aber auch anderweitig angefertigte Lichtbilder betreffen kann. Soweit die Antragstellerin der Auffassung ist, das Landgericht habe ihr auch für den Fall den Ausschluss angedroht, dass andere Medienorgane gegen das Anonymisierungsgebot verstießen, ist dies bereits angesichts der Formulierung der angegriffenen Anordnung unzutreffend, so dass es nicht auf die Frage ankommt, ob eine offen formulierte Androhung überhaupt eine unmittelbare Beschwer darstellen kann. Das Landgericht hat ausdrücklich nur den Mitarbeitern derjenigen Medienorganen den Ausschluss von der weiteren Berichterstattung angedroht, die den Angeklagten nicht anonymisiert abbilden, nicht aber den poolführenden Medienorganen, welche die Bilder in nicht anonymisiertem Zustand weitergegeben haben. ..." (BVerfG, Einstweilige Anordnung vom 27.11.2008 - 1 BvQ 46/08)

Zur Berücksichtigung der Rundfunkfreiheit des Art 5 Abs 1 Satz 2 GG beim Erlass sitzungspolizeilicher Anordnungen über Ton- und Bildaufnahmen unmittelbar vor und nach

einer mündlichen Verhandlung sowie in Sitzungspausen (BVerfG, Beschluss vom 19.12.2007 - 1 BvR 620/07):

„... Die Verfassungsbeschwerde ist begründet. Die Anordnung des Vorsitzenden der 8. Großen Strafkammer des Landgerichts Münster vom 21. Februar 2007, **die eine Berichterstattung über eine Hauptverhandlung dahingehend beschränkt, dass Ton- und Bewegtbildaufnahmen unmittelbar vor und nach einer mündlichen Verhandlung ausgeschlossen sind**, verstößt gegen das der Beschwerdeführerin aus Art. 5 Abs. 1 Satz 2 GG gewährleistete Grundrecht der Freiheit der Berichterstattung durch Rundfunk.

1. Die Freiheit der Berichterstattung durch Rundfunk (Art. 5 Abs. 1 Satz 2 GG) schützt die Beschaffung der Informationen und die Erstellung der Programminhalte bis hin zu ihrer Verbreitung (vgl. BVerfGE 91, 125 <134 f.>; stRspr). Soweit die Medien an der Zugänglichkeit einer für jedermann geöffneten Informationsquelle teilhaben, wird der Zugang allerdings für Medien gleichermaßen wie für die Bürger allgemein durch die Informationsfreiheit des Art. 5 Abs. 1 Satz 1 GG geschützt. Die Nutzung rundfunkspezifischer Mittel der Informationsaufnahme, insbesondere von Ton- und Bewegtbildaufnahmen, wird demgegenüber von der insoweit spezielleren Rundfunkfreiheit des Art. 5 Abs. 1 Satz 2 GG erfasst (vgl. BVerfGE 103, 44 <59>). Zu deren Schutzbereich gehört das Recht, für die Berichterstattung die dem Rundfunk eigenen Darstellungsmittel zu nutzen, darunter Töne und Bilder, mit deren Hilfe insbesondere der Eindruck der Authentizität und des Miterlebens vermittelt werden kann (vgl. BVerfGE 103, 44 <67>). Dies gilt auch für Zwecke der Berichterstattung aus Anlass einer öffentlichen Gerichtsverhandlung.

2. Zum Schutzbereich der Rundfunkfreiheit gehört ein Recht auf Eröffnung einer Informationsquelle allerdings ebenso wenig wie zu dem der Informationsfreiheit. Ein gegen den Staat gerichtetes Recht auf Zugang besteht aber in Fällen, in denen eine im staatlichen Verantwortungsbereich liegende Informationsquelle aufgrund rechtlicher Vorgaben zur öffentlichen Zugänglichkeit bestimmt ist, der Staat den Zugang aber in nicht hinreichender Weise eröffnet (vgl. BVerfGE 103, 44 <59 f.>). So liegt es bei der Verweigerung der Anfertigung von Ton- und Bewegtbildaufnahmen im Zusammenhang mit einer Gerichtsverhandlung, sofern das öffentliche Interesse an deren Verbreitung gegenläufige Interessen überwiegt.

a) Folgt aus Verfassungsrecht, dass allgemein oder im konkreten Fall der Zugang zu einer Sitzung oder Verhandlung des Gerichts als solcher oder hinsichtlich der Modalitäten der Aufnahme von Informationen weiter als geschehen hätte eingeräumt werden müssen, kann dies vom Träger des Grundrechts der Informationsfreiheit, hinsichtlich des Ausschlusses rundfunkspezifischer Aufnahme- und Verbreitungstechniken vom Träger des Grundrechts der Rundfunkfreiheit, geltend gemacht werden (vgl. BVerfGE 103, 44 <61>).

Es entspricht grundsätzlich dem im Rechtsstaats- und Demokratieprinzip enthaltenen objektivrechtlichen Auftrag zur Sicherung der Möglichkeit der Wahrnehmung und gegebenenfalls Kontrolle von Gerichtsverfahren durch die Öffentlichkeit, die Medien darüber berichten zu lassen und dem Fernsehen audiovisuelle Aufnahmen zu ermöglichen, soweit dies nicht durch eine besondere Regelung allgemein oder wegen gegenläufiger Interessen im konkreten Fall ausgeschlossen ist. Unter den gegenwärtigen Bedingungen öffentlicher Meinungsbildung vermag die in § 169 Satz 1 GVG vorgesehene Saalöffentlichkeit der Verhandlung das öffentliche Interesse an Medienberichterstattung für

sich allein nicht stets in hinreichendem Umfang zu sichern.

Die öffentliche Kontrolle von Gerichtsverhandlungen wird durch die Anwesenheit der Medien und deren Berichterstattung grundsätzlich gefördert (vgl. BGH, Beschluss vom 10. Januar 2006 - 1 StR 527/05 -, NJW 2006, S. 1220 <1221>). Die Befriedigung des Informationsinteresses der Öffentlichkeit an gerichtlichen Verfahren dient nicht nur allgemein der individuellen und öffentlichen Meinungsbildung, sondern es liegt ebenfalls in dem Interesse der Justiz, mit ihren Verfahren und Entscheidungen öffentlich wahrgenommen zu werden, und zwar auch im Hinblick auf die Durchführung mündlicher Verhandlungen. Zur Art und Intensität öffentlicher Wahrnehmung trägt die Veröffentlichung audiovisueller Darstellungen bei. Die mündliche Verhandlung selbst ist nach § 169 Satz 2 GVG in verfassungsgemäßer Weise den Ton- und Bildaufnahmen verschlossen (vgl. BVerfGE 103, 44 <66 ff.>); insoweit erfolgt die öffentliche Kontrolle von Gerichtsverhandlungen durch die Saalöffentlichkeit und die Berichterstattung darüber. Allerdings kann eine Vermittlung des Erscheinungsbildes eines Gerichtssaals und der in ihm handelnden Personen den Bürgern darüber hinaus eine der Befriedigung des Informationsinteresses dienende Anschaulichkeit von Gerichtsverfahren vermitteln. Derartige Bilder, gegebenenfalls auch die sie begleitende Geräuschkulisse, sind seit langem zum typischen Inhalt der Gerichtsberichterstattung im Fernsehen geworden und prägen mittlerweile entsprechende Erwartungen der Fernsehzuschauer.

Dementsprechend gehen die Fachgerichte von einer grundsätzlichen Öffnung des Zeitraums vor Beginn und nach Schluss einer mündlichen Verhandlung sowie in den Verhandlungspausen für Medien unter Einschluss der Möglichkeit des Einsatzes von rundfunkspezifischen Aufnahme- und Verbreitungstechniken aus (vgl. - für das Strafverfahren - BGHSt 23, 123). Die Verwendung dieser Techniken erfolgt im Schutzbereich der Rundfunkfreiheit (vgl. BVerfGE 103, 44 <62>).

b) Das Gerichtsverfassungsrecht schließt die Berichterstattung durch Rundfunk in dem zwar zur Sitzung, aber nicht zur Verhandlung im Sinne des Gerichtsverfassungsrechts gehörenden Zeitraum vor Beginn und nach Schluss einer mündlichen Verhandlung sowie in den Verhandlungspausen nicht aus (vgl. BGHSt 23, 123 <125>). Es können aber Beschränkungen durch sitzungspolizeiliche Anordnung des Vorsitzenden gemäß § 176 GVG vorgesehen werden (vgl. BVerfGE 91, 125 <136>).

aa) Die Gestaltung der gerichtlichen Verhandlung und der sitzungspolizeilichen Anordnungen liegt, soweit das Verfahrensrecht keine gegenläufigen Vorkehrungen trifft, im Ermessen des Vorsitzenden (vgl. statt vieler Mayer, in: Kissel/Mayer, GVG, 4. Aufl. 2005, § 169 Rn. 89 ff.; Wickern, in: Löwe/Rosenberg, StPO, 25. Aufl., § 169 GVG <Stand: 1. August 2002> Rn. 53 f.). Dieses Ermessen hat er unter Beachtung der Bedeutung der Rundfunkberichterstattung für die Gewährleistung öffentlicher Wahrnehmung und Kontrolle von Gerichtsverhandlungen sowie der einer Berichterstattung entgegenstehenden Interessen auszuüben und dabei sicherzustellen, dass der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit gewahrt ist. Überwiegt das Interesse an einer Berichterstattung unter Nutzung von Ton- und Bewegtbildaufnahmen andere bei der Ermessensentscheidung zu berücksichtigende Interessen, ist der Vorsitzende verpflichtet, eine Möglichkeit für solche Aufnahmen zu schaffen (vgl. BVerfGE 91, 125 <138 f.>).

(1) Bei der Gewichtung des Informationsinteresses der Öffentlichkeit ist der jeweilige Gegenstand des gerichtlichen Verfahrens bedeutsam. Bei Strafverfahren ist insbesondere die

Schwere der zur Anklage stehenden Straftat zu berücksichtigen, aber auch die öffentliche Aufmerksamkeit, die sie etwa aufgrund besonderer Umstände und Rahmenbedingungen, der beteiligten Personen, der Furcht vor Wiederholung solcher Straftaten oder auch wegen des Mitgeföhls mit den Opfern und ihren Angehörigen gewonnen hat. Das Informationsinteresse wird regelmäßig umso stärker sein und in der Abwägung an Gewicht gewinnen, je mehr die Straftat sich von der gewöhnlichen Kriminalität abhebt, etwa aufgrund der Art der Begehung oder der Besonderheit des Angriffsobjekts (vgl. BVerfGE 35, 202 <231>). Ein gewichtiges Informationsinteresse kann auch gegeben sein, wenn dem Angeklagten selbst keine herausragende zeitgeschichtliche Bedeutung zukommt, aber ein Informationsinteresse an dem Prozess als solchem, etwa wegen seines Aufsehen erregenden Gegenstands, besteht.

Das Informationsinteresse der Öffentlichkeit ist regelmäßig nicht allein auf die Angeklagten und die ihnen zur Last gelegten Taten gerichtet, sondern auch auf die Personen, die als Mitglieder des Spruchkörpers oder als Sitzungsvertreter der Staatsanwaltschaft an der Rechtsfindung im Namen des Volkes mitwirken. Gegenstand solcher grundsätzlich berechtigter Informationsinteressen kann ferner auch der als Organ der Rechtspflege zur Mitwirkung an der Verhandlung berufene Rechtsanwalt oder ein sonstiger am Verfahren Beteiligter sein, etwa ein Zeuge.

(2) Zu berücksichtigen sind bei der Ermessensausübung und der ihr zugrunde liegenden Abwägung aber auch schutzwürdige Interessen, die einer Aufnahme und Verbreitung von Ton- und Bildaufnahmen entgegenstehen können. Dazu gehören insbesondere der Schutz des allgemeinen Persönlichkeitsrechts der Beteiligten, namentlich der Angeklagten und der Zeugen, aber auch der Anspruch der Beteiligten auf ein faires Verfahren (Art. 2 Abs. 1 i. V.m. Art. 20 Abs. 3 GG) sowie die Funktionstüchtigkeit der Rechtspflege, insbesondere die ungestörte Wahrheits- und Rechtsfindung (vgl. BVerfGE 103, 44 <64>). Dabei kommt den gegenläufigen Belangen besonderes Gewicht zu, wenn die vom Gesetzgeber typisierend festgelegten personenbezogenen Voraussetzungen für den Ausschluss selbst der Saalöffentlichkeit vorliegen (siehe etwa § 48, § 109 Abs. 1 Satz 4 JGG, § 171a, § 172 Nr. 1a, Nr. 4 GVG).

(a) Zu den Schutzinteressen gehört das **Persönlichkeitsrecht der Beteiligten** (vgl. BVerfGE 103, 44 <68>).

(aa) Die Befugnis der Medien zur Gewinnung und Veröffentlichung visueller Aufzeichnungen der bei einer Verhandlung anwesenden Personen ist insbesondere an dem Recht am eigenen Bild als Konkretisierung des Persönlichkeitsrechts zu messen, das dem Einzelnen Einfluss- und Entscheidungsmöglichkeiten nicht nur über die Verwendung, sondern auch für die Anfertigung von Fotografien und Aufzeichnungen seiner Person durch andere bietet (vgl. BVerfGE 101, 361 <381>).

Die für die einwilligungslose Verbreitung von Personenbildnissen durch die Massenmedien entwickelten verfassungsrechtlichen Maßstäbe (vgl. dazu BVerfGE 35, 202 <224 ff.>; 101, 361 <387 ff.>) sind auch zu beachten, wenn über die Anfertigung bestimmter Personenbildnisse am Rande der Hauptverhandlung mit dem Ziel der Verbreitung in den Massenmedien zu entscheiden ist. Gerichtsverhandlungen, auf die ein besonderes Informationsinteresse der Öffentlichkeit gerichtet ist, sind Ereignisse aus dem Bereich der Zeitgeschichte; der Schutz des Persönlichkeitsrechts der daran Beteiligten fordert daher kein völliges Filmverbot (vgl. BVerfGE 87, 334 <340>; 91, 125 <137 f.>).

Bei der Bestimmung der Reichweite des Schutzes des Rechts am eigenen Bild ist allerdings zu berücksichtigen, dass zumindest ein Teil der Verfahrensbeteiligten sich regelmäßig in einer für sie ungewohnten und belastenden Situation befinden. Sie sind vielfach - etwa die Zeugen oder der Angeklagte eines Strafverfahrens - zur Anwesenheit verpflichtet. Speziell auf Seiten der Angeklagten sind auch mögliche Prangerwirkungen oder Beeinträchtigungen des Anspruchs auf Achtung der Vermutung seiner Unschuld und von Belangen späterer Resozialisierung zu beachten, die durch eine identifizierende Medienberichterstattung bewirkt werden können (vgl. BVerfGE 35, 202 <226 ff.>; 103, 44 <68>). Dabei ist gerade auch im Blick auf die Suggestivkraft des Fernsehens der mögliche Effekt einer medialen Vorverurteilung zu bedenken. Hinsichtlich der Zeugen ist deren besondere Belastungssituation zu berücksichtigen, etwa wenn sie Opfer der Tat sind, über die gerichtlich verhandelt wird.

Personen, die im Gerichtsverfahren infolge ihres öffentlichen Amtes oder in anderer Position als Organ der Rechtspflege im Blickpunkt der Öffentlichkeit stehen, haben nicht in gleichem Ausmaße einen Anspruch auf Schutz ihrer Persönlichkeitsrechte wie eine von dem Verfahren betroffene Privatperson (vgl. BVerfGE 103, 44 <69>) oder wie anwesende Zuhörer. Aber auch den als Richtern, Staatsanwälten, Rechtsanwälten oder Justizbediensteten am Verfahren Mitwirkenden steht ein Anspruch auf Schutz zu, der das Veröffentlichungsinteresse überwiegen kann, etwa wenn Veröffentlichungen von Abbildungen eine erhebliche Belästigung oder eine Gefährdung ihrer Sicherheit durch Übergriffe Dritter bewirken können (vgl. dazu BVerfG, Beschluss der 1. Kammer des Ersten Senats vom 21. Juli 2000 - 1 BvQ 17/00 -, NJW 2000, S. 2890 <2891>; Beschluss der 1. Kammer des Ersten Senats vom 7. Juni 2007 - 1 BvR 1438/07 -, NJW-RR 2007, S. 1416). Dabei kann auch eine Mitwirkung an anderen Verfahren, aus denen sich solche Umstände für Verfahrensbeteiligte ergeben, von Bedeutung sein.

(bb) Vor Aufzeichnungen von Äußerungen der Anwesenden bietet ebenfalls das Recht am eigenen Wort als Konkretisierung des Persönlichkeitsrechts verfassungsrechtlichen Schutz (vgl. BVerfGE 34, 238 <246 f.>; 54, 148 <154>; 106, 28 <39>). Ob als Bestandteil von Tonaufzeichnungen des Geschehens im Sitzungssaal gegebenenfalls auch die Erfassung des gesprochenen Wortes ohne Einwilligung der Betroffenen zulässig sein könnte, bedarf vorliegend keiner Klärung. Auf die Besorgnis einer unzulässigen Aufzeichnung des gesprochenen Wortes hat der Vorsitzende das angeordnete Verbot von Tonaufnahmen bereits nicht gestützt, und auch das Begehren der Beschwerdeführerin auf Zulassung von Tonaufzeichnungen richtet sich ersichtlich nur auf die Erfassung der Geräuschkulisse des Geschehens im Sitzungssaal, nicht aber auf die Aufzeichnung des gesprochenen Wortes einzelner Anwesender.

(b) Der Anspruch der Verfahrensbeteiligten auf ein faires Verfahren (Art. 2 Abs. 1 i.V.m. Art. 20 Abs. 3 GG) sowie die Funktionsfähigkeit der Rechtspflege, insbesondere die ungestörte Wahrheits- und Rechtsfindung in dem anhängigen Verfahren, werden bei Aufnahmen außerhalb der mündlichen Verhandlung geringer betroffen als bei deshalb generell nicht zugelassenen Aufnahmen aus der Verhandlung selbst. Allerdings sind Beeinträchtigungen nicht auszuschließen. Wird das Geschehen am Rande der Verhandlung in Bild und Ton aufgezeichnet, so kann das Wissen um die mögliche Verbreitung solcher Aufzeichnungen möglicherweise einzelne Verfahrensbeteiligte so beeinflussen, dass sich dies abträglich auf den Gang der Verhandlung und die Belange der Rechts- und Wahrheitsfindung auswirkt. Eines der wesentlichen Ziele der Hauptverhandlung, wahrheitsgemäße und vollständige, forensisch brauchbare Angaben aller Aussagepersonen zu erlangen, setzt

Rahmenbedingungen voraus, die Hemmungen und Aufgeregtheit - gerade bei im Umgang mit Medien nicht erfahrenen Personen - vermeiden helfen. Entsprechende Besorgnisse können im Einzelfall einer Nutzung rundfunkspezifischer Aufzeichnungs- und Verbreitungstechniken entgegenstehen oder die Einschränkung ihres Einsatzes rechtfertigen.

Ebenso kann die Aufzeichnung des Geschehens am Rande der Verhandlung den Angeklagten in seinem von § 148 Abs. 1 StPO verbürgten Recht auf ungehinderten Verkehr mit seinem Verteidiger beeinträchtigen und damit gegebenenfalls den Anspruch auf ein faires Verfahren tangieren (vgl. BVerfGE 49, 24 <55>). Soweit Angeklagte ein berechtigtes Interesse an vertraulichem Austausch mit ihrem Verteidiger am Rande der Verhandlung haben und dessen Verwirklichung beeinträchtigt zu werden droht, muss dem durch sitzungspolizeiliche Anordnung entgegen gewirkt werden. Gleiches gilt für den Austausch zwischen Zeuge und Beistand.

(3) Die Ermessensentscheidung des Vorsitzenden über sitzungspolizeiliche Anordnungen hat unter Abwägung der unterschiedlichen kollidierenden Interessen den Grundsatz der Verhältnismäßigkeit zu wahren. Bei der Anordnung einer Beschränkung des Informationszugangs zum Geschehen am Rande der Sitzung ist insbesondere dem Grundsatz der Erforderlichkeit Rechnung zu tragen (vgl. beispielsweise BVerfGE 50, 234 <241>; 91, 125 <137>).

Ein Verbot von Ton- und Rundfunkaufnahmen ist nicht erforderlich, wenn dem Schutz kollidierender Belange bereits durch eine beschränkende Anordnung Rechnung getragen werden kann, insbesondere durch das Erfordernis einer mittels geeigneter technischer Maßnahmen erfolgenden Anonymisierung der Bildaufnahme solcher Personen, die Anspruch auf besonderen Schutz haben. Wird die Gefahr einer Identifizierung der abgebildeten Person durch die breite Öffentlichkeit insoweit ausgeschlossen, so kann das Risiko einer etwa verbleibenden Erkennbarkeit für den engeren Bekanntenkreis des Betroffenen hingenommen werden, soweit dem gewichtige Informationsinteressen der Öffentlichkeit gegenüberstehen und dem Betroffenen nicht gerade aus der Erkennbarkeit für sein engeres Umfeld erhebliche Nachteile drohen. Allerdings liegt auch in der Anordnung einer solchen Anonymisierung eine gewichtige Beschränkung von Informationsmöglichkeiten der Öffentlichkeit, die eine Rechtfertigung aus den Umständen des Einzelfalls voraussetzt.

Soweit Aufnahmen einen Betroffenen in verletzender Weise etwa in einer für ihn in besonderem Maße abträglichen oder peinlichen Situation zu erfassen drohen, die Art der Durchführung oder die Dauer der beabsichtigten Aufzeichnungen den Verfahrensablauf beeinträchtigen oder Verfahrensbeteiligte mit ihrem anwaltlichen Beistand am Rande der Verhandlung vertraulich miteinander sprechen wollen, kommen auch Anweisungen insbesondere zu Standort, Zeit, Dauer und Art der Aufnahmen in Betracht. Diese können weitergehende Beschränkungen wie ein vollständiges Verbot von Aufnahmen entbehrlich machen (vgl. BVerfGE 91, 125 <138 f.>). Dem Vorsitzenden obliegt es, auf eine sachgerechte Abstimmung des Informationsinteresses mit kollidierenden Belangen hinzuwirken, etwa durch eine Anordnung, dass Aufnahmen des Publikums oder des Spruchkörpers nur in Gesamtansicht zulässig seien. Bei begründeten Zweifeln an der Einhaltung von Maßgaben zur Anonymisierung darf er auch die vorherige Einsichtnahme in die zur Ausstrahlung bestimmte Fassung der Aufnahme fordern. Darüber hinaus ist es dem Vorsitzenden unbenommen, bei einer Vielzahl von Verfahrensbeteiligten in unterschiedlicher Interessenlage hinsichtlich der Ton- und Fernsehberichterstattung auch eine generalisierende

Regelung zu treffen, wenn eine nach einzelnen Beteiligten differenzierende Anordnung auf erhebliche praktische Schwierigkeiten stößt.

Beeinträchtigungen des äußeren Ablaufs der Sitzung, die etwa durch die Enge des Saals bedingt sind, kann dadurch entgegengewirkt werden, dass nicht mehrere Kamerateams zugelassen werden, sondern eine so genannte Pool-Lösung gewählt wird (vgl. BVerfGE 87, 334 <340>; 91, 125 <138>; BVerfG, Beschluss der 1. Kammer des Ersten Senats vom 21. Juli 2000 - 1 BvQ 17/00 -, NJW 2000, S. 2890 <2891>). Die gleichwohl gebotene Möglichkeit des Zugangs für alle an der Berichterstattung interessierten Rundfunkveranstalter zu dem hierbei gewonnenen Material kann etwa durch die Auflage gesichert werden, die Aufnahmen jedem interessierten Pressevertreter gegen Erstattung hierdurch entstandener Auslagen zu überlassen.

bb) Die Rundfunkfreiheit ist auch insoweit zu berücksichtigen, als die Art der Verhandlungsführung auf die Verwirklichung des Informationsinteresses der Öffentlichkeit zurückwirkt, insbesondere bei der Entscheidung über den Aufruf der Sache und damit den Beginn der Hauptverhandlung (§ 243 Abs. 1 Satz 1 StPO), der das Verbot audiovisueller Aufnahmen nach § 169 Satz 2 GVG auslöst. Grundsätzlich steht es zwar im pflichtgemäßen Ermessen des Vorsitzenden, ob er den Aufruf der Sache selbst vornimmt und sich zu diesem Zweck zusammen mit den übrigen Mitgliedern des Spruchkörpers bereits unmittelbar vor Beginn der Verhandlung im Sitzungssaal einfindet, oder diese Aufgabe einem von ihm beauftragten Gerichtsbediensteten überlässt und der Spruchkörper den Sitzungssaal erst unmittelbar nach Beginn der Verhandlung betritt (vgl. Gollwitzer, in: Löwe/Rosenberg, StPO, 25. Aufl., § 243 StPO <Stand: 1. Juni 1998> Rn. 16 ff. m.w.N.). Der Entscheidungsspielraum ist jedoch infolge der Ausstrahlungswirkung des Art. 5 Abs. 1 Satz 2 GG auf die erste Alternative beschränkt, wenn andernfalls wegen der Anwendbarkeit des § 169 Satz 2 GVG eine Situation einträte, in der eine Anfertigung audiovisueller Aufnahmen der Mitglieder des Spruchkörpers ausgeschlossen bliebe, obwohl ein solcher Ausschluss im konkreten Fall nicht auf eine Anordnung nach § 176 GVG gestützt werden dürfte.

c) Da Ton- und Bildaufnahmen unmittelbar vor oder nach einer Verhandlung oder in den Sitzungspausen von der Rundfunkfreiheit umfasst sind, setzt eine solche Aufnahmen ausschließende oder begrenzende Anordnung im Interesse der Wirksamkeit des materiellen Grundrechtsschutzes voraus, dass der Vorsitzende die für seine Entscheidung maßgebenden Gründe offenlegt und dadurch für die Betroffenen erkennen lässt, dass in die Abwägung alle dafür erheblichen Umstände eingestellt worden sind.

3. Die angegriffene Anordnung des Vorsitzenden vom 21. Februar 2007 über die zeitliche Beschränkung der Ton-, Foto- und Filmaufnahmen wird diesen Anforderungen nicht gerecht.

a) Soweit die Anordnung auf den Schutz der Angeklagten abstellt, reicht als Begründung der in ihr gegebene Hinweis darauf nicht aus, dass die große Mehrzahl der Angeklagten nicht vorbestraft seien und die angeklagten Taten nicht aus dem Rahmen des Alltäglichen fielen. Die Bewertung des Informationsinteresses an dem Gegenstand eines gerichtlichen Verfahrens unterliegt nicht den gleichen Maßstäben wie seine strafrechtliche Einordnung. Auch ein nach strafrechtlichen Maßstäben gering wiegender Tatvorwurf kann etwa infolge eines Zusammenhangs zu möglichen Missständen im Bereich des Staats gewichtige Informationsinteressen der Öffentlichkeit berühren. Das Verfahren betraf vorliegend den öffentlich viel diskutierten Vorwurf der Misshandlung von Rekruten der Bundeswehr durch

die für ihre Ausbildung verantwortlichen Offiziere und Unteroffiziere und hob sich deutlich aus dem Bereich des Alltäglichen heraus, so dass die Aufklärung der Vorgänge auf großes öffentliches Interesse stieß.

Eine die Entscheidungsfindung erschwerende Hemmung und Verunsicherung der Angeklagten als Folge von Bildaufzeichnungen des Geschehens im Sitzungssaal außerhalb der Hauptverhandlung durfte der Vorsitzende nicht schematisch unterstellen, sondern hätte eine solche Befürchtung nachvollziehbar aus konkreten Anhaltspunkten herleiten müssen. Es liegt nach dem Gegenstand des Verfahrens und der Person der Angeklagten, bei denen es sich durchweg um berufserfahrene Offiziere und Unteroffiziere der Bundeswehr handelte, nicht ohne weiteres auf der Hand, dass Anlass zu solchen Befürchtungen bestanden hat.

b) Das Interesse der Öffentlichkeit an bildlicher Dokumentation des Geschehens am Rande einer Hauptverhandlung richtet sich nicht allein auf die beteiligten Richter und Staatsanwälte und gegebenenfalls sonst beteiligte Gerichtsbedienstete, sondern schließt auch die mitwirkenden Rechtsanwälte ein. Konkrete Befürchtungen zu einer starken Belästigung oder Gefährdung der Verteidiger als Folge einer Veröffentlichung von Aufnahmen ihrer Person sind vorliegend nicht aufgezeigt worden.

Soweit die Anordnung dem Schutz der Verteidiger der Angeklagten dienen sollte, ist nicht zureichend in die Abwägung eingestellt worden, dass die zu Prozessbevollmächtigten bestellten Rechtsanwälte ihre Aufgabe als Organ der Rechtspflege wahrnehmen. Dabei ist zu berücksichtigen, dass sie aus Anlass einer öffentlichen Hauptverhandlung in stärkerem Maße im Blickfeld der Öffentlichkeit stehen als meist bei ihrer übrigen Tätigkeit.

c) Die angegriffene Anordnung war auch nicht durch das Anliegen eines Schutzes der Schöffen gerechtfertigt. Zwar darf der Vorsitzende auch in Rechnung stellen, ob die Laienrichter - hier die Schöffen - durch eine Medienberichterstattung in ihrer Entscheidungsbildung beeinträchtigt werden können. Eine solche Beeinträchtigung kann jedoch eher durch die öffentliche Erörterung des jeweiligen Falls verursacht werden als gerade durch die Verbreitung von Bildern der betroffenen Personen. Beeinträchtigungen der Entscheidungsbildung dürfen auf keinen Fall ohne besondere Anhaltspunkte unterstellt werden. Im Übrigen ist zu berücksichtigen, dass die Schöffen nach § 30 Abs. 1 GVG in gleicher Weise wie die Berufsrichter zur Mitwirkung an der Entscheidung berufen sind und hierbei an der von Art. 97 Abs. 1 GG dem Richter gewährten Unabhängigkeit teilhaben. Die Rechtsordnung darf grundsätzlich erwarten, dass sich der Schöffe den mit seiner Funktion verbundenen Erwartungen auch bei Mitwirkung an von der Öffentlichkeit beachteten Verfahren gewachsen zeigen wird, selbst wenn Medien darüber Bilder verbreiten.

d) Den vom Vorsitzenden angeführten Problemen, die aus der räumlichen Enge des Sitzungssaals resultieren könnten, hätte durch geeignete Vorkehrungen Rechnung getragen werden können, etwa durch die Beschränkung der Aufnahmen im Rahmen einer Pool-Lösung (vgl. dazu BVerfGE 91, 125 <138>; BVerfG, Beschluss der 1. Kammer des Ersten Senats vom 21. Juli 2000 - 1 BvQ 17/00 -, NJW 2000, S. 2890 <2891>).

e) Sollte es im konkreten Fall Anhaltspunkte dafür gegeben haben, dass Fernsehaufnahmen das Persönlichkeitsrecht oder die Fähigkeit zur unbefangenen Mitwirkung am Verfahren beeinträchtigen würden, hätte vor einem Verbot der Aufnahmen geklärt werden müssen, ob die befürchtete Beeinträchtigung nicht bereits mit Auflagen abgewehrt werden konnte, etwa durch eine Anonymisierung des Erscheinungsbildes betroffener Personen oder eine

Beschränkung der Aufzeichnung des Einzugs des Gerichts auf Gesamtansichten unter Verzicht auf Großaufnahmen von Einzelgesichtern. Zu beidem hatte sich die Beschwerdeführerin zwecks Abwendung der angekündigten zeitlichen Beschränkung der Berichterstattung erboten.

III. Der Vorsitzende hat nach Einlegung der Verfassungsbeschwerde von der ihm einfachrechtlich offen stehenden Möglichkeit einer jederzeitigen Abänderung der Anordnung Gebrauch gemacht und als Beschränkungen einer Berichterstattung allein noch eine Anonymisierung der Abbildungen der Angeklagten und die Bildung eines Berichtersteller-Pools aufgegeben. Die geänderte Fassung der Anordnung hat die Beschwerdeführerin nicht mehr zum Gegenstand ihrer Angriffe gemacht. Die Entscheidung bleibt daher auf die Feststellung beschränkt, dass die Anordnung in der angegriffenen Ursprungsfassung verfassungswidrig gewesen ist. ..."

„... Verfassungsbeschwerde und Eilantrag betreffen die Durchsetzung einer Anordnung, mit der die Zulassung zu einer Bildberichterstattung aus einem Gerichtsgebäude von der Einholung und Innehabung einer **schriftlichen Erlaubnis des Gerichtspräsidenten** abhängig gemacht worden ist.

I. 1. Mit allgemeiner Anordnung vom 29. August 2001 hat der Präsident des Landgerichts Frankfurt Foto-, Film- und Tonaufnahmen von der Einholung seiner als schriftliche Genehmigung zu erteilenden Zustimmung abhängig gemacht. Die Beschwerdeführerin hält diese Anordnung für rechtswidrig. Von ihr beauftragte Fotojournalisten suchen das Gebäude daher zwecks Anfertigung von Lichtbildern auf, ohne eine solche Genehmigung eingeholt zu haben.

Am 18. Januar 2007 wurde vor dem Landgericht Frankfurt die Hauptverhandlung gegen mehrere Angeklagte wegen eines Tötungsverbrechens eröffnet, das bereits während des Ermittlungsverfahrens und der Anklageerhebung die Aufmerksamkeit der Massenmedien auf sich gezogen hatte.

Die Beschwerdeführerin beabsichtigt eine Bildberichterstattung über die Verhandlung. Ein in ihrem Auftrag tätiger Bildjournalist suchte das Gerichtsgebäude auf und fertigte vor Beginn der Verhandlung im Bereich des Sitzungssaales ein Lichtbild. Als ein Gerichtswachtmeister beanstandete, dass der Bildberichtersteller nicht im Besitz der vorgesehenen schriftlichen Erlaubnis sei, traf der hinzu gekommene Vorsitzende der Strafkammer die Anordnung, die Beschwerdeführerin werde mangels Einholung und Innehabung einer solchen Fotografierlaubnis von einer Bildberichterstattung über die Hauptverhandlung ausgeschlossen.

2. Beschwerde und Eilantrag sind dagegen gerichtet, dass die Zulassung zu einer Bildberichterstattung aus dem Gerichtsgebäude aufgrund der angegriffenen generellen Anordnung des Präsidenten des Landgerichts die Innehabung einer schriftlichen Fotografierlaubnis des Präsidenten des Landgerichts erfordert und der Vorsitzende mit der gleichfalls angegriffenen Anordnung auf der Einhaltung dieser Verfahrensregelung bestanden habe.

a) Die Beschwerdeführerin sieht hierin eine nach Art. 5 Abs. 1 Satz 3 GG unzulässige Maßnahme der Vorzensur. Von der vorherigen Einholung einer Genehmigung dürfe die Herstellung von Lichtbildern in einem Gerichtsgebäude nicht abhängig gemacht werden. Der von dem Vorsitzenden angeordnete Ausschluss von einer Bildberichterstattung sei zudem unverhältnismäßig. Die Anordnung stütze sich nicht auf eine aus der Anfertigung der beabsichtigten Lichtbilder drohende Störung des äußeren Verhandlungsablaufs oder eine zu befürchtende Verletzung von Persönlichkeitsrechten der abgebildeten Personen. Sie verfolge allein den Zweck, der allgemeinen Anordnung des Gerichtspräsidenten zur Durchsetzung zu verhelfen und die Beschwerdeführerin an einer Bildberichterstattung über in dem Gerichtsgebäude stattfindende Verhandlungen zu hindern, so lange sie das generell angeordnete Erlaubnisverfahren missachte. Dies lasse die verfassungsrechtlich gebotene fallbezogene Abwägung mit den Belangen der Pressefreiheit vermissen.

b) Mit ihrem Eilantrag begehrt die Beschwerdeführerin, sie bis zu einer Entscheidung in der Hauptsache für eine Bildberichterstattung über die anstehende Hauptverhandlung auch ohne Einholung einer schriftlichen Erlaubnis zuzulassen.

3. Der Präsident des Landgerichts und der Vorsitzende der Strafkammer haben zu dem Eilantrag der Beschwerdeführerin Stellung genommen.

Der Präsident des Landgerichts hat mitgeteilt, dass die in seiner Anordnung vorgesehene Erlaubnis zur Fertigung von Lichtbildern jedem Journalisten gegen Vorlage eines Presseausweises ohne inhaltliche Nachprüfung seines Anliegens erteilt werde und die schriftliche Erlaubnis allein solche Einschränkungen für eine Bildberichterstattung wiedergebe, welche die Vorsitzenden der Spruchkörper als sitzungspolizeiliche Anordnungen gemäß § 176 GVG für die jeweilige Verhandlungen getroffen hätten.

Der Vorsitzende der Strafkammer hat mitgeteilt, er habe für die anstehende Hauptverhandlung die sitzungspolizeiliche Anordnung erteilt, dass die Angeklagten sowie die Zeugen im Falle der Bildberichterstattung durch so genannte Verpixelung unkenntlich zu machen seien. Um zu gewährleisten, dass jeder Berichtstatter diese Auflage zur Kenntnis nehme und einhalte, würden in der schriftlichen Erlaubnis die Auflage verzeichnet und der Name des Berichtstatters festgehalten. Der von der Beschwerdeführerin entsandte Journalist hätte die Genehmigung ohne weiteres noch rechtzeitig vor Beginn der Hauptverhandlung einholen können.

II. Annahmegründe gemäß § 93 a Abs. 2 BVerfGG liegen nicht vor. Die Verfassungsbeschwerde hat keine grundsätzliche Bedeutung im Sinne des § 93 a Abs. 2 Buchstabe a BVerfGG. Die verfassungsrechtlichen Anforderungen an die Beurteilung sitzungspolizeilicher Maßnahmen nach § 176 GVG zur Regelung einer Medienberichterstattung über anstehende Gerichtsverhandlungen sind in der verfassungsgerichtlichen Rechtsprechung hinreichend geklärt (vgl. BVerfGE 50, 234 <239 ff.>; 91, 125 <133 ff.>; vgl. ferner BVerfGE 103, 44 <61 f.>). Gleichfalls hinreichend geklärt ist, unter welchen Voraussetzungen eine nach Art. 5 Abs. 1 Satz 3 **unzulässige Vorzensur** gegeben ist (vgl. BVerfGE 33, 52 <71 f.>).

Die Annahme der Beschwerde ist auch nicht gemäß § 93 a Abs. 2 Buchstabe b BVerfGG zur Durchsetzung von in § 90 BVerfGG bezeichneten Rechten angezeigt. Die Verfassungsbeschwerde bietet keine Aussicht auf Erfolg.

1. Soweit die Beschwerde gegen die Anordnung des Präsidenten des Landgerichts vom 29. Januar 2001 gerichtet ist, hat die Beschwerdeführerin entgegen § 90 Abs. 2 Satz 1 BVerfGG den Rechtsweg zu den Fachgerichten nicht erschöpft. Die Voraussetzungen, unter denen das Bundesverfassungsgericht gemäß § 90 Abs. 2 Satz 2 BVerfGG eine Sachentscheidung auch vor Erschöpfung des fachgerichtlichen Rechtswegs treffen darf, sind nicht gegeben.

a) Nach der Rechtsprechung der Fachgerichte steht das **Hausrecht in Gerichtsgebäuden dem Behördenleiter als Organ der Justizverwaltung, bei den Gerichten somit dem jeweiligen Präsidenten, zu, sofern es nicht durch Wahrnehmung sitzungspolizeilicher Befugnisse der Vorsitzenden der Spruchkörper nach § 176 GVG verdrängt wird** (vgl. BGHSt 24, 329 <330 f.>; 30, 350 <353 f.>). Die angegriffene generelle Anordnung des Präsidenten, mit der die Fertigung von Lichtbildern aus dem Gerichtsgebäude von seiner Zustimmung abhängig gemacht worden ist, stellt eine **Ausübung seines Hausrechts** dar. Hiervon geht auch die Beschwerdeführerin aus.

Gegen in Ausübung des Hausrechts getroffene Maßnahmen des Behördenleiters eines Gerichts kann der Betroffene verwaltungsgerichtlichen Rechtsschutz in Anspruch nehmen (vgl. VGH München, Beschluss vom 9. Juli 1980, - 9 CS 80 A.268 -, NJW 1980, S. 2722; OVG Schleswig, Beschluss vom 28. April 1993 - 3 M 16/03 -, NJW 1994, S. 340). Die Beschwerdeführerin kann auf diesem Wege zur Überprüfung durch die Verwaltungsgerichte stellen, ob die von ihr beanstandete Anordnung des Präsidenten rechtmäßig ist.

b) Gründe nach § 90 Abs. 2 Satz 2 BVerfGG für ein Absehen von dem Erfordernis der Rechtswegerschöpfung sind nicht ersichtlich. Soweit die Beschwerdeführerin auf den mit einer Erschöpfung des Hauptsacherechtswegs verbundenen Zeitaufwand verweist, stehen ihr zur zeitnahen Verwirklichung ihrer rechtlichen Interessen Möglichkeiten der Inanspruchnahme verwaltungsgerichtlichen Eilrechtsschutzes offen. Dass dies unzumutbar oder zur Verwirklichung des Informationsinteresses unzureichend wäre, ist von ihr nicht aufgezeigt worden.

2. Soweit die Beschwerdeführerin die sitzungspolizeiliche Anordnung des Vorsitzenden vom 18. Januar 2007 angreift, hat die Beschwerde in der Sache keine Aussicht auf Erfolg.

a) Das von der Beschwerdeführerin als verletzt gerügte **Zensurverbot** des Art. 5 Abs. 1 Satz 3 GG ist nicht betroffen.

Die Verfassung verbietet die Vorzensur. **Darunter ist die präventive Vorschaltung eines behördlichen Verfahrens zu verstehen, vor dessen Abschluss eine Gedankenäußerung nicht publiziert werden darf** (vgl. BVerfGE 33, 52 <71 f.>; 87, 209 <230>; stRspr). Der Schutzbereich des Zensurverbots ist nicht durch Regelungen darüber berührt, unter welchen Voraussetzungen eine Information zugänglich wird und in der Folge zum Inhalt einer Presseberichterstattung werden kann (vgl. BVerfG, Beschluss der 1. Kammer des Ersten Senats vom 28. August 2000 - 1 BvR 1307/91 -, NJW 2001, S. 503 <504>).

Die beanstandete Maßnahme macht die Gewinnung von Bildmotiven für Lichtbilder aus der Hauptverhandlung von dem Erfordernis der Einholung einer schriftlichen Erlaubnis abhängig, mit deren Hilfe gesichert werden soll, dass dem die Verhandlung aufsuchenden Bildjournalisten die jeweils maßgeblichen sitzungspolizeilichen Anordnungen bekannt sind. Durch die errichtete Hürde für den Zugang zu möglichen Bildmotiven und damit die Anfertigung von Lichtbildern wird die Veröffentlichung oder Verbreitung von Abbildungen

nicht einer vorherigen Kontrolle unterworfen. **Mit der angeordneten Verfahrensweise ist eine inhaltliche Prüfung der Berichterstattung der Beschwerdeführerin nicht verbunden.**

b) Die Freiheit des Zugangs von Presseunternehmen und der in ihrem Auftrag tätigen Fotojournalisten zu einer Gerichtsverhandlung fällt in den Schutzbereich der Informationsfreiheit des Art. 5 Abs. 1 Satz 1 GG (vgl. BVerfGE 103, 44 <59>). Die angegriffene Anordnung verletzt dieses Grundrecht nicht.

aa) Eine Informationsquelle ist allgemein zugänglich im Sinne dieser Grundrechtsnorm, wenn sie geeignet und bestimmt ist, einem individuell nicht bestimmten Personenkreis Informationen zu verschaffen (vgl. BVerfGE 27, 71 <83 f.>; 103, 44 <60>; stRspr). Der Zugang zu Gerichtsverhandlungen ist im Gerichtsverfassungsrecht geregelt. **Gemäß § 169 Satz 1 GVG unterliegen die Verhandlungen vor den Gerichten der ordentlichen Gerichtsbarkeit dem Grundsatz der Gerichtsöffentlichkeit.** Der Gesetzgeber hat in § 176 GVG den Vorsitzenden der Spruchkörper allerdings sitzungspolizeiliche Befugnisse zugewiesen, die zur **Sicherung der Durchführbarkeit und der Durchführung der Verhandlung Regelungen zur Zulässigkeit einer Bildberichterstattung im zeitlichen und räumlichen Zusammenhang mit einer anstehenden Hauptverhandlung umfassen können** (vgl. BVerfGE 103, 44 <61 ff.>). Aufstellung und Handhabung solcher Regelungen unterliegen als Anwendung einfachen Gesetzesrechts einer verfassungsrechtlichen Überprüfung nur dahingehend, ob sie Verfassungsrecht verletzen, insbesondere ob sie auf einer grundsätzlich unrichtigen Anschauung von der Bedeutung eines Grundrechts beruhen.

bb) Die Beschwerdeführerin hat **Zugang zu der Verhandlung nach Maßgabe der Anordnung des Vorsitzenden.** Sie kann ihr Informationsinteresse befriedigen, indem sie bei dem Präsidenten des Landgerichts um **Erteilung der vorgesehenen schriftlichen Erlaubnis** nachsucht. Gegen von dem Vorsitzenden zur Regelung einer Medienberichterstattung getroffene sitzungspolizeiliche Anordnungen etwa über die Unkenntlichmachung von Angeklagten und Zeugen ist die Beschwerde bereits nicht gerichtet. Die Beschwerdeführerin wendet sich allein gegen eine Anordnung des Vorsitzenden, die auf Durchsetzung der generellen Regelung abzielt, dass für eine **Bildberichterstattung eine schriftliche Erlaubnis** einzuholen sei. Durch die Anordnung werden verfassungsrechtliche Anforderungen jedoch nicht verletzt.

Diese Anordnung dient gewichtigen Belangen eines geordneten Sitzungsablaufs, indem sie im Einklang mit der Anordnung des Präsidenten auf eine einwandfreie und rasche Prüfung der Frage zielt, **ob den Bildberichterstatteern die jeweils getroffenen sitzungspolizeilichen Vorkehrungen nachweislich zur Kenntnis gelangt sind.** Es ist verfassungsrechtlich nicht zu beanstanden, wenn diese für alle Bildberichterstatteer gleichermaßen vorgesehene Prüfung auf dem schriftlichen Wege des Einholens der im Landgericht Frankfurt vorgesehenen Erlaubnis erfolgt.

Dass der im Auftrag der Beschwerdeführerin tätige Bildjournalist etwa an der vorherigen Einholung der Erlaubnis gehindert gewesen wäre oder ihm dieses Erfordernis unbekannt war, macht die Beschwerdeführerin nicht geltend. Es war dem Journalisten ohne weiteres möglich, die schriftliche Erlaubnis einzuholen und das Informationsinteresse der Beschwerdeführerin zu befriedigen. ..." (BVerfG, Beschluss vom 06.02.2007 - 1 BvR 218/07)

„... Die Verfassungsbeschwerde wird nicht zur Entscheidung angenommen. Ein Annahmegrund gemäß § 93a Abs. 2 BVerfGG liegt nicht vor. Die Verfassungsbeschwerde ist unbegründet. Eine Verletzung des Rechts auf den gesetzlichen Richter liegt nicht vor.

1. Art. 101 Abs. 1 Satz 2 GG gewährleistet dem Einzelnen das Recht auf den gesetzlichen Richter. Ziel der Verfassungsgarantie ist es, der Gefahr einer möglichen Einflussnahme auf den Inhalt einer gerichtlichen Entscheidung vorzubeugen, die durch eine auf den Einzelfall bezogene Auswahl der zur Entscheidung berufenen Richter eröffnet sein könnte. Darüber hinaus enthält Art. 101 Abs. 1 Satz 2 GG auch eine materielle Gewährleistung. Die Verfassungsnorm garantiert, dass der Rechtssuchende im Einzelfall vor einem Richter steht, der unabhängig und unparteilich ist und der die Gewähr für Neutralität und Distanz gegenüber den Verfahrensbeteiligten bietet (vgl. BVerfGE 82, 286 <298>; 89, 28 <36> m.w.N.).

Der ‚gesetzliche Richter‘ muss wirksam zum Richter ernannt (Art. 92 GG) und unabhängig (Art. 97 GG) sein.

Diese Grundsätze gelten auch für die Beteiligung ehrenamtlicher Richter an der rechtsprechenden Gewalt (vgl. Beschluss der 2. Kammer des Zweiten Senats des Bundesverfassungsgerichts vom 10. Mai 1992 - 2 BvR 528/92 -, juris). Die Entscheidung eines Gerichts verstößt nur dann gegen das Gebot des gesetzlichen Richters, wenn sie von willkürlichen Erwägungen bestimmt ist. Dies ist der Fall, wenn die Entscheidung des Gerichts sich bei der Auslegung und Anwendung der Norm so weit von dem sie beherrschenden verfassungsrechtlichen Grundsatz des gesetzlichen Richters entfernt hat, dass sie nicht mehr zu rechtfertigen ist (vgl. BVerfGE 3, 359 <364>; 29, 45 <48 f.> m.w.N.).

2. Nach diesem Prüfungsmaßstab verletzen die angegriffenen Entscheidungen das Recht des Beschwerdeführers auf den gesetzlichen Richter nicht. Die Auffassung der Fachgerichte, die Auslosung der Schöffen genüge den Erfordernissen der Öffentlichkeit im Sinne von § 45 Abs. 2 Satz 1 GVG, ist verfassungsrechtlich nicht zu beanstanden.

Für die Herstellung der Öffentlichkeit bei der Auslosung der Schöffen finden nach herrschender Meinung grundsätzlich die Maßstäbe des § 169 GVG Anwendung (vgl. BGH, NStZ 1984, S. 89; Meyer-Goßner, GVG, 48. Aufl. 2005, § 45 Rn. 4; Kissel/Mayer, GVG, 4. Aufl. 2005, § 45 Rn. 11; a.A. Siolek, in: Löwe-Rosenberg, GVG, 25. Aufl. 2003, § 45 Rn. 15). Danach muss einerseits gewährleistet sein, dass sich jedermann ohne besondere Schwierigkeit Kenntnis von Ort und Zeit der Sitzung verschaffen kann, und andererseits, dass ihm im Rahmen der tatsächlichen Gegebenheiten der Zutritt eröffnet wird (vgl. Meyer-Goßner, a.a.O., § 169 Rn. 3; Pfeiffer, in: Karlsruher Kommentar, StPO, 5. Aufl. 2003, Einleitung Rn. 21). Auf welche Weise dies sichergestellt wird, schreibt das Gesetz nicht vor. Einen Anspruch auf Anwesenheit in einer bestimmten, ihn interessierenden Sitzung gewährt das Öffentlichkeitsprinzip dem Bürger nicht (vgl. Wickern, in: Löwe-Rosenberg, a.a.O., § 169 Rn. 19).

Als erforderlich für die Herstellung der Öffentlichkeit wird in der Rechtsprechung und im Schrifttum das **Anbringen eines Aushangs** angesehen, der vor dem Sitzungsraum während der Dauer der öffentlichen Sitzung auf diese hinweist (vgl. Kissel/Mayer, a.a.O.; Pfeiffer,

a.a.O.; Diemer, in: Karlsruher Kommentar, GVG, a.a.O., § 169 Rn. 7; Wickern, a.a.O., § 169 Rn. 23 f.). Ein solcher Aushang ist hier erfolgt. Dem Publikum war es ohne Schwierigkeiten möglich, zu erkennen, dass die Auslosung der Schöffen in öffentlicher Sitzung im Dienstzimmer des Landgerichtspräsidenten stattfand.

Ein allgemeiner Grundsatz, dass der Aushang bereits einige Zeit vor Beginn der Sitzung angebracht werden müsste, lässt sich verfassungsrechtlich nicht begründen. In der Rechtsprechung und im Schrifttum ist vielmehr anerkannt, dass es für die Öffentlichkeit herstellenden Maßnahmen des Gerichts im Einzelfall darauf ankommt, ob mit interessierten Zuhörern zu rechnen ist (vgl. Diemer, a.a.O., § 169 GVG Rn. 7 m.w.N. zur Rechtsprechung; Wickern, a.a.O., § 169 Rn. 20). Es liegt auf der Hand, dass das Gericht in Verfahren, die auf ein breites Interesse der Öffentlichkeit stoßen, andere Anstrengungen zu deren Herstellung - etwa bei der Auswahl der Räumlichkeiten und dem rechtzeitigen Anbringen von Hinweisschildern - zu unternehmen hat als in Verfahren, bei denen dies nicht der Fall ist.

Erfahrungsgemäß wird öffentlichen Sitzungen, in denen die Reihenfolge bestimmt wird, in der die Schöffen an den einzelnen ordentlichen Sitzungen des Jahres teilnehmen, seitens der Öffentlichkeit nur geringes Interesse entgegengebracht. Das Revisionsgericht weist daher zu Recht darauf hin, es könnten gewisse Anforderungen an den interessierten Bürger, der sich Zugang zu einer öffentlichen Sitzung verschaffen will, gestellt werden. Dass es hier an der Auslosung interessierten Bürgern nicht möglich gewesen wäre, sich vorab Kenntnis von Ort und Zeit der Sitzung, z.B. durch eine Anfrage an der Gerichtspforte oder bei der Schöffengeschäftsstelle zu verschaffen (vgl. BGH, NStZ 1985, S. 514; 1984, S. 89), wurde nicht vorgetragen und ist nicht ersichtlich. Da es verfassungsrechtlich nicht zu beanstanden ist, dass der Aushang nur während der Dauer der Sitzung erfolgte, kommt dem Umstand, dass auf dem Aushang keine Uhrzeit vermerkt war, keine Bedeutung zu.

Soweit der Beschwerdeführer sich darauf stützt, der Öffentlichkeit sei die Teilnahme an der Sitzung faktisch nicht möglich gewesen, da der Sitzungsraum in einem Verwaltungstrakt des Gerichtsgebäudes liege, in dem Publikumsverkehr nur zu beobachten sei, wenn einzelne Personen - insbesondere Besucher der Bibliothek, Parteien und Rechtsanwälte - ein besonderes Anliegen verfolgten, geht dieser Vortrag fehl, da es auch diesen Personen frei steht, als Vertreter der Öffentlichkeit an dort stattfindenden öffentlichen Sitzungen teilzunehmen. Der tatsächliche Zugang war interessierten Zuhörern über das - während der Sitzung unverschlossene (vgl. Wickern, a.a.O., § 169 Rn. 11) und damit jederzeit betretbare - Vorzimmer möglich. ..." (BVerfG, Beschluss vom 05.07.2006 - 2 BvR 998/06)

„... Die Verfassungsbeschwerde und der Antrag auf Erlass einer einstweiligen Anordnung gemäß § 32 Abs. 1 BVerfGG betreffen Anordnungen über den **Zugang von Berichterstatern zum Sitzungssaal** bei der für mehrere Wochen angesetzten mündlichen Verhandlung in dem Strafverfahren gegen einen mutmaßlichen El-Kaida-Terroristen vor dem Hanseatischen Oberlandesgericht Hamburg.

Im Beschluss vom 17. Oktober 2002 hat die Kammer den Antrag auf Erlass einer einstweiligen Anordnung abgelehnt und die Begründung gemäß § 32 Abs. 5 BVerfGG einer gesonderten Entscheidung vorbehalten.

I. 1. Der Vorsitzende Richter des 3. Strafsenats des Hanseatischen Oberlandesgerichts

Hamburg hat unter dem 2. und dem 10. Oktober 2002 verschiedene **Sicherheitsverfügungen** erlassen, die unter anderem den Zugang von Berichterstattern zum Sitzungssaal regeln. **Dort steht Pressevertretern nach entsprechenden Umbauten eine Zahl von etwa 100 Sitzplätzen zur Verfügung.** Diese sollen an jedem Sitzungstag nach dem **zeitlichen Erscheinen** von **besonders beim Gericht akkreditierten Journalisten neu verteilt** werden. **Für Berichterstatter, die den Saal verlassen, werden keine Plätze freigehalten.** Eine **Kontingentierung** etwa nach der Bedeutung einzelner Medien und eine Sonderbehandlung der Beschwerdeführer gegenüber Vertretern anderer Medien hat der Vorsitzende Richter abgelehnt.

2. Die Beschwerdeführer sind Rundfunkanstalten des öffentlichen Rechts. Der Beschwerdeführer zu 1 hat von dem Oberlandesgericht Akkreditierungen für jeweils einen Berichterstatter im Bereich Hörfunk und einen im Bereich Fernsehen erhalten, der Beschwerdeführer zu 2 für einen Berichterstatter im Bereich Fernsehen. Die Akkreditierungen weisen jeweils die Namen verschiedener Journalisten aus. Der Beschwerdeführer zu 1 hat sich gegenüber mehreren weiteren Anstalten der ARD bereiterklärt, für sie die Berichterstattung zu übernehmen.

Mit der Verfassungsbeschwerde rügen die Beschwerdeführer eine Verletzung ihres Grundrechts auf Rundfunkfreiheit aus Art. 5 Abs. 1 Satz 2 GG. Sie beantragen die Aufhebung der Anordnungen insoweit, **als nicht sichergestellt ist, dass ihnen drei Sitzplätze durchgehend reserviert werden und dass diese von ihren Journalisten auch im Wechsel eingenommen werden können.** Sie berufen sich auf ihren besonderen Informationsauftrag, der mit ihrer Rechtsstellung als öffentlichrechtlichen Rundfunkanstalten und dem damit einhergehenden Grundversorgungsauftrag verbunden sei. In tatsächlicher Hinsicht verweisen sie auf die besondere öffentliche Aufmerksamkeit, die das Strafverfahren gefunden hat, und auf den besonderen Aktualitätswert von Hörfunk- und Fernsehnachrichten. Angesichts der von dem Vorsitzenden getroffenen Regelungen sei es ihren Mitarbeitern nicht möglich, eine durchgehende aktuelle Berichterstattung aus dem Sitzungssaal heraus zu gewährleisten. Sie hätten zwischen aktueller oder vollständiger Berichterstattung zu wählen. Durch die garantierte Zulassung von insgesamt drei ihrer Mitarbeiter und die Reservierung von Plätzen könnten für die Verhandlungsführung keine nennenswerten Nachteile entstehen.

Mit dem Antrag auf Erlass einer einstweiligen Anordnung haben sie im Wesentlichen das gleiche Ziel verfolgt. Die Dringlichkeit ihres Begehrens haben sie mit dem besonderen Interesse an einer aktuellen Berichterstattung begründet.

3. Der Vorsitzende des 3. Strafsenats hat zu dem Antrag Stellung genommen und sich dabei insbesondere zu der Frage geäußert, warum Journalisten den Platz im Zuschauerraum verlieren, wenn sie den Saal verlassen. Die Beschwerdeführer haben in Erwiderung darauf dargestellt, dass in der ersten Verhandlungswoche keine besonderen praktischen Probleme aufgetreten seien. Die Raumkapazitäten hätten im Wesentlichen ausgereicht. Es sei möglich gewesen, die Sitzungsplätze zu verlassen, die dann mit Billigung des Gerichts durch andere akkreditierte Journalisten hätten eingenommen werden können. Hierdurch sehen sich die Beschwerdeführer in dem Vorwurf unverhältnismäßiger Behinderung durch die Sicherheitsverfügung bekräftigt.

II. Die Verfassungsbeschwerde wird nicht zur Entscheidung angenommen. Die Annahmenvoraussetzungen des § 93 a Abs. 2 BVerfGG liegen nicht vor. Der

Verfassungsbeschwerde kommt keine grundsätzliche verfassungsrechtliche Bedeutung zu. Die maßgebenden Rechtsfragen sind geklärt (vgl. BVerfGE 103, 44). Auch ist die Annahme zur Durchsetzung der in § 90 Abs. 1 BVerfGG bezeichneten Rechte nicht angezeigt. Denn die Verfassungsbeschwerde hat keine Aussicht auf Erfolg.

Die Freiheit des Zugangs einer Rundfunkanstalt oder eines Rundfunkjournalisten zu einer Gerichtsverhandlung fällt in den Schutzbereich der Informationsfreiheit des Art. 5 Abs. 1 Satz 1 GG (vgl. BVerfGE 103, 44 <59>). Die sitzungspolizeilichen Anordnungen des Vorsitzenden des 3. Strafsenats des Hanseatischen Oberlandesgerichts Hamburg verletzen dieses Grundrecht nicht.

1. Eine Gerichtsverhandlung ist eine Informationsquelle im Sinne dieser Grundrechtsnorm. Eine Informationsquelle ist allgemein zugänglich, wenn sie geeignet und bestimmt ist, einem individuell nicht bestimmbar Personenkreis Informationen zu verschaffen (vgl. BVerfGE 27, 71 <83 f.>; 90, 27 <32>; stRspr). Die Zugänglichkeit von Gerichtsverhandlungen hat der Gesetzgeber im Rahmen seiner Befugnis zur Ausgestaltung des Gerichtsverfahrens geregelt. § 169 GVG normiert den Grundsatz der Gerichtsöffentlichkeit. Die Aufrechterhaltung der Ordnung in der jeweiligen Sitzung obliegt dem Gerichtsvorsitzenden (§ 176 GVG). Zu seinen Aufgaben gehört es, die Durchführbarkeit und Durchführung des Verfahrens und in diesem Rahmen die Beachtung der für das Verfahren maßgebenden gesetzlichen Regelungen zu sichern. Von seiner Ordnungsgewalt ist die Befugnis umfasst, nähere Regeln für den Zugang zum Sitzungssaal und für das Verhalten in ihm zu erlassen (vgl. BVerfGE 103, 44, 61 ff.>) und damit auch die **Verteilung knapper Sitzplätze an Journalisten zu ordnen. Die Aufstellung und Handhabung solcher Regeln unterliegt als Anwendung einfachen Gesetzesrechts einer verfassungsgerichtlichen Überprüfung nur dahingehend, ob sie Verfassungsrecht verletzen, insbesondere ob sie auf einer grundsätzlich unrichtigen Anschauung von der Bedeutung eines Grundrechts beruhen** (vgl. BVerfGE 18, 85 <92 f.>; stRspr).

2. Die Beschwerdeführer haben Zugang zur Verhandlung nach Maßgabe der Anordnung des Vorsitzenden. Diese Anordnung verletzt das Grundrecht der Informationsfreiheit nicht.

a) Die Anordnung beruht auf § 176 in Verbindung mit § 169 GVG und **dient dem gesetzlichen Zweck, im Interesse einer ungestörten Wahrheits- und Rechtsfindung die Durchführbarkeit des Strafverfahrens zu sichern**. Da der Vorsitzende erwartete, dass die Zahl der zu der Verhandlung kommenden Journalisten die Zahl verfügbarer Plätze übersteigen würde, hat er die Verteilung nach dem ‚Prinzip der Schlange‘ vorgesehen, also in einer Reihenfolge nach dem Zeitpunkt des Erscheinens im Gerichtsgebäude. Für solche Journalisten, die zunächst keinen Eintritt erhielten, hat er eine **Nachrückmöglichkeit für den Fall eingeräumt, dass ein Journalist den Saal verlässt**. Dies sind sachgerechte Grundsätze zur Ausgestaltung der Gerichtsöffentlichkeit. Es ist nicht Sache des Bundesverfassungsgerichts zu prüfen, ob die **beste Verteilmodalität** gewählt worden ist. Jedenfalls ist die Erwägung des Vorsitzenden, auf die vorgesehene Weise eine diskriminierungsfreie Zuteilung der knappen Plätze zu erreichen, aus verfassungsrechtlicher Sicht nicht zu beanstanden.

b) Die Beschwerdeführer gehen zu Unrecht davon aus, der Vorsitzende müsse dem Beschwerdeführer zu 1 jeweils für einen Journalisten vom Hörfunk und vom Fernsehen und dem Beschwerdeführer zu 2 für einen Journalisten vom Fernsehen einen Sitzplatz garantieren, und zwar auch für den Fall des vorübergehenden Verlassens des Sitzungssaals

zum Zwecke aktueller Berichterstattung und eines damit verbundenen Wechsels in der Person des Journalisten.

aa) Schon im Ansatz verfehlt ist die Annahme der Beschwerdeführer, ein solches Zugangsrecht folge aus Art. 5 Abs. 1 Satz 2 GG. Wie das Bundesverfassungsgericht in seinem Urteil vom 24. Januar 2001 dargelegt hat, richtet sich die Zugänglichkeit nach Art. 5 Abs. 1 Satz 1 GG (vgl. BVerfGE 103, 44 <59 ff.>). **Kann ein Journalist den Gerichtssaal wegen Überfüllung nicht betreten, ist dies daher kein Eingriff in die Rundfunkfreiheit des Art. 5 Abs. 1 Satz 2 GG.**

bb) Eine **Sonderbehandlung** der Beschwerdeführer bei der Zuteilung von Sitzplätzen ist durch die Rundfunkfreiheit des Art. 5 Abs. 1 Satz 2 GG nicht geboten. Der Schutzbereich dieser Grundrechtsnorm umfasst einen solchen Anspruch nicht.

Zwar ist bei der Anwendung des § 176 GVG durch Erlass einer Anordnung zur Eröffnung der Zugänglichkeit des Sitzungssaals zu berücksichtigen, dass Journalisten Gerichtsverhandlungen besuchen, um Informationen aufzunehmen, die gegebenenfalls Gegenstand der Berichterstattung durch Rundfunk oder andere Medien werden sollen. **Dies hindert den Vorsitzenden jedoch nicht daran, die an der Berichterstattung interessierten Journalisten gleich zu behandeln.**

(1) Hinsichtlich des Zugangsrechts zu Gerichtsverhandlungen sieht das Grundgesetz keine grundsätzliche Unterscheidung zwischen Journalisten verschiedener Medientypen oder verschiedener Medienunternehmen vor. **Dies schließt es nicht prinzipiell aus, bei der konkreten Ausgestaltung der Zugänglichkeit des Sitzungssaals sachgerechte Unterscheidungen vorzunehmen.**

So hat der Vorsitzende zwischen Berichterstattern in Hamburg, im sonstigen Bundesgebiet und im Ausland ansässiger Medien unterschieden und jeweils unterschiedliche Kontingente festgesetzt. Demgegenüber hat er eine weitere Kontingentierung etwa nach der **Bedeutung** (regionaler oder überregionaler Verbreitung, Auflagenhöhe, Hörerzahl o. ä.) einzelner Medien unter Hinweis auf die Unbestimmtheit und zum Teil auch Unüberprüfbarkeit der Kriterien als undurchführbar angesehen. Auch hat er in seiner ergänzenden Stellungnahme an das Gericht darauf verwiesen, dass zahlreiche Journalisten um eine Sonderregelung gebeten hätten, zumindest dahingehend, dass ihnen als Vertreter großer Presseagenturen, bedeutender überregionaler Zeitungen des In- und Auslandes mit frühem Redaktionsschluss sowie überregionaler Fernsehanstalten mit ständigen Nachrichtenprogrammen oder geplanten Sondersendungen eine Regelung gewährt werde, wie sie die Beschwerdeführer für sich beantragt hätten. Bei einer bevorzugten Behandlung der Journalisten der Beschwerdeführer käme er in Begründungsschwierigkeiten. Es ist nicht Aufgabe des Bundesverfassungsgerichts, solche tatsächlichen Einschätzungen im Einzelnen zu überprüfen. Jedenfalls lässt es keine grundsätzlich unrichtige Anschauung von der Bedeutung des Grundrechts auf Informationsfreiheit erkennen, wenn der Vorsitzende sich außerstande sieht, in einer solchen Lage angemessene Differenzierungen vorzunehmen sowie ihre Handhabbarkeit zu sichern und sich stattdessen für eine Gleichbehandlung aller Medienvertreter entscheidet.

(2) Im vorliegenden Zusammenhang bedarf es keiner Klärung, ob Situationen vorstellbar sind, in denen eine Differenzierung zwischen verschiedenen Typen der Medien oder verschiedenen Medienunternehmen verfassungsrechtlich zulässig und zugleich geboten ist.

Die für eine Bevorzugung der Beschwerdeführer im vorliegenden Fall vorgetragenen Argumente rechtfertigen sie nicht.

Schon im Ansatz verfehlt ist die Berufung auf den **Grundversorgungsauftrag** und die von den Beschwerdeführern befürwortete Analogie zu § 52 Abs. 2, 3 Nr. 1 des Rundfunkstaatsvertrages und ähnlicher landesgesetzlicher Regelungen. Die in Bezug genommenen Ausführungen des Bundesverfassungsgerichts zur Funktion des öffentlichrechtlichen Rundfunks betreffen das duale System der Rundfunkversorgung und in ihm die Sicherung von Programmangeboten an die Gesamtheit der Bevölkerung (vgl. BVerfGE 74, 297 <325 f.>; 83, 238 <298>; 87, 181 <191 f.>; 90, 60 <90>). Sie gelten der Grundstruktur der deutschen Rundfunkordnung. Gleiches gilt für die angeführten gesetzlichen Regeln über die Sicherung der Verbreitung von Programmen öffentlichrechtlichen Rundfunks durch Kabelanlagen. Durch die erwähnten Vorkehrungen sollen Betätigungsmöglichkeiten und Zugangsrechte für öffentlichrechtliche Rundfunkanstalten gesichert werden, die unter Bedingungen privatwirtschaftlichen Wettbewerbs gefährdet sein könnten. Die Anordnung des Gerichtsvorsitzenden betrifft eine andere Situation. **Im Übrigen hat er in seiner Funktion als Organ der Rechtspflege die Verteilung der knappen Sitzplätze gerade nicht nach Grundsätzen privatwirtschaftlichen Wettbewerbs vorgenommen, sondern nach einem neutralen Verteilungsprinzip. Dieses gibt allen Journalisten gleiche Chancen, auch denen der Beschwerdeführer.**

cc) Verfassungsrechtlich nicht zu beanstanden ist die Regelung, nach der ein Platz im Sitzungssaal, wenn einer der Journalisten den Raum verlässt, durch einen anderen noch wartenden Journalisten besetzt wird. Die von den Beschwerdeführern beanstandete Notwendigkeit, in der Folge zwischen aktueller und vollständiger Berichterstattung wählen zu müssen, trifft alle Journalisten in gleicher Weise.

Der Vorsitzende hat nachvollziehbare Gründe für seine Anordnung genannt. Angesichts der räumlichen Besonderheiten und wegen der großen Zahl erwarteter Berichterstatter befürchtete er durch **ständiges ‚Kommen und Gehen‘ eine nachhaltige Störung der Verhandlung**. Dass er unterstellt, die Journalisten würden im Interesse möglichst aktueller Berichterstattung immer wieder den Raum verlassen beziehungsweise Plätze tauschen, ist schon angesichts des Wunsches der Beschwerdeführer einsichtig, jeweils zeitnah zu informieren: Vorgesehen sind Berichte in den Nachrichtensendungen des Hörfunks zu jeder vollen Stunde, in allen Nachrichtensendungen des Fernsehens, in Sondersendungen und verschiedenen Magazinen. **Gäbe es die Möglichkeit ständigen Wechsels, wäre erheblich mehr Unruhe im Zuschauerraum zu erwarten als bei der jetzigen Regelung.**

Verfassungsrechtlich nicht zu beanstanden ist auch die Einschätzung des Vorsitzenden, dass er sich angesichts der besonderen Schwierigkeiten des Verfahrens nicht in der Lage sieht, dem Angeklagten und sonstigen Beteiligten die volle Aufmerksamkeit widmen zu können, wenn er zugleich eine verstärkte Aufmerksamkeit auf die Sicherung der Ordnung bei ständigem Wechsel von Journalisten im Zuschauerraum legen müsste. Hauptzweck der mündlichen Verhandlung ist auch in einem aufsehenerregenden Strafverfahren dessen Durchführung, nicht die Sicherung der Berichterstattung. Dementsprechend ist der Wahrheits- und Rechtsfindung vor Gericht Priorität einzuräumen.

Die verfassungsrechtliche Beurteilung ändert sich nicht dadurch, dass der Andrang der Journalisten in der ersten Verhandlungswoche geringer war als angenommen, so dass die

Sicherheitsverfügung nicht in ihrer vollen Strenge angewandt werden musste und wurde.

III. Der Antrag auf Erlass der einstweiligen Anordnung, dessen Begründung die Kammer gemäß § 32 Abs. 5 BVerfGG einer gesonderten Entscheidung vorbehalten hatte, war abzulehnen, da sein Erlass nicht zur Abwehr schwerer Nachteile oder aus einem anderen wichtigen Grund zum gemeinen Wohl dringend geboten war. Es stellte keinen schweren Nachteil zum gemeinen Wohl dar, wenn die Journalisten der Beschwerdeführer bis zur Entscheidung im Verfassungsbeschwerdeverfahren ebenso wie andere Journalisten behandelt würden. Das damit verbundene Risiko, dass die Beschwerdeführer eventuell nicht aus erster Hand würden berichten können und sich auf Berichte von Agenturen oder anderer aktueller Medien hätten stützen müssen, wog in der verfassungsrechtlichen Abwägung geringer als das Risiko einer Beeinträchtigung der reibungslosen Durchführung der mündlichen Verhandlung in einem derart schwierigen Strafverfahren. ..." (BVerfG, Beschluss vom 30.10.2002 - 1 BvR 1932/02)

Dem **Grundsatz der Öffentlichkeit der Verhandlung** ist genügt, wenn jedermann die Möglichkeit hat, sich ohne besondere Schwierigkeiten davon Kenntnis zu verschaffen, wann und wo ein erkennendes Gericht eine Hauptverhandlung abhält, und dass der **Zutritt im Rahmen der tatsächlichen Gegebenheiten** eröffnet ist (BVerfG NJW 2002, 814).

Ein **Recht auf Eröffnung einer Informationsquelle** folgt weder aus der Informationsfreiheit des Art. 5 I 1 GG noch aus der Rundfunkfreiheit des Art. 5 I 2 GG. Über die Zugänglichkeit einer Informationsquelle und die Modalitäten des Zugangs entscheidet, wer über ein entsprechendes Bestimmungsrecht verfügt. Erst nach Eröffnung der allgemeinen Zugänglichkeit kann der Schutzbereich der Informationsfreiheit durch einen Grundrechtseingriff betroffen sein. Das Grundrecht aus Art. 5 I 1 GG umfaßt ein gegen den Staat gerichtetes Recht auf Zugang, wenn eine im staatlichen Verantwortungsbereich liegende Informationsquelle aufgrund rechtlicher Vorgaben zur öffentlichen Zugänglichkeit bestimmt ist, der Staat den Zugang aber verweigert. **Gerichtsverhandlungen sind Informationsquellen**. Über ihre öffentliche Zugänglichkeit entscheidet der Gesetzgeber im Rahmen seiner Befugnis zur Ausgestaltung des Gerichtsverfahrens. Der gesetzliche Ausschluß von Ton- und Fernseh-Rundfunkaufnahmen in Gerichtsverhandlungen durch § 169 S. 2 GVG ist verfassungsgemäß (BVerfG StV 2001, 661 ff).

*** (BGH/BSG/BFH)

„... Die Rüge, das Landgericht habe gegen den Öffentlichkeitsgrundsatz (§ 169 GVG) verstoßen, ist unbegründet. Das Landgericht war rechtlich nicht verpflichtet, auf der Grundlage einer Einzelfallprüfung eine Ermessensentscheidung darüber zu treffen, ob die vier erschienenen und Einlass in den Sitzungssaal begehrenden Personen (drei Mitglieder der Familie und eine Freundin des Angeklagten Ö.), die entgegen der bestehenden - von der Revision nicht beanstandeten - Sicherheitsanordnung **keinen amtlichen Ausweis, sondern (lediglich) einen Führerschein** vorweisen konnten, gleichwohl einzulassen waren. Daher hat die Strafkammer entgegen der Ansicht der Revision bei ihrer Entscheidung, die Sicherheitsanordnung nicht zu ändern, so dass der Einlass (auch) dieser Personen weiterhin allein danach zu beurteilen war, ob sie die Bedingungen der sitzungspolizeilichen Verfügung

des Vorsitzenden erfüllten, auch angesichts der vorgetragenen, bei diesen Personen vorliegenden besonderen Umstände nicht fehlerhaft gehandelt. ..." (BGH, Beschluss vom 27.04.2010 - 3 StR 32/10)

„... Der Grundsatz der Öffentlichkeit iS des § 169 GVG besagt, dass jeder, auch wenn er nicht Beteiligter ist, das Recht hat, an der mündlichen Verhandlung vor dem erkennenden Gericht teilzunehmen. Es muss durchgehend gewährleistet sein, dass der Zutritt im Rahmen der tatsächlichen Gegebenheiten deutlich erkennbar gestattet ist. Eine Verletzung des § 169 Satz 1 GVG liegt jedenfalls dann nicht vor, wenn sich - wie hier - der Berichterstatter des Verfahrens beim LSG selbst vor Beginn der Sitzung um den ordnungsgemäßen Zugang zur Sitzung über die Pforte gekümmert hat (vgl: BSG, Beschluss vom 28. April 2004 - B 6 KA 107/03 B; BFHE 143, 487, 488 mwN zur Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs und des Bundesverwaltungsgerichts) und der erkennende Gerichtskörper deshalb von einem ungehinderten Zugang zur Sitzung ausgehen durfte.

Selbst wenn man die Angaben des Klägers als richtig unterstellt, nach Rückkehr von seinem Auto sei das Gerichtsgebäude zunächst verschlossen gewesen und ein Gerichtsbediensteter habe ihn erst auf Verlangen eingelassen, liegt dann kein Verstoß gegen den Grundsatz der Öffentlichkeit vor. Denn die Beeinträchtigung der Öffentlichkeit beruhte in diesem Fall nicht auf einem Fehlverhalten des erkennenden Senats. Wie sich aus der dienstlichen Stellungnahme des zuständigen Berichterstatters des LSG ergibt, hat sich dieser selbst unmittelbar vor Beginn der Verhandlung des Klägers an der Pforte bestätigen lassen, dass diese auch nach 16.00 Uhr besetzt sein würde. Diese Aussage ist umso glaubhafter, als sich der Berichterstatter wegen der besonderen Umstände dieses Verfahrens (Verzögerung des Verhandlungsbeginns um 2,5 Stunden, erstmalige Auferlegung von Verschuldungskosten in seiner langjährigen richterlichen Tätigkeit am LSG) an diesen Sitzungstag noch genau erinnern konnte. Der erkennende Senat des LSG musste deshalb nicht mit Komplikationen rechnen.

Soweit der Kläger rügt, das LSG hätte die von ihm benannten Zeugen vernehmen müssen, genügt sein Vortrag nicht den gesetzlichen Anforderungen (§ 160a Abs 2 Satz 3 SGG). Gemäß § 160 Abs 2 Nr 3 SGG ist die Revision nur zuzulassen, wenn ein Verfahrensmangel geltend gemacht wird, auf dem die angefochtene Entscheidung beruhen kann; dabei kann der geltend gemachte Verfahrensmangel auf eine Verletzung der §§ 109 und 128 Abs 1 Satz 1 SGG und auf eine Verletzung des § 103 SGG nur gestützt werden, wenn er sich auf einen Beweisantrag bezieht, dem das LSG ohne hinreichende Begründung nicht gefolgt ist. Bei der Bezeichnung des Verfahrensmangels im Einzelnen müssen wie bei einer Verfahrensrüge innerhalb einer zugelassenen Revision zunächst die die Verfahrensmängel (vermeintlich) begründenden Tatsachen substantiiert dargetan werden (BSG SozR 1500 § 160a Nr 14, 24, 34 und 36). Darüber hinaus ist die Darlegung zu verlangen, dass und warum die Entscheidung des LSG - ausgehend von dessen Rechtsansicht - auf dem jeweiligen Mangel beruhen kann, also die Möglichkeit der Beeinflussung des Urteils besteht (BSG SozR 1500 § 160a Nr 14 und 36), es sei denn, es würden absolute Revisionsgründe gerügt, bei denen gemäß § 202 SGG iVm § 547 Zivilprozessordnung der Einfluss auf die Entscheidung unwiderlegbar vermutet wird (BSGE 4, 281, 288; BSG SozR 1500 § 136 Nr 8). Bei dem geltend gemachten Verfahrensmangel handelt es sich nicht um einen solchen absoluten Revisionsgrund.

Der Kläger hätte deshalb darlegen müssen, dass das LSG unter Berücksichtigung des Ausgangs der beantragten Beweisaufnahme anders entschieden hätte. Dazu hätte er aber den genauen Zeitpunkt seiner "Reise", insbesondere deren Antrittszeitpunkt, benennen müssen. Wäre der Kläger nämlich erst im Verlauf des Monats Februar 2002, nicht mit dessen Beginn, nach Rumänien aufgebrochen, würde dies nicht zwangsläufig etwas an der Würdigung des LSG ändern, dass er am 1. Februar 2002 eine mehr als 18-stündige Beschäftigung aufgenommen habe. Durch diese der Beklagten nicht gemeldete Aufnahme der Beschäftigung wäre allerdings die Wirkung der Arbeitslosmeldung gemäß § 122 Abs 2 Nr 2 Sozialgesetzbuch Drittes Buch - Arbeitsförderung - erloschen (BSG SozR 4-4300 § 122 Nr 5), sodass es auf die Frage der weiteren Beschäftigung während der behaupteten Reise und danach überhaupt nicht mehr ankäme. Zu diesem rechtlichen Aspekt fehlt jeglicher Vortrag. ..." (BSG, Beschluss vom 29.01.2008 - B 7/7a AL 128/06 B)

„... Soweit der Beschwerdeführer die Verletzung des **Grundsatzes der Öffentlichkeit** (§ 338 Nr. 6 StPO, § 169 GVG) rügt, bemerkt der Senat:

Zwar hat das Landgericht die Vorschriften über die Öffentlichkeit dadurch verletzt, dass die am 8. Hauptverhandlungstag (15. Juli 2005) von 9.12 Uhr bis 9.20 Uhr durchgeführte und sodann unterbrochene Hauptverhandlung insgesamt vor der für diesen Tag für 9.30 Uhr festgesetzten Terminstunde stattfand. Dieser Mangel wurde indes durch die Wiederholung des gesamten Verfahrensabschnitts in dem vom Vorsitzenden kurzfristig für den selben Tag außerhalb der Hauptverhandlung anberaumten (zusätzlichen) Fortsetzungstermin geheilt. Dass die Zuhörer von diesem Termin möglicherweise keine Kenntnis hatten, vermag einen Verstoß gegen den Grundsatz der Öffentlichkeit nicht zu begründen, da der Schutz des Vertrauens in Terminankündigungen vom Öffentlichkeitsgrundsatz nicht umfasst ist (vgl. BGH NStZ 1984, 134, 135). Dass im Gerichtsgebäude keine Hinweise auf Zeit und Ort dieses zusätzlichen Termins angebracht waren, hat der Beschwerdeführer nicht geltend gemacht. ..." (BGH, Beschluss vom 18.07.2006 - 4 StR 89/06)

Die Entscheidung über die **Anzahl der bei einem Augenschein an beengter Örtlichkeit (hier: schmales Treppenhaus) zugelassenen Zuhörer ist vom Revisionsgericht nur auf Ermessensfehler** überprüfbar. Ein Teil der bei öffentlichen Verhandlungen der Allgemeinheit zur Verfügung stehenden Plätze kann **Pressevertretern** vorbehalten bleiben. Zum notwendigen Revisionsvortrag, wenn eine Verletzung des Öffentlichkeitsgrundsatzes bei einem Augenschein an beengter Örtlichkeit im Hinblick auf die Auswahl der konkret zugelassenen Zuhörer gerügt wird (BGH, Beschluss vom 10.01.2006 - 1 StR 527/05 zu StPO § 338 Nr. 6, § 344 Abs. 2 Satz 2; GvG § 169 Abs. 1, § 176):

„... 3. Die Rüge der Verletzung der Öffentlichkeit bleibt aber auch erfolglos, soweit sie (mit identischen Ausführungen) für die Angeklagten H. R. und E. erhoben ist. Folgendes liegt zu Grunde:

Am 4. Hauptverhandlungstag wurde das Treppenhaus und ein Kellerraum im Wohnhaus der Familie R. in Augenschein genommen. Wie die Revision vorträgt und durch Vorlage von Lichtbildern untermauert, waren aus diesem Anlass sehr viele Menschen auf der Straße in der Nähe des Hauses.

Ausweislich des Hauptverhandlungsprotokolls war das nicht einmal einen Meter breite Treppenhaus schon allein durch die Anwesenheit der Verfahrensbeteiligten ‚nahezu überfüllt‘. Gleichwohl wurden ‚zur Wahrung der Öffentlichkeit ... zwei Personen aus dem Publikum zur Augenscheinnahme zugelassen. Mehr war aus räumlichen Gründen und zur Aufrechterhaltung der Kommunikation nicht möglich‘. Außerdem ist im Protokoll festgehalten, dass die Haustüre offen blieb und den ‚Pressevertretern ... die Möglichkeit gegeben (wurde), vor der Haustüre die Augenscheinnahme des Treppenhauses zu verfolgen ...‘.

Nach Abschluss der Augenscheinnahme wurde, wie ebenfalls aus dem Protokoll ersichtlich, darüber hinaus ‚sämtlichen vor Ort befindlichen Pressevertretern sowie zehn Personen aus dem Publikum (zufällige Auswahl) ... Gelegenheit gegeben ... , die in Augenschein genommenen Örtlichkeiten ebenfalls in Augenschein zu nehmen‘.

Dieser letztgenannte Vorgang ist nicht Gegenstand einer Verfahrensrüge und auch von der Revision nicht vorgetragen.

Im Übrigen sehen die Revisionen den Grundsatz der Öffentlichkeit des Verfahrens durch das geschilderte Geschehen in mehrfacher Richtung als verletzt an.

a) Eingehend und unter Vorlage von Lichtbildern wird vorgetragen, wie und warum - in, wie auch die Revision nicht verkennt, ‚begrenztem Umfang‘ - mehr Personen zum Augenschein hätten zugelassen werden können. Näher dargelegt ist etwa, welche Türen hätten geöffnet werden können und dass jedenfalls in dem Keller - Größe: 4,3 m x 4 m -, in dem sich ein Tisch von 1,34 m x 0,69 m befand, mehr Personen Platz gehabt hätten.

Mit alledem kann die Revision nicht gehört werden.

Selbst wenn Teile eines Sitzungssaales (z. B. Logen oder Galerien) für Zuhörer unzugänglich bleiben und deshalb Interessenten abgewiesen werden müssen, sind dadurch nicht notwendig Grundsätze zur Gewährleistung der Öffentlichkeit von Gerichtsverhandlungen verletzt (BGH DRiZ 1971, 206, 207 m. w. N.). Unter den hier gegebenen Umständen kann erst recht nichts anderes gelten. Die Revision verkennt im Übrigen, dass bei der Entscheidung über den Umfang einer im **Hinblick auf die räumlichen Verhältnisse erforderlichen faktischen Begrenzung der Öffentlichkeit auch die Notwendigkeit einer geordneten und ungestörten Durchführung der Verhandlung zu berücksichtigen ist. Ebenso wichtig wie die Kontrolle der Gerichtsverhandlung durch die Öffentlichkeit ist, dass die äußere Ordnung des Verhandlungsablaufs durch die Öffentlichkeit unbeeinträchtigt bleibt** (vgl. nur BGHSt 29, 258, 259 f.; BGH NStZ 1984, 134, 135; Wickern in Löwe/Rosenberg, StPO 25. Aufl. vor § 169 GVG Rdn. 11 jew. m. w. N.). Dies ist hier zutreffend erkannt, da auch auf die ‚Aufrechterhaltung der Kommunikation‘ abgestellt ist. Das Vorbringen der Revision erschöpft sich letztlich in der Darlegung, warum nach ihrer Wertung der tatsächlichen Verhältnisse einige wenige Zuhörer mehr an der Augenscheinseinnahme hätten teilnehmen können. **Die Würdigung der (oft nur schwer rekonstruierbaren) tatsächlichen Verhältnisse anlässlich eines Augenscheins und die danach unter Berücksichtigung der Wahrung der Ordnung der Sitzung (§ 176 GVG) zu fällende Entscheidung über den Umfang, in dem Öffentlichkeit zugelassen werden kann, obliegt dem Vorsitzenden.** Sie ist vom Revisionsgericht nicht in tatsächlichen Details zu überprüfen - hier etwa in dem Sinne, ob

nicht doch noch einige wenige weitere Personen in Keller oder Treppenhaus hätten Platz finden können -, sondern nur auf Rechtsfehler bei der Ermessensausübung (vgl. generell zum revisionsrechtlichen Prüfungsmaßstab bei der Rüge der Verletzung der Öffentlichkeit Wickern aaO § 169 GVG Rdn. 63; Kuckein in KK 5. Aufl. § 338 Rdn. 90 m. w. N.). Ein derartiger Fehler ist jedoch weder von der Revision aufgezeigt noch sonst ersichtlich.

b) Ebenso wenig liegt eine ungesetzliche Einschränkung der Öffentlichkeit darin, dass die - offensichtlich sehr wenigen - ‚Stehplätze‘ außen vor der Haustür Journalisten vorbehalten blieben, damit diese den Augenschein im Treppenhaus von außen beobachten konnten.

Die von der Revision herangezogene Entscheidung des Bundesgerichtshofs vom 20. März 1975 - 4 StR 7/75 ergibt nichts anderes. Hier ist die - auch in jenem Fall tatsächlich nicht vorliegende - Situation behandelt, dass nur Polizeischüler in einem Gerichtssaal waren, da für sie dort die Plätze reserviert waren und andere vor den Polizeischülern erschienene Interessenten deshalb fortgeschickt wurden. Diese Fallgestaltung ist mit der hier gegebenen Fallgestaltung selbst dann nicht zu vergleichen, wenn man das vorliegend zu Grunde liegende Geschehen mit der Reservierung von Sitzplätzen in einem Gerichtssaal gleichsetzt. Im Hinblick auf die besondere Funktion der Presse, deren Anwesenheit schon im Ansatz die öffentliche Kontrolle von Gerichtsverhandlungen nicht einschränkt sondern fördert, ist es nicht zu beanstanden, wenn einige Zuschauerplätze - nicht alle Plätze (vgl. hierzu BGH bei Dallinger MDR 1970, 559, 561) - Pressevertretern vorbehalten bleiben (vgl. Wickern aaO § 169 GVG Rdn. 13; Kissel/Mayer, GVG 4. Aufl. § 169 Rdn. 33; Foth DRiZ 1980, 103). Dass hier anderes geschehen sei, ist dem Revisionsvorbringen nicht zu entnehmen.

c) Hinsichtlich der beiden zum Augenschein zugelassenen Zuhörer trägt die Revision vor, das ‚**Reihenfolgeprinzip**‘ sei nicht eingehalten worden und die Auswahl dieser beiden Zuhörer sei willkürlich erfolgt. Mit Tatsachen unterlegt ist dies nicht. Dieser Vortrag genügt nicht den Anforderungen von § 344 Abs. 2 Satz 2 StPO an die ordnungsgemäße Begründung der Verfahrensrüge.

Es fehlt der Vortrag, auf welche konkrete Weise die beiden Zuhörer ausgewählt wurden, die am Augenschein teilnehmen konnten. Dies wäre nur dann nicht erforderlich gewesen, wenn die Behauptung, das ‚Reihenfolgeprinzip‘ sei nicht eingehalten worden, schon für sich genommen schlüssig die Behauptung eines Rechtsfehlers enthielte. So verhält es sich nicht. Die Grundsätze, die bei dem Einlass in einen Gerichtssaal ohne weiteres sinnvoll und praktisch durchführbar sind - Einlass nach Reihenfolge des Erscheinens am Eingang - , können offensichtlich nicht in vollem Umfang auf die hier gegebene Situation übertragen werden, in der sich eine große Menge von Menschen auf offener Straße befand. Es versteht sich keinesfalls von selbst, dass alle Personen, die auf der Straße waren, darauf Wert legten, zu den jedenfalls ganz Wenigen zu gehören, die anlässlich eines gerichtlichen Augenscheins einen Blick in das Treppenhaus werfen können. Nicht weniger nahe liegt, dass eine Reihe von ihnen erschienen war, weil frühere Bewohner des Hauses, die eines spektakulären Kapitalverbrechens verdächtig waren, vorgeführt wurden und dadurch auf der Straße zu sehen waren. Eine gerichtliche Prüfung, wer hier wann und mit welchem Ziel wo auf der Straße war, wäre offenbar unverhältnismäßig und mit vertretbarem Aufwand nicht durchführbar gewesen. Entscheidend ist vielmehr allein, ob der Zugang zu dem Augenschein nicht gesetzeswidrig von persönlichen Eigenschaften abhing, sondern ob er - nach Maßgabe der tatsächlichen örtlichen Verhältnisse - im Prinzip jedermann offen stand (vgl. nur BGHSt 27, 13, 14; Diemer in KK 5. Aufl. § 169 GVG Rdn. 6 m. w. N.). Ob dies der Fall war oder nicht, kann allein an Hand des Vortrages, das Reihenfolgeprinzip sei nicht eingehalten

worden, nicht zuverlässig beurteilt werden, da tatsächliche Angaben, wie es dazu kam, dass gerade diesen speziellen beiden Personen die Anwesenheit im Treppenhaus gestattet wurde, fehlen. Der zusätzliche Vortrag, dass deren Auswahl ‚willkürlich‘ erfolgt sei, kann daran nichts ändern. Die Bewertung eines Geschehens als willkürlich kann Ergebnis der rechtlichen Überprüfung eines bestimmten Sachverhalts sein, die konkrete Angabe von Tatsachen, die diese Bewertung tragen sollen, aber nicht ersetzen.

Letztlich wurde, wie dargelegt, nach der gerichtlichen Augenscheinseinnahme noch Pressevertretern und weiteren, nach dem ‚Zufallsprinzip‘ ausgewählten Personen die Anwesenheit in dem Haus gestattet. Dies belegt, dass das Landgericht sowohl überobligationsmäßig bemüht war, Öffentlichkeit im Zusammenhang mit der Augenscheinseinnahme in dem Haus zu ermöglichen, ebenso belegt es, dass es sich des maßgeblichen Grundsatzes bei aus faktischen Gründen nicht unbeschränkt möglicher Öffentlichkeit (‚Zufallsprinzip‘) bewusst war. Dies erhärtet das Ergebnis, dass die nicht mit konkreten Sachverhaltsschilderungen unterlegte Behauptung, es sei das - hier nicht notwendig einzuhaltende - ‚Reihenfolgeprinzip‘ nicht beachtet und willkürlich gehandelt worden, nicht in der erforderlichen Weise aufzeigt, in welchen Tatsachen der gerügte Verfahrensmangel gesehen wird (§ 344 Abs. 2 Satz 2 StPO). Der Senat sieht daher keinen Anlass, dem in Rede stehenden Vorgang in tatsächlicher Hinsicht näher nachzugehen. ..."

Der absolute Revisionsgrund des § 338 Nr. 6 StPO wird weder durch den Umstand, daß Gespräche über eine Verständigung außerhalb der Hauptverhandlung stattfinden, noch dadurch begründet, daß das Ergebnis dieser Verständigung entgegen den Grundsätzen von BGHSt 43, 195 ff. nicht in die öffentliche Hauptverhandlung eingeführt wird (BGH, Urteil v. 19. 8. 2004 - 3 StR 380/03 - StV 2004, 639 f).

Eine Verletzung des § 169 S 1 GVG liegt nur dann vor, wenn eine Beschränkung oder der Ausschluss der Öffentlichkeit mit Wissen und Wollen des Vorsitzenden oder des Gerichts geschieht, nicht aber, wenn der - möglicherweise - gesetzwidrige Zustand dem Gericht infolge unverschuldeter Unkenntnis verborgen geblieben ist (BSG, Beschluss vom 28.04.2004 - B 6 KA 107/03 B).

„... Das Landgericht hat den Angeklagten wegen versuchten Totschlags in Tateinheit mit gefährlicher Körperverletzung und unerlaubtem Führen einer halbautomatischen Selbstladekurzwaffe zu einer Freiheitsstrafe von fünf Jahren und neun Monaten verurteilt. Nach den getroffenen Feststellungen kam es am Tattag in Schwerin in Anwesenheit "einer Gruppe von mehreren Armeniern" (UA 6) zu einer tätlichen Auseinandersetzung zwischen dem aus Armenien stammenden Angeklagten und dem aserbaidischen Staatsangehörigen P., in deren Verlauf der Angeklagte mit zumindest bedingtem Tötungsvorsatz drei Schüsse aus einer Pistole auf den Geschädigten abfeuerte, die diesen lebensgefährlich verletzten.

Gegen dieses Urteil wendet sich der Angeklagte mit seiner Revision, mit der er das Verfahren beanstandet und die Verletzung sachlichen Rechts rügt. Die Revision hat mit einer

zulässig ausgeführten Verfahrensrüge Erfolg. Sie beanstandet zu Recht, daß die Vorschriften über die Öffentlichkeit des Verfahrens verletzt worden sind (§ 338 Nr. 6 StPO).

1. Der Verfahrensbeschwerde liegt folgendes Prozeßgeschehen zugrunde:

Zu Beginn der Hauptverhandlung noch vor Vernehmung des Angeklagten über seine persönlichen Verhältnisse regte der Vorsitzende an, "**die armenischen Zuschauer von der Teilnahme an der Hauptverhandlung auszuschließen, da sie möglicherweise als Zeugen in Betracht kommen**". Der Sitzungsvertreter der Staatsanwaltschaft stimmte der Anregung zu, während der Verteidiger "**zu dem weitgehenden Ausschluß der Öffentlichkeit**" eine gerichtliche Entscheidung beantragte. Daraufhin erging folgender Beschluß:

"In dem Ermittlungsverfahren hat der Geschädigte auf die Frage, wer in der Spielothek gewesen sei, erklärt: 'Alle Armenier aus Schwerin.' Hieraus und aus den weiteren Zeugenaussagen zu der Anzahl der am Tatort anwesenden Ausländer ergibt sich, daß wesentlich mehr Tatzeugen vorhanden sind, als die Anklage aufführt. Da sich erst im Lauf der Beweisaufnahme klären wird, welche Armenier noch als Zeugen bekannt werden, ist es erforderlich, diese Personengruppe vorübergehend aus dem Saal zu weisen".

Anschließend verließ - wie durch die vom Senat freibeweislich eingeholten dienstlichen Äußerungen bestätigt worden ist - eine aus sechs bis acht Zuhörern, "die alle nach dem äußeren Erscheinungsbild der armenischen Volksgruppe zuzuordnen waren", bestehende Personengruppe geschlossen den Sitzungssaal. Nachdem nach weiteren sieben Hauptverhandlungstagen die Beweisaufnahme geschlossen worden war, ordnete, wie das Protokoll ausweist, der Vorsitzende zu Beginn des folgenden Hauptverhandlungstages vor Stellung der Schlußanträge die Aufhebung des Beschlusses über den Ausschluß armenischer Zuhörer an.

2. Zu Recht macht die Revision geltend, durch diese Verfahrensweise habe die Schwurgerichtskammer ohne zureichenden Grund die Öffentlichkeit teilweise ausgeschlossen und damit den Grundsatz der Öffentlichkeit (§ 169 GVG) verletzt. **Dieser Grundsatz ist nicht nur dann berührt, wenn die Öffentlichkeit insgesamt ohne gesetzlichen Grund ausgeschlossen wird, sondern schon dann, wenn auch nur eine einzige Person in einer nicht dem Gesetz entsprechenden Weise aus dem Verhandlungsraum entfernt wird** (st. Rspr.; BGHSt 3, 386, 388; 18, 179, 180; 24, 329, 330). So verhält es sich hier.

Daß der **Ausschluß der armenischen Zuhörer** keine Stütze in den §§ 171 a ff. GVG findet, die die Voraussetzungen und die Verfahrensweise eines Ausschlusses der Öffentlichkeit regeln, versteht sich von selbst. Die Befugnis des Gerichts, die armenischen Zuhörer aus dem Sitzungssaal zu verweisen, ergibt sich auch nicht aus § 58 Abs. 1 StPO. Aus Sinn und Zweck dieser Vorschrift, nach der Zeugen einzeln und in Abwesenheit der später zu hörenden Zeugen zu vernehmen sind, hat der Bundesgerichtshof den Grundsatz abgeleitet, daß es zulässig ist, Personen zum Verlassen des Sitzungssaales aufzufordern, sobald mit der Möglichkeit zu rechnen ist, daß sie als Zeugen in Betracht kommen (vgl. BGHSt 3, 386, 388; BGH NStZ 2001, 163). Dabei steht bei der Entscheidung über die Frage, ob ein Zuhörer als Zeuge in Betracht kommt und ob er deswegen den Sitzungssaal zu verlassen hat, dem für die Entscheidung zuständigen Vorsitzenden ebenso wie dem gegen dessen Entscheidung gemäß § 238 Abs. 2 StPO angerufenen Gericht ein Beurteilungsspielraum zu, der nur dann überschritten wird, wenn der Ausschluß eines Zuhörers auf sachwidrigen

Erwägungen beruht (BGH NStZ aaO und BGHR StPO § 338 Nr. 6 Zuhörer 7).

In diesem Sinne war der Ausschluß sämtlicher anwesender armenischer Zuhörer sachwidrig. Denn Voraussetzung für einen zulässigen Ausschluß von Zuhörern von der weiteren Teilnahme an der Hauptverhandlung ist stets, daß das Gericht tatsächliche Anhaltspunkte dafür hat, daß jeder einzelne von der Maßnahme Betroffene Sachdienliches zur Aufklärung beitragen kann und deshalb als potentieller Zeuge in Betracht kommt. Hierfür genügt es nicht, daß das Gericht seiner Entscheidung lediglich ein Gruppenmerkmal (etwa Rasse, Geschlecht, Körpergröße, Haarfarbe, Beruf oder - wie hier - die Volkszugehörigkeit) zugrundelegt, das auf weiter in Betracht kommende Zeugen zutrifft. Es darf nicht unterschiedslos alle anwesenden Zuhörer, die dieses Gruppenmerkmal aufweisen, aus dem Sitzungssaal verweisen, ohne sich zuvor, etwa durch informelle Befragung der übrigen Verfahrensbeteiligten, Zeugen - hier namentlich des noch am selben Tage vernommenen Geschädigten - und der betroffenen Zuhörer selbst zu vergewissern, wer tatsächlich als Zeuge in Betracht kommt. Ohne diese notwendige Individualisierung überläßt es das Gericht dem Zufall, ob sich unter den von dem Ausschluß betroffenen Zuhörern überhaupt - und gegebenenfalls welche - Personen befinden, die ernsthaft als Zeugen in Betracht kommen.

Diesen Anforderungen wird die Verfahrensweise des Landgerichts auch unter Berücksichtigung der gerichtlichen Aufklärungspflicht (vgl. hierzu BGH NStZ aaO) nicht gerecht. Nach den vom Senat eingeholten dienstlichen Erklärungen bestanden für das Gericht zum Zeitpunkt des Ausschlusses der Zuhörer keine Hinweise, daß über die in der Anklage genannten Zeugen hinaus die Vernehmung weiterer armenischer Zeugen beantragt werden würde (was dann tatsächlich auch bis zum Schluß der Beweisaufnahme nicht der Fall war). Eine Identifizierung und informatorische Befragung der anwesenden armenischen Zuhörer hat nicht stattgefunden. Der Identifizierung hätte es aber schon deshalb bedurft, um herauszufinden, welche Zuhörer überhaupt aus Schwerin stammten. Schon deshalb läßt sich der Ausschluß der gesamten anwesenden armenischen Personengruppe auch nicht mit dem Hinweis des Gerichts rechtfertigen, der Geschädigte habe im Ermittlungsverfahren gegenüber der Polizei die Frage nach bei der Tat anwesenden weiteren Personen mit "alle Armenier aus Schwerin" beantwortet. Hinzu kommt, daß die so protokollierte Antwort ersichtlich nicht wörtlich zu nehmen war.

3. Der aufgezeigte Verstoß gegen den Öffentlichkeitsgrundsatz ist absoluter Revisionsgrund (§ 338 Nr. 6 StPO), so daß schon deshalb das angefochtene Urteil aufgehoben und die Sache an das Landgericht zurückverwiesen werden muß. ..." (BGH, Beschluss vom 09.09.2003 - 4 StR 173/03)

Handlungen, die außerhalb der Hauptverhandlung vorgenommen werden dürfen, können auch im Rahmen der Hauptverhandlung während des Ausschlusses der Öffentlichkeit erledigt werden. Ein Verstoß gegen den Grundsatz der Öffentlichkeit liegt hierin nicht (BGH NStZ 2002, 106).

„... Die Rüge, im Termin vom 14. November 2000 sei § 169 GVG verletzt worden, kann keinen Erfolg haben, weil nach dem eigenen Vortrag der Revision nach Ausschluß der Öffentlichkeit lediglich Fragen erörtert worden sind, die auch außerhalb der

Hauptverhandlung hätten erörtert werden können. Dies gilt auch für die Anberaumung des Fortsetzungstermins auf den 16. November 2000. Terminsankündigungen unterfallen nicht dem Schutz des § 169 GVG. Der Grundsatz der Öffentlichkeit der Verhandlung gebietet nicht, daß jedermann weiß, wann und wo ein erkennendes Gericht eine Hauptverhandlung abhält. Es genügt vielmehr, daß jedermann die Möglichkeit hat, sich ohne besondere Schwierigkeiten davon Kenntnis zu verschaffen, und daß der Zutritt im Rahmen der tatsächlichen Gegebenheiten eröffnet ist (BGH NStZ 1982, 476, 477). ..." (BGH, Beschluss vom 20.12.2001 - 3 StR 295/01)

Gestattet bei einem Ortsaugenschein der Inhaber des Hausrechts den Zuhörern nicht den Zutritt, bedarf es keines Beschlusses über den Ausschluss der Öffentlichkeit. Auch eine Pflicht, die Zuhörer nach Fortführung der Beweisaufnahme in öffentlicher Sitzung über den Inhalt der nicht öffentlich durchgeführten Verhandlungsteile zu unterrichten, besteht grundsätzlich nicht (BGH NStZ-RR 2000, 366).

Folgt ein Zuhörer einer vom Vorsitzenden mit sachbezogener Begründung ausgesprochen "Bitte" den Sitzungssaal zu verlassen, freiwillig, so liegt darin nach der Rechtsprechung des BGH kein die Revison begründender Verstoß gegen den Öffentlichkeitsgrundsatz. Anders verhält es sich allerdings dann, wenn die "Bitte" in Wahrheit den Charakter einer Anordnung hatte (BGH NStZ 1999, 426).

Die räumliche Beschränkung eines Gerichtssaales allein stellt noch keine Verletzung des gemäß § 52 Abs.1 FGO i.V.m. § 169 GVG auch für das finanzgerichtliche Verfahren geltenden Grundsatzes der Öffentlichkeit dar (BFH, Beschluss vom 10.12.1997 - IX R 54/97):

„... Soweit die Kläger schließlich rügen, das angefochtene Urteil sei auf eine mündliche Verhandlung ergangen, bei der die Vorschriften über die Öffentlichkeit des Verfahrens i.S. von § 116 Abs. 1 Nr. 4 FGO verletzt worden seien, ist ihr Vorbringen ebenfalls unschlüssig. Die Rüge der Verletzung der Öffentlichkeit ist nur dann schlüssig erhoben, wenn vorgetragen wird, daß die Rüge bereits in der mündlichen Verhandlung vor dem FG angebracht wurde bzw. weshalb dies nicht möglich war (vgl. BFH-Beschluß vom 17. Januar 1995 V R 28/94, BFH/NV 1995, 893). Im übrigen ist auch nicht ersichtlich, daß die Vorschriften über die Öffentlichkeit im Verfahren vor dem FG verletzt worden sind. Die Kläger machen nicht geltend, daß der Gerichtssaal zum Zeitpunkt der mündlichen Verhandlung am 13. Mai 1997 nicht für die Öffentlichkeit zugänglich gewesen sei. **Sie beanstanden lediglich, der Verhandlungsraum sei zu klein gewesen, um einer größeren Zahl von Zuhörern genug Platz zu bieten. Eine räumliche Beschränkung allein stellt jedoch noch keine Verletzung des gemäß § 52 Abs. 1 FGO i.V.m. § 169 des Gerichtsverfassungsgesetzes (GVG) auch für das finanzgerichtliche Verfahren geltenden Grundsatzes der Öffentlichkeit dar** (vgl. Kissel, Gerichtsverfassungsgesetz, 2. Aufl., § 169 Rz. 24 ff., m.w.N.). Zudem waren bei der mündlichen Verhandlung vor dem FG am 13. Mai 1997 nach den insoweit unwidersprochenen Angaben des beklagten Finanzamts in seiner Stellungnahme vom 2. September 1997 keine Besucher zugegen, deren Teilnahme

in irgendeiner Weise hätte beeinträchtigt werden können. ..."

NV: Die Öffentlichkeit einer mündlichen Verhandlung erfordert nicht nur, daß für einen unbestimmten Personenkreis der Zugang zum Verhandlungsraum gewährleistet ist. Es muß zugleich eine Mindestzahl von Sitzplätzen und Stehplätzen vorhanden sein, damit von dem Zutrittsrecht auch tatsächlich Gebrauch gemacht werden kann (BFH, Beschluss vom 11.09.1997 - IV R 53/96):

„... 2. Die Kläger haben einen Verstoß gegen Vorschriften über die Öffentlichkeit des Verfahrens i.S. des § 116 Abs. 1 Nr. 4 FGO nicht schlüssig gerügt. Zwar ist für eine mündliche Verhandlung nach § 52 Abs. 1 FGO i.V.m. § 169 Satz 1 GVG Öffentlichkeit vorgeschrieben. Das erfordert, daß ein **unbestimmter Personenkreis die Möglichkeit hätte haben müssen, die Verhandlung an Ort und Stelle zu verfolgen** (vgl. Urteil vom 27. November 1991 X R 98-100/90, BFHE 166, 524, BStBl II 1992, 411, m.w.N.). Entgegen der Auffassung des FA reicht es dazu nicht aus, wenn jedem grundsätzlich der Zutritt zu dem Raum offensteht, in dem die Verhandlung stattfindet. Es muß zugleich eine **Mindestanzahl von Sitz- und Stehplätzen** vorhanden sein, damit von dem Zutrittsrecht auch tatsächlich Gebrauch gemacht werden kann. **Wie groß die Zahl der Plätze zur Wahrung der Öffentlichkeit sein muß (vgl. Beschluß des Bayerischen Obersten Landesgerichts vom 30. November 1981 1 Ob Owi 331/81, Neue Juristische Wochenschrift --NJW-- 1982, 395: ein Sitzplatz nicht ausreichend; ebenso Kissel, Gerichtsverfassungsgesetz, 2. Aufl. 1994, § 169 Rdnr. 25), kann für den Streitfall aber dahinstehen.** Denn die Kläger haben nicht vorgetragen, wie viele Steh- und Sitzplätze der Verhandlungsraum aufwies. Die Ausführungen in der Revisionschrift, wonach der Raum ‚wesentlich zu klein‘ und die Bestuhlung ‚zu gering‘ gewesen sei, sind zu allgemein gehalten, um einen Verstoß gegen den Grundsatz der Öffentlichkeit prüfen zu können. An diesem Ergebnis würde sich im übrigen auch nichts ändern, wenn man die Ausführungen der Kläger in der zugleich erhobenen Nichtzulassungsbeschwerde berücksichtigen würde, der Raum sei ‚mit weniger als acht Zuschauersitzgelegenheiten versehen‘ gewesen. ...“

Ist die Öffentlichkeit zu Unrecht während eines Hinweises gemäß § 265 StPO ausgeschlossen gewesen, so greift § 338 Nr. 6 StPO nicht ein, wenn sich der Hinweis allein auf einen Teil des Tatgeschehens bezog, der im weiteren Verlauf der Hauptverhandlung gemäß § 154 a Abs. 1 Ziffer 1, Abs. 2 StPO von der Strafverfolgung ausgenommen wurde (BGH StV 1996, 133 f).

Der **Grundsatz der Öffentlichkeit** ist verletzt, **wenn das Gericht bereits mit der Verhandlung beginnt, bevor allen rechtzeitig erschienenen Zuhörern Einlaß in den Sitzungssaal gewährt worden ist.** Hat das Gericht durch Anordnung der vorherigen **Durchsuchung von Zuhörern** selbst bewirkt, daß sich deren Zutritt zum Sitzungssaal verzögert, so darf es mit der Verhandlung erst beginnen, wenn den rechtzeitig erschienenen Personen der Zutritt gewährt worden ist. Dabei ist unter ‚rechtzeitig‘ der für den Verhandlungsbeginn vorgesehene Zeitpunkt zu verstehen. **Von den Zuhörern kann auch nicht verlangt werden, sich von vornherein auf eine Verzögerung durch**

Kontrollmaßnahmen einzustellen. Es ist von ihnen billigerweise nicht zu erwarten, daß sie sich vor Beginn der Verhandlung nach einer eventuellen Anordnung von Kontrollmaßnahmen erkundigen und die durch deren Vollzug entstehende Verzögerung selbst abschätzen (BGH StV 1995, 116 f).

Ein Verstoß gegen den Öffentlichkeitsgrundsatz liegt nicht vor, wenn die Tür zum Zuhörerraum zwar verschlossen war, dies dem Vorsitzenden aber nicht "zuzurechnen" ist und er nach Bekanntwerden dieses Umstandes sofort die Öffnung der Tür angeordnet hat (BGH NStZ 1995, 143).

Ein Verstoß gegen GVG § 169 S 2 bildet keinen absoluten, sondern nur einen relativen Revisionsgrund iSd StPO § 337 Abs 1 (BGH, Urteil vom 17.02.1989 - 2 StR 402/88):

„... II. Gleichfalls erfolglos bleibt die Rüge der Verletzung des § 169 Satz 2 GVG.

Der gerügte Verfahrensfehler liegt allerdings vor. **Denn das Landgericht hat, als es am 21. April 1987 mehrere Örtlichkeiten in Augenschein nahm, nicht verhindert, daß an vier dieser Örtlichkeiten Ton- und Fernseh-Rundfunkaufnahmen während der Hauptverhandlung gefertigt wurden.** Der Verstoß gegen § 169 Satz 2 GVG ist jedoch nur ein relativer Revisionsgrund, und im vorliegenden Fall beruht das Urteil nicht auf dem Verfahrensfehler.

1. Die Frage, ob ein Verstoß gegen § 169 Satz 2 GVG einen **absoluten oder nur einen relativen Revisionsgrund** bildet, ist von der Rechtsprechung bisher nicht entschieden worden (vgl. BGHSt 22, 83; 23, 176, 181f); im Schrifttum ist sie umstritten (für absoluten Revisionsgrund: Eb. Schmidt NJW 1968, 804 - Anm. zu BGHSt 22, 83; ders., 'Justiz und Publizistik', Heft 353/354 der Reihe 'Recht und Staat' insbes. S. 38ff; Roxin JZ 1968, 803 - Anm. zu BGHSt 22, 83; ders. in Festschrift für Karl Peters (1974) S. 393, 402ff; Kissel, GVG § 169 Rdn. 69; Hanack in Löwe/Rosenberg, StPO 24. Aufl. § 338 Rdn. 106.

Für relativen Revisionsgrund: Kleinknecht/Meyer, StPO 38. Aufl. § 338 Rdn. 47; Meyer in Löwe/Rosenberg, StPO 23. Aufl. § 338 Rdn. 97f; Schäfer in Löwe/Rosenberg, 23. Aufl. GVG § 169 Rdn. 28; KMR 7. Aufl. Ergänzungsband GVG § 169 Rdn. 18, 20; Paulus in KMR 7. Aufl. StPO § 338 Rdn. 73; Pikart in KK 2. Aufl. § 338 Rdn. 84.

Unentschieden: Mayr in KK 2. Aufl. GVG § 169 Rdn. 13; Peters, Der neue Strafprozeß, 1975, S. 71; Sarstedt/Hamm, Die Revision in Strafsachen, 5. Aufl. Rdn. 219).

Für die Auffassung, daß eine Verletzung des § 169 Satz 2 GVG lediglich ein relativer Revisionsgrund ist, sprechen insbesondere folgende Gesichtspunkte:

Der Grundsatz der Öffentlichkeit des Verfahrens bedeutet, **daß im Rahmen der tatsächlichen Gegebenheiten jedermann die Möglichkeit hat, an den Verhandlungen der Gerichte als Zuhörer und Zuschauer teilzunehmen** (vgl. z.B. BGHSt 27, 13, 14; Kissel, GVG § 169 Rdn. 21). Mit dem Begriff 'Öffentlichkeit' ist im Gerichtsverfassungsgesetz und dementsprechend in § 338 Nr. 6 StPO nur diese

„unmittelbare Öffentlichkeit“ gemeint. Er betrifft nicht die sogenannte „mittelbare“ oder „erweiterte“ Öffentlichkeit, die außerhalb des Gerichtssaals mit Hilfe der Berichterstattung den Gang der Verhandlung verfolgen kann. Er besagt auch nichts zu Fragen, die die Berichterstattung selbst betreffen (vgl. Kissel aaO Rdn. 3 m.w.N.). Diesen Inhalt hatte der Begriff auch zur Zeit der Einfügung des § 169 Satz 2 GVG im Jahre 1964 (vgl. BGHSt 10, 202, 205f unter Hinweis auf Eb. Schmidt JZ 1956, 206, 210).

Überdies wird und wurde seit jeher § 338 Nr. 6 StPO in feststehender Rechtsprechung dahin verstanden, daß eine Verletzung der Vorschriften über die Öffentlichkeit und damit ein absoluter Revisionsgrund nur in der gesetzwidrigen Beschränkung der Öffentlichkeit zu sehen ist, nicht aber dann, wenn die Öffentlichkeit zugelassen wird, obwohl ihr Ausschluß gesetzlich erlaubt oder gar zwingend vorgeschrieben war (RGSt 3, 295; RGRspr. 1, 652; 4, 286; RG HRR 1939 Nr. 278; RGSt 77, 186; OGHSt 2, 337; BGH NJW 1952, 153; BGH GA 1953, 83, BGHSt 23, 82; 23, 176, 178).

An dieser Rechtslage hat § 169 Satz 2 GVG nichts geändert. Die Vorschrift hat lediglich auf der Grundlage einer Regelung, die den Öffentlichkeitsbegriff als feststehend voraussetzt, ohne Eingriff in diese Regelung bestimmte Formen der Berichterstattung für die „mittelbare“ Öffentlichkeit untersagt.

Roxin (JZ 1968, 803, 805) und Peters (Der neue Strafprozeß S. 71) ist darin zuzustimmen, daß eine auf Grund neuerer Entwicklung geschaffene Vorschrift über die Regelung, in die sie eingefügt wurde, hinausgreifen, die Regelung erweitern kann. Eine solche Annahme läßt sich aber, wie beide Autoren nicht verkennen, nur dort rechtfertigen, wo eine dahingehende gesetzgeberische Intention erkennbar ist und wo Wertigkeit und Bedeutung des neuen Grundsatzes denen der vorhandenen Regelung entsprechen. An beiden Voraussetzungen fehlt es bei der Vorschrift des § 169 Satz 2 GVG.

Ihr Standort besagt nichts im Sinne der erwähnten Intention. Er ergab sich nahezu zwangsläufig, weil die neue Regelung für die in § 169 Satz 1 GVG genannte Verhandlung gilt. Auch dem Gang der Gesetzgebung läßt sich nichts für die Absicht entnehmen, der neuen Vorschrift eine dem Öffentlichkeitsgebot des Satzes 1 vergleichbare Bedeutung beizulegen. Der in BTDrucks. IV/178 wiedergegebene Gesetzentwurf hatte noch vorgesehen, Rundfunk-, Fernseh- und Filmaufnahmen lediglich für den Gang der Hauptverhandlung uneingeschränkt zu untersagen, für die Urteilsverkündung aber dem Vorsitzenden aus wichtigem Grund die Zulassung zu gestatten. In der Begründung des Entwurfs wird ausgeführt:

„Rundfunk- und Filmaufnahmen im Gerichtssaal gehen über die in § 169 GVG gewährleistete Öffentlichkeit der Hauptverhandlung weit hinaus und gefährden nicht nur die Wahrheitsfindung im Strafverfahren, sondern beeinträchtigen auch die Verteidigung des Angeklagten. ... Den noch nicht verurteilten Angeklagten zerren sie in einer oft unerträglichen Weise in das Scheinwerferlicht einer weiteren Öffentlichkeit“.

Damit hat der Entwurf unter ausdrücklicher Bezugnahme auf die Entscheidungen BGHSt 10, 202 und BGH NJW 1961, 1781 (= BGHSt 16, 111) Erwägungen übernommen, die sich bereits dort finden. Aus dieser Begründung des Entwurfs ergibt sich auch, daß sich der Gesetzgeber des oben dargestellten Inhalts des Öffentlichkeitsbegriffs bewußt war. Eine Aussage, daran etwas ändern zu wollen, fehlt.

Der Rechtsausschuß des Deutschen Bundestages (BTDrucks. IV/1020 S. 34 und zu Drucks. IV/1020 S. 178) schlug die jetzt geltende Fassung vor. Er hielt es - unter Hinweis auf die Möglichkeit der Verletzung der Menschenwürde und die Gefahr für die Wahrheitsfindung - für ,angebracht, daß das Gesetz selbst über die Zulassung einer durch den Rundfunk, das Fernsehen und öffentliche Filmvorführungen erweiterten Öffentlichkeit entscheidet und daß es sich in dieser Entscheidung gegen die Zulassung ausspricht' (vgl. dazu auch BGHSt 23, 123, 124f). Ebenso wie im Rechtsausschuß war die vorgesehene Neuregelung auch noch in der zweiten Beratung des Deutschen Bundestages umstritten; eine Minderheit hielt die Vorschrift für nicht notwendig (Protokoll über die 69. Sitzung des 4. Deutschen Bundestages vom 27. März 1963, Sten. Ber. S. 3145 bis 3151).

Das in § 169 Satz 2 GVG ausgesprochene Verbot ist auch von seiner Bedeutung her nicht mit dem Öffentlichkeitsgrundsatz des § 169 Satz 1 GVG vergleichbar. Er soll nach heutigem Verständnis verhindern, daß die ,Tätigkeit des Gerichts hinter verschlossenen Türen in ein Dunkel gehüllt und dadurch Mißdeutungen und Argwohn ausgesetzt' ist (RGSt 70, 109, 112); er soll eine ,unparteiische und gesetzmäßige Strafrechtspflege gewährleisten' (BGH GA 1953, 83, 84). Mit dieser ,überragenden Bedeutung ... für die Rechtspflege im ganzen' (BGHSt 9, 280, 281) ist das Öffentlichkeitsgebot eine ,grundlegende Einrichtung des Rechtsstaats' (BGHSt 23, 176, 178f), zu deren Schutz der Gesetzgeber für jeden Fall einer gesetzwidrigen Beschränkung die Handhabe für die Beseitigung des Urteils, unabhängig davon, ob es auf dem Verfahrensfehler beruht, gegeben hat.

Eine solche Tragweite hat § 169 Satz 2 GVG nicht. Die Vorschrift untersagt zwei von mehreren Formen der Berichterstattung für die Öffentlichkeit außerhalb des Gerichtssaals, weil durch sie Wahrheitsfindung und Verteidigungsinteresse beeinträchtigt werden können. Der hohe Wert dieser ,Rechtsgüter' steht außer Frage. Jedoch bezweckt auch eine Vielzahl anderer Vorschriften ihren Schutz - es sei lediglich auf § 136a StPO sowie auf die Vorschriften über die Beweisaufnahme hingewiesen -, in deren Verletzung das Gesetz trotzdem nur einen relativen Revisionsgrund sieht. Daß ein Verstoß gegen § 169 Satz 2 GVG weitergehende Gefahren begründet, ist nicht zu ersehen.

2. Im vorliegenden Fall ist das Beruhen des Urteils auf dem Gesetzesverstoß auszuschließen. Die am 21. April 1987 an vier Örtlichkeiten fehlerhaft durchgeführte Beweisaufnahme wurde in Anwesenheit derselben Sachverständigen am 31. August 1987 an drei dieser Örtlichkeiten rechtsfehlerfrei - wenn auch nicht zum Zwecke der Heilung - wiederholt. Dabei entsprachen die äußeren Bedingungen (Jahreszeit, Pflanzenaufwuchs) den Verhältnissen zur Tatzeit besser als beim ersten Augenscheinstermin. Die vierte Örtlichkeit und die dort am 21. April 1987 durchgeführte Beweisaufnahme haben für das Urteil keinerlei Bedeutung erlangt.

Es spricht alles dafür, daß die erneute Beweisaufnahme eine wesentlich bessere Sachaufklärung gebracht hat als die erste; auch fehlt jeder Anhaltspunkt für die Annahme, daß der am 21. April 1987 begangene Verfahrensfehler, wenn er an diesem Tag die Wahrheitsfindung oder die Verteidigung beeinträchtigt haben sollte, über den 31. August 1987 hinaus - und gar während der weiteren 17 Verhandlungstage bis zur Urteilsverkündung - fortgewirkt haben könnte. Auch die Revision hat dafür nichts vorgebracht. Nur denkbare Möglichkeiten, für die es keine Anhaltspunkte gibt, vermögen an diesem Ergebnis nichts zu ändern. ..."

„... 3. Verletzung des Öffentlichkeitsgrundsatzes (§ 338 Nr. 6 StPO).

a) Die Vorschriften über die Öffentlichkeit des Verfahrens sind nicht dadurch verletzt worden, daß die Hauptverhandlung - anders als bei der Unterbrechung beschlossen und in öffentlicher Sitzung im Gerichtssaal in A verkündet - am 2. Oktober 1978 nicht im Amtsgericht, sondern im Landgericht in He, dem Wohnort des angeblich erkrankten Beschwerdeführers, fortgesetzt und daß auf diese Abweichung nicht ausdrücklich hingewiesen worden ist. Amts- und Landgericht sind im selben Gebäude in He untergebracht. Alle Verfahrensbeteiligten haben sich ordnungsmäßig in dem Raum eingefunden, in dem die Verhandlung fortgesetzt worden ist. Ebenso hätten interessierte Zuhörer diesen Raum unschwer erfragen können. Der Grundsatz der Öffentlichkeit der Verhandlung besagt nicht, daß jedermann immer und unter allen Umständen wissen muß, wann und wo ein erkennendes Gericht eine Hauptverhandlung durchführt; es genügt, daß jedermann die Möglichkeit hat, sich ohne besondere Schwierigkeiten davon Kenntnis zu verschaffen und daß der Zutritt im Rahmen der tatsächlichen Gegebenheiten eröffnet ist (BGHSt 21, 72, 73). Das war hier der Fall. Den Mangel, der möglicherweise darin liegen könnte, daß für solche interessierte Zuhörer, die bei der Verkündung des Beschlusses über die Fortsetzung der Verhandlung in Hechingen im Gerichtssaal in A nicht anwesend waren, jeder Hinweis auf Ort und Zeit der Weiterverhandlung fehlte, rügt die Revision nicht.

b) Die Strafkammer hat gegen den Öffentlichkeitsgrundsatz auch nicht dadurch verstoßen, daß sie, von der Verkündung in öffentlicher Sitzung abgesehen, weder im Gerichtsgebäude in Hechingen noch am Wohnhaus des Beschwerdeführers auf die Fortsetzung der Verhandlung in dessen Wohnung am Abend des 2. Oktober 1978 hingewiesen hat.

Öffentlich ist eine Verhandlung allerdings nur, wenn ‚jeder beliebige Zuhörer‘, also auch unbeteiligte Personen an ihr **teilnehmen können, sofern** sie es wünschen (BGH, Urteil vom 2. April 1970 - 4 StR 549/69 - bei Dallinger MDR 1970, 560 m. w. Nachw.). Wird eine Hauptverhandlung an einem anderen Ort als dem Sitzungssaal fortgesetzt, muß deshalb sichergestellt sein, daß solche Personen Ort und Zeit der Weiterverhandlung mindestens ohne besondere Schwierigkeiten erfahren können (BGH, Urt. vom 13. November 1973 - 1 StR 405/73). In der Regel wird es sich dazu als notwendig erweisen, daß außer der Verkündung in der öffentlichen Sitzung durch eine Hinweistafel am Gerichtssaal auf Ort und Zeit der Weiterverhandlung hingewiesen wird, damit auch solche beliebigen Zuhörer davon erfahren können, die erst nach der Verkündung im Gerichtsgebäude erscheinen (vgl. u. a. BGH, Urteil vom 21. Juni 1978 - 2 StR 165/78). Das bedeutet jedoch nicht, daß eine solche Hinweistafel im Gerichtsgebäude in jedem denkbaren Fall unverzichtbare Voraussetzung für die Öffentlichkeit der weiteren Verhandlung wäre (so wohl BayObLG NJW 1980, 2321). Entscheidend sind stets die besonderen Umstände des Einzelfalls (vgl. BGH, Urteil vom 10. Juni 1975 - 1 StR 184/75). Im vorliegenden Fall konnte es auf einen weiteren Hinweis im Gerichtsgebäude schlechterdings nicht ankommen. Nach der Sitzungsniederschrift vom 2. Oktober 1978 (Prot.-Bd. Bl. 122, 126, 127) und der dienstlichen Erklärung des Strafkammervorsitzenden vom 14. November 1979 (Bd. IX Bl. 69) ist im Sitzungssaal die Fortführung der Verhandlung in der Wohnung des Beschwerdeführers etwa gegen 19 Uhr beschlossen worden. Zur Überzeugung des Senats waren an der Verhandlung interessierte Zuhörer zu dieser Abendstunde wenn nicht anwesend, dann nicht mehr vorhanden. Auch die Revision behauptet nichts anderes. Es sollte und es ist entgegen dem Vorbringen der Revision (vgl. Prot.-Bd. Bl. 126) ausschließlich über die Verhandlungs- und Reisefähigkeit des Beschwerdeführers verhandelt werden, also über Tatsachen, die im Wege des Freibeweises hätten geklärt werden können. Der Aufenthalt im Schlafzimmer des

Angeklagten hat nur fünf bis sechs Minuten gedauert. Bereits gegen 20 Uhr wurde die Sitzung im Gerichtssaal in Hechingen fortgesetzt. Schon deswegen ist es unerheblich, daß an der Haustür kein Hinweis auf die Fortsetzung der Verhandlung in der Wohnung des Beschwerdeführers angebracht war und ob während der kurzen Verhandlung die Haustür verschlossen oder die Schlafzimmertür geschlossen gewesen ist. Bei dieser Sachlage liegt eine Verletzung des Grundsatzes der Öffentlichkeit der Verhandlung nicht vor.

c) Auch die behaupteten Verstöße gegen die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Verhandlung (§§ 169 Satz 2, 172, 174 GVG) im Zusammenhang mit der Vernehmung des Sparkassendirektors Sta als Zeugen am 26. Februar und 9. März 1979 liegen nicht vor. An diesen beiden Verhandlungstagen hat die Strafkammer durch übereinstimmende Beschlüsse die Öffentlichkeit ‚für die Dauer der Erörterungen mit dem Zeugen Sta über die Höhe von Krediten an Verwaltungsratsmitglieder und deren Ehefrauen‘ ausgeschlossen (Prot.-Bd. Bl. 271, 285). Zu Unrecht rügt die Revision, mit diesen Entscheidungen habe die Strafkammer ihr Ermessen fehlerhaft ausgeübt; außerdem sei die Verhandlung während des Ausschlusses der Öffentlichkeit unzulässigerweise auf andere Verfahrensvorgänge erstreckt worden.

aa) Ob einer der Ausschließungsgründe des § 172 GVG, der hier allein in Betracht kommt, vorliegt, hat der Tatrichter nach seinem pflichtgemäßen Ermessen zu entscheiden (RGSt 66, 113; BGH, Urteil vom 7. Juni 1977 - 5 StR 254/77). Nur er kann aufgrund des Ergebnisses der Hauptverhandlung beurteilen, ob bestimmte tatsächliche Umstände vorliegen, die einen Ausschluß der Öffentlichkeit rechtfertigen. Das Revisionsgericht kann nur prüfen, ob er sein Ermessen fehlerhaft ausgeübt hat. Das war hier nicht der Fall.

Der Revision ist einzuräumen, daß der erste Satz in der Begründung der Strafkammer für den Ausschluß der Öffentlichkeit insofern bedenklich ist, als angeführt wird, bei den betroffenen Verwaltungsratsmitgliedern (der geschädigten Sparkasse) und ihren Angehörigen handele es sich ‚nicht‘ um Zeugen dieses Verfahrens oder um Personen, die durch die im parallel laufenden Strafverfahren gegen Bi u. A. erhobenen Vorwürfe betroffen seien. Näher hätte es gelegen, gerade auf die Zeugeneigenschaft der betroffenen Personen abzustellen; nach der Behauptung der Revision gehören Dieter Ru, Josef G und Frau Gr zu diesen Personen, die als Zeugen vernommen worden sind (Prot.-Bd. Bl. 78, 88, 91 und 92). Indessen kommt es auf diesen Begründungsmangel nicht entscheidend an. Die geschädigte Sparkasse hatte dem Zeugen Sta Aussagegenehmigung nur unter der Auflage erteilt, ‚daß die Angaben über die Höhe und die Absicherung der Kredite an Verwaltungsratsmitglieder und deren Ehefrauen sowie Angaben über deren wirtschaftliche Verhältnisse unter Ausschluß der Öffentlichkeit gemacht werden und, daß die Vertreter der Presse darauf hingewiesen werden, über diesen Sachverhalt nichts zu berichten‘ (GE Bl. 51). Diesen eigenen geschäftlichen Bereich und die damit im Zusammenhang stehenden geschäftlichen und privaten Interessen ihrer Verwaltungsratsmitglieder wollte die Sparkasse der Öffentlichkeit nicht preisgeben. Da die Aussagegenehmigung verlesen worden ist (Prot.-Bd. Bl. 271), waren sich darüber auch alle Beteiligten klar. Nur dem, nichts anderem, hat die Strafkammer, wie die weitere Begründung des Ausschlusses zeigt, Rechnung tragen wollen. Der Ausschluß der Öffentlichkeit war unter diesen Umständen eine prozeßwirtschaftlich vernünftige Maßnahme, weil der Sachverhalt ohne die, auch von der Verteidigung gewünschte Vernehmung des Zeugen Sta jedenfalls in absehbarer Zeit nicht hätte aufgeklärt werden können. Gegen die Entscheidung ist rechtlich auch sonst nichts einzuwenden. In der Erörterung über die Höhe von Krediten und deren Absicherung, über Kontostände sowie über Fragen der Kreditwürdigkeit konnte die Strafkammer insgesamt Umstände sehen, die bei einem öffentlichen Geldinstitut einem wichtigen Geschäftsgeheimnis gleichkommen und

im Zusammenhang mit dem Sparkassenbetrieb stehen, an deren Geheimhaltung es ein berechtigtes Interesse hatte und die geheim zu halten es auch gewillt war. Ebenso ist der Schutz des privaten Bereichs seiner Verwaltungsratsmitglieder vor einer Bloßstellung in diesem Zusammenhang ein durchaus vertretbares Anliegen. Jedenfalls kann es keinen Ermessensfehler bedeuten, daß die Strafkammer nach pflichtgemäßer Abwägung diesen geschäftlichen und privaten Interessen gegenüber dem Interesse an öffentlicher Verhandlung, das in seinem Grundsatz nicht angetastet worden ist, den Vorzug gegeben hat.

bb) Die Behauptung, während des Ausschlusses der Öffentlichkeit am 26. Februar und am 9. März 1979 sei die Verhandlung unzulässigerweise auch auf andere Verfahrensvorgänge als die Vernehmung des Zeugen Sta erstreckt worden, ist zum Teil unrichtig, zum Teil nicht bewiesen. Wird die Öffentlichkeit für die Dauer der Vernehmung eines Zeugen ausgeschlossen, so ist die Entscheidung dahin auszulegen, daß der Ausschluß alle Erklärungen und Anträge der Verfahrensbeteiligten sowie alle Entscheidungen des Gerichts umfaßt, die mit der Vernehmung in unmittelbarem Zusammenhang stehen oder sich aus ihr entwickeln und daher zu dem Verfahrensabschnitt gehören, für den die Öffentlichkeit ausgeschlossen werden sollte (BGH, Urteile vom 23. November 1956 - 1 StR 390/56 - bei Dallinger MDR 1957, 142; vom 7. Mai 1974 - 1 StR 72/74 - bei Dallinger MDR 1975, 198; vom 29. Juni 1976 - 1 StR 167/76 - sowie Beschluß vom 10. Mai 1977 - 4 StR 160/77 - m. w. Nachw.). Das bedeutet für den vorliegenden Fall, daß der Ausschluß der Öffentlichkeit, neben der Vernehmung des Sparkassendirektors Sta als Zeugen, alle Verfahrensvorgänge umfassen sollte, die die Aufklärung der Beweggründe für die Vergabe von Krediten an Verwaltungsratsmitglieder der Sparkasse Fr und ihre Ehefrauen sowie die Höhe dieser Kredite betrafen, soweit sie sich aus den Erörterungen mit dem Zeugen Sta ergeben konnten, das heißt praktisch den ganzen diese Kreditvergabe betreffenden Verfahrensabschnitt (vgl. auch Urteil des Senats vom 28. Januar 1971 - 4 StR 518/70 - GA 1972, 184).

Dieser innere Zusammenhang bestand ohne jeden Zweifel mit den Erklärungen und Anträgen des Rechtsanwalts N betreffend ‚Kreditsicherung Rud u. A.‘ am 26. Februar 1979, den darauf bezüglichen Erklärungen des Vertreters der Staatsanwaltschaft und der Aufforderung des Vorsitzenden an Rechtsanwalt N, seine Fragen schriftlich zu formulieren (Prot.-Bd. Bl. 272, 273).

cc) Der hier vorausgesetzte unmittelbare Zusammenhang lag aber auch bei der Vernehmung des Sparkassenangestellten Da als Zeuge am 9. März 1979 vor (Prot.-Bd. Bl. 285, 286). Da hatte als Sachbearbeiter die mit dem Zeugen Sta erörterten Unterlagen über die Kreditvergabe vorbereitet; er sollte Sta, wenn nötig, ergänzen; aus diesem Grunde wurde ihm ausdrücklich die Anwesenheit während der Vernehmung Sta gestattet (dienstliche Erklärung des Strafkammervorsitzenden vom 29. November 1979 - Bd. IX Bl. 69). Daß bei einem solchen inneren Zusammenhang mit dem Grund für den Ausschluß der Öffentlichkeit jedenfalls auch eine andere, bereits als Zeuge vernommene Beweisperson ohne Wiederherstellung der Öffentlichkeit vernommen werden kann, ist in der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs anerkannt (Urteile vom 23. November 1956 - 1 StR 390/56 - bei Dallinger MDR 1957, 142; vom 28. Januar 1971 - 4 StR 518/70 - GA 1972, 184; vom 7. Mai 1974 - 1 StR 72/74 - bei Dallinger MDR 1975, 198; Beschluß vom 10. Mai 1977 - 4 StR 160/77 -). Der Senatsbeschluß vom 1. Juli 1976 - 4 StR 304/76 - und das Urteil des 3. Strafsenats des Bundesgerichtshofs vom 28. Mai 1980 (NJW 1980, 2088) behandeln andere Sachverhalte.

dd) Die vom Mitangeklagten H am 26. Februar 1979 spontan überreichte Niederschrift des

Finanzamts M vom 4. April 1978 führte nur zu einer Erörterung ihres Punktes 18, nämlich der Beschlagnahme des Stempels ‚Progress‘ (Prot.-Bd. Bl. 273; GE Bl. 56). Da der Senat nicht nachprüfen kann, was im einzelnen von dem Zeugen Sta hierzu bekundet und die Prozeßbeteiligten dazu erklärt haben, auch die Hauptverhandlung vor dem Senat insoweit nichts Gegenteiliges ergeben hat, ist nach Sachlage auszuschließen, daß die Vorlage der Niederschrift und die Erörterung ihres Punktes 18 aus dem unmittelbaren Zusammenhang mit dem Beweisthema, zu dem der Zeuge Sta in nicht öffentlicher Sitzung gehört wurde, nicht veranlaßt war. Ein Verfahrensfehler ist damit nicht nachgewiesen.

ee) Die Verkündung des Beschlusses über die Unterbrechung der Verhandlung am 26. Februar 1979 und deren Fortsetzung am 27. Februar 1979 gehörten noch zur nicht öffentlichen Verhandlung. Denn ausweislich der Sitzungsniederschrift (Prot.-Bd. Bl. 273) waren die Verteidiger aufgefordert worden, ‚die an den Zeugen Sta zu stellenden Fragen bis morgen schriftlich vorzulegen‘. Am 27. Februar 1979 ist dann in öffentlicher Sitzung weiter verhandelt worden. ...“ (BGH, Urteil vom 22.01.1981 - 4 StR 97/80)

Öffentlichkeit der Hauptverhandlung bedeutet, dass jedermann sich ohne Rücksicht auf seine Gesinnung oder seine Zugehörigkeit zu einer bestimmten Bevölkerungsgruppe ohne Schwierigkeit Kenntnis von Ort und Zeit der Verhandlung verschaffen kann und ihm im Rahmen der tatsächlichen Gegebenheiten der Zutritt eröffnet wird (BGH NJW 1979, 770).

Der Öffentlichkeitsgrundsatz ist verletzt, wenn die Hauptverhandlung in einer Justizvollzugsanstalt stattfindet und das Gericht nur deren Aufsichtspersonal den Zutritt zum Verhandlungsraum ermöglicht, ohne eine Entscheidung über einen Ausschluß der Öffentlichkeit zu treffen (BGH NJW 1979, 770).

Ist die Sicherheit im Gerichtsgebäude nicht ohne weiteres gewährleistet, so verstößt es nicht gegen den Grundsatz der Öffentlichkeit der Verhandlung, wenn der Zugang zum Gerichtsgebäude nur solchen Personen gestattet wird, die sich ausweisen können (BGH, Urteil vom 06.10.1976 - 3 StR 291/76 - NJW 1977, 157 f).

Der Verteidiger ist befugt, sich durch eine Angestellte Aufzeichnungen über Vorgänge der Hauptverhandlung machen zu lassen. Es bedeutet einen Verstoß gegen den Grundsatz der Öffentlichkeit der Verhandlung, wenn der Vorsitzende die Angestellte ohne hinreichenden Grund aus dem Sitzungssaal entfernt (BGH, Urteil vom 15.01.1963 - 5 StR 528/62)

Die Vorschriften über die Öffentlichkeit des Verfahrens sind verletzt, wenn das Gericht im Laufe der Hauptverhandlung Zeugen ohne eine zwingende Notwendigkeit, wie sie unter Umständen bei der bloßen Einnahme eines richterlichen Augenscheins vorliegen kann (Vergleiche RG, 1913-10-03, II 809/13, RGSt 47, 322; RG, 1918-02-05, V 34/18, RGSt 52,

137), in einem so kleinen Raum vernimmt, dass kein Unbeteiligter die Möglichkeit des Zutritts hat (BGH, Urteil vom 10.11.1953 - 5 StR 445/53).

*** (OLG/OVG)

Das Fehlen eines Aushangs am Sitzungssaal, mit dem auf eine bestimmte Verhandlung hingewiesen wird, verletzt den Grundsatz der Öffentlichkeit nicht, wenn sich mögliche Interessenten ohne besondere Schwierigkeiten von dem Ort der Sitzung Kenntnis **verschaffen und Zutritt nehmen können**. Das ist der Fall, wenn das Gericht insgesamt nur über drei Sitzungssäle verfügt und die Verhandlung lediglich von dem vorgesehenen in den gegenüberliegenden Saal verlegt worden ist (OLG Koblenz, Beschluss vom 07.02.2011 - 2 SsBs 144/10):

„... Indes stellt eine nur geringfügige Erschwerung der Informationsmöglichkeiten noch keinen rechtswidrigen Ausschluss der Öffentlichkeit im Sinne des § 338 Nr. 6 StPO dar. Vielmehr reicht es zu Wahrung der Öffentlichkeit aus, wenn sich mögliche Interessenten ohne besondere Schwierigkeiten von dem Ort der Sitzung Kenntnis verschaffen und im Rahmen der tatsächlichen Gegebenheiten Zutritt nehmen können. Diesbezügliche Erkundigungen sind einem Besucher zuzumuten (vgl. BVerfG in NJW 2002, 814; BGH in NStZ 1983, 208 und in BGHR StPO § 338 Nr. 6 Ortstermin 1 und 3; OLG Hamm in NJW 1974, 1780; Kuckein in Karlsruher Kommentar, StPO, 6. Aufl., § 338 Rdn 85). ...“

„... 2. Das Feststellungsbegehren des Klägers hat jedoch in der Sache keinen Erfolg.

a) Soweit der Kläger die Feststellung begehrt, dass die Hausverfügung des Beklagten vom 4. Dezember 1997 rechtswidrig gewesen ist, fehlt es bereits an dem für die Zulässigkeit der Klage erforderlichen Interesse an der gerichtlichen Feststellung (aa). Zudem begegnet die Hausverfügung inhaltlich keinen Bedenken, so dass die Klage insoweit auch unbegründet ist (bb).

aa) Es bedarf keiner abschließenden Klärung, ob es sich bei der Verfügung vom 4. Dezember 1997 um einen Verwaltungsakt (in Form der Allgemeinverfügung) gehandelt hat und wieweit der Kläger bereits durch diese Verfügung (und nicht erst durch ihre Umsetzung bei den Kontrollen) in seinen Rechten betroffen gewesen ist. Da die Hausverfügung nur für die Dauer eines bestimmten Strafverfahrens galt, das inzwischen abgeschlossen ist, kommt eine gerichtliche Feststellung ihrer Rechtswidrigkeit jedenfalls nur dann in Betracht, wenn der Kläger ein berechtigtes (Fortsetzungs-)Feststellungsinteresse geltend machen kann. Dies ist hier nicht der Fall.

Der Kläger beruft sich insoweit (nur) auf eine Wiederholungsgefahr. Die Annahme einer Wiederholungsgefahr setzt jedoch die konkret absehbare Möglichkeit voraus, dass in naher Zukunft eine gleiche oder gleichartige Entscheidung oder Maßnahme zu Lasten des Klägers zu erwarten ist, wobei im Wesentlichen die gleichen tatsächlichen und rechtlichen Verhältnisse bestehen müssen wie bei der erledigten Entscheidung oder Maßnahme (vgl. nur BVerwG, Beschluss vom 29. April 2008 - BVerwG 1 WB 11.07 -, Buchholz 310 § 113 Abs. 1 VwGO Nr. 31, juris Rn. 21 m.w.N.). Eine konkrete Wiederholungsgefahr in diesem Sinne ist im Hinblick auf die einzelnen Anordnungen in der Hausverfügung vom 4. Dezember

1997 zu verneinen. Die Verfügung betraf ein spezielles Strafverfahren und beinhaltete für bestimmte Tage das Verbot, bei Betreten des Dienstgebäudes in der L.straße 1... Waffen mitzuführen, sowie die Anordnung der Durchsuchung von Personen, die einen bestimmten Gebäudeteil betreten wollten. Diese besondere Konstellation wird sich nicht ohne Weiteres wiederholen, zumal die vom Kläger aufgeworfene Frage, inwieweit der Präsident des Landgerichts Anordnungen bezüglich des Betretens des Amtsgerichtsgebäudes treffen kann, schon deshalb zukünftig keine Rolle mehr spielen wird, weil das Landgericht F. seit Mai 2005 gemeinsam mit dem Amtsgericht ein neues - einheitliches - Gerichtsgebäude bezogen hat. Soweit der Kläger rügt, dass die ihm gegenüber erfolgten Maßnahmen über den Wortlaut der Hausverfügung hinausgegangen seien, betrifft dies nicht die Rechtmäßigkeit der Hausverfügung selbst, sondern allenfalls deren Umsetzung. Für die Feststellung der Rechtswidrigkeit der Hausverfügung fehlt danach das erforderliche Feststellungsinteresse.

Eine andere Beurteilung ist auch dann nicht gerechtfertigt, wenn es für die Frage einer konkreten Wiederholungsgefahr genügen würde, dass der Zutritt des Klägers zum Gerichtsgebäude aufgrund einer Hausverfügung des Beklagten von bestimmten Kontrollmaßnahmen abhängig gemacht werden könnte. Zwar besteht - wie auch der Beklagte eingeräumt hat - durchaus die konkrete Möglichkeit zukünftiger Hausverfügungen zur Regelung (erweiterter) Einlasskontrollen. Dass der Kläger von solchen Kontrollen tatsächlich betroffen sein könnte, erscheint jedoch nicht ohne weiteres naheliegend, weil er inzwischen in L. wohnt und nicht nachvollziehbar dargelegt hat, warum er in Zukunft beabsichtigen sollte, Gerichtsverhandlungen im ca. 250 km entfernten F. zu besuchen. Aus seinem Vortrag in der mündlichen Verhandlung, er sei als juristischer Mitarbeiter tätig und müsse auch in anderen Bundesländern Gerichtsverhandlungen besuchen, auch nehme er aus privatem Interesse als Öffentlichkeit an Verhandlungen teil, ergibt sich eine hinreichend konkrete Wiederholungsgefahr jedenfalls nicht.

bb) Ungeachtet des fehlenden Feststellungsinteresses ist die Feststellungsklage bezüglich der Hausverfügung vom 4. Dezember 1997 zudem auch unbegründet, weil keine Zweifel an der Rechtmäßigkeit der Verfügung bestehen.

Die Befugnis des Landgerichtspräsidenten zum Erlass der Hausverfügung **ergibt sich aus seinem Hausrecht**. Das Hausrecht des jeweiligen Behördenleiters (oder Gerichtspräsidenten) umfasst die Befugnis, Ordnungsmaßnahmen zu treffen, um die Verwirklichung des Widmungszwecks zu gewährleisten, Störungen des Dienstbetriebs abzuwenden und dabei insbesondere auch über den Aufenthalt von Personen in den Räumen des öffentlichen Gebäudes zu bestimmen (vgl. etwa HessVGH, Beschluss vom 29. November 1989 - 6 TH 2982/89 -, NJW 1990, 1250, juris Rn. 3; VG Saarland, Urteil vom 30. Juli 2008 - 11 K 1152/07 -, juris Rn. 15; Schilken, Gerichtsverfassungsrecht, 4. Aufl. 2007, Rn. 206; Zeiler, DVBl. 1981, 1000, 1001). Dieses Recht bedarf keiner ausdrücklichen gesetzlichen Konkretisierung, sondern folgt als notwendiger ‚Annex‘ zur Sachkompetenz aus der Verantwortung der Behörde oder des Gerichts für die Erfüllung der zugewiesenen Aufgaben und den ordnungsgemäßen Ablauf der Verwaltungsgeschäfte (vgl. etwa BayVGH, Urteil vom 23. Februar 1981 - 7 B 80 A.1522 und 1948 -, BayVBl. 1981, 657; Zeiler a.a.O., S. 1004; Maurer, Allgemeines Verwaltungsrecht, 17. Aufl. 2009, § 3 Rn. 34; Wolf/Bachof/Stober/Kluth, Verwaltungsrecht I, 12. Aufl. 2007, § 22 Rn. 47 f.; für eine Befugnis aufgrund Gewohnheitsrechts Gerhardt, BayVBl. 1980, 724, 725; Berg, JuS 1982, 260, 262; offen lassend etwa VG Berlin, Urteil vom 15. März 2010 - VG 34 K 78.09 -, juris Rn. 20 m.w.N.). Es stellt eine geeignete Rechtsgrundlage dar für etwaige Eingriffe in die Rechte der von den Ordnungsmaßnahmen betroffenen Personen.

Dem Gerichtspräsidenten als Inhaber des Hausrechts steht somit das Recht zu, zur Gewährleistung des Dienstbetriebs Regelungen über den Zutritt zum Dienstgebäude und den Aufenthalt von **Personen in den Räumen des Gerichts zu treffen (vgl. insbesondere im Zusammenhang mit Hausverboten etwa OVG Schleswig-Holstein, Beschluss vom 28. April 1993 - 3 M 16/93 -, NJW 1994, 340, juris; Schilken, a.a.O., Rn. 206; Kissel/Mayer, GVG, 6. Aufl. 2010, § 12 Rn. 93 ff.; a.A. bzgl. Hausverbote BayVGH, Beschluss vom 9. Juli 1980 - CS 80 A.268 -, BayVBl. 1980, 723 724, der allerdings einen formlosen Hausverweis für zulässig hält)**. Die damit gegebenenfalls verbundenen Beeinträchtigungen der allgemeinen Handlungsfreiheit der Zutritt bzw. Aufenthalt begehrenden Personen (Art. 2 Abs. 1 GG) sind gerechtfertigt, sofern die Maßnahme vom Hausrecht gedeckt ist. Grenzen für die Ausübung des Hausrechts an Gerichtsgebäuden ergeben sich **insbesondere aus dem Grundsatz der Öffentlichkeit der Verhandlung und den sitzungspolizeilichen Befugnissen des Vorsitzenden nach § 169 und § 176 GVG (OVG Schleswig-Holstein, a.a.O.; Schilken, a.a.O., Rn. 207; vgl. auch BGH, Beschluss vom 19. Januar 1982 - 5 StR 166/81 -, NJW 1982, 947, juris Rn. 9)**. Diese Grenzen sind vorliegend beachtet worden.

Im Hinblick auf den Öffentlichkeitsgrundsatz begegnet die Anordnung und Durchführung von Einlasskontrollen keinen Bedenken. Eine **Verhandlung ist ‚öffentlich‘ im Sinne von § 169 Satz 1 GVG**, wenn sie in Räumen stattfindet, die während der Dauer der Verhandlung grundsätzlich jedermann zugänglich sind, was es nicht ausschließt, den Zugang etwa von vorherigem Klingeln oder der Ansprache eines Pförtners oder Wachtmeisters abhängig zu machen (vgl. BVerwG, Beschluss vom 17. März 2000 - BVerwG 8 B 287.99 -, BVerwGE 111, 61, juris Rn. 11 m.w.N.). Maßnahmen, die den Zugang zu einer Gerichtsverhandlung nur unwesentlich erschweren und keine persönlichkeitsbezogene Auswahl der Zuhörerschaft beinhalten, sind mit dem Öffentlichkeitsgrundsatz zu vereinbaren, wenn für sie aus Sicherheitsgründen ein verständlicher Anlass besteht. **Ihre Anordnung steht im pflichtgemäßen Ermessen des die Sitzungspolizei ausübenden Vorsitzenden oder aber in Fällen, in denen die Sicherheit des ganzen Gerichtsgebäudes gefährdet erscheint, im Ermessen des Gerichtspräsidenten, der das Hausrecht innehat (vgl. BGH, Urteil vom 6. Oktober 1976 - 3 StR 291/76 -, NJW 1977, 157, juris)**. Daher kann der Zugang zu Gerichtsverhandlungen von Ausweiskontrollen, Durchsuchungen und ähnlichen Maßnahmen abhängig gemacht werden, wobei die Anordnung vom **Gerichtspräsidenten als Hausrechtsinhaber zu treffen ist**, wenn es um die Sicherheit des gesamten Gebäudes oder jedenfalls von über den Sitzungssaal hinausgehenden Teilen des Gebäudes geht (vgl. BGH, Urteil vom 6. Oktober 1976, a.a.O.; BayVerfGH, Entscheidung vom 24. November 1978 - Vf. 4-VI-78 -, VerfGHE BY 31, 228, juris Rn. 10; OVG Bln-Bbg, Beschluss vom 26. März 2010 - OVG 3 N 33.10 -, NJW 2010, 1620, juris Rn. 7; VG Wiesbaden, Beschluss vom 20. Januar 2010 - 6 K 1063/09.WI -, NJW 2010, 1220, juris Rn. 3 f.; Schilken, a.a.O. Rn. 207, 153, 177 <Fall d>; Kissel/Mayer, a.a.O., § 12 Rn. 97, § 169 Rn. 39 ff.; Zöller-Lückemann, ZPO, 28. Aufl. 2010, § 169 GVG Rn. 7; von der Zulässigkeit solcher Anordnungen inzident ausgehend OVG NW, Beschluss vom 12. Februar 2007 - 1 A 749/06 -, NJW 2007, 3798, juris; Kern, DÖV 2008, 631 ff.; vgl. auch BVerfG, Beschluss vom 8. Mai 2006 - 2 BvQ 27/06 -, juris Rn. 3 zur Anordnung durch den Vorsitzenden).

Etwas anderes ergibt sich auch nicht aus dem vom Kläger geltend gemachten Recht auf Informationsfreiheit nach Art. 5 Abs. 1 Satz 1 GG. Dieses Grundrecht gewährleistet das Recht, sich ungehindert aus einer schon für die allgemeine Zugänglichkeit bestimmten Quelle zu unterrichten, gibt aber keinen Anspruch, eine Informationsquelle auf bestimmte Weise zugänglich zu machen. Über die Zugänglichkeit und die Art der Zugangsöffnung

entscheidet vielmehr, wer nach der Rechtsordnung über ein entsprechendes Bestimmungsrecht verfügt, wobei der Bestimmungsberechtigte sein Bestimmungsrecht auch in differenzierender Weise ausüben und Modalitäten des Zugangs festlegen kann (BVerfG, Urteil vom 24. Januar 2001 - 1 BvR 2623/95, 1 BvR 622/99 -, BVerfGE 103, 44, juris Rn. 56 f.). Gerichtsverhandlungen einschließlich der Verkündung der Entscheidung sind Informationsquellen, deren öffentliche Zugänglichkeit der Gesetzgeber im Rahmen seiner Befugnis zur Ausgestaltung des Gerichtsverfahrens und unter Beachtung verfassungsrechtlicher Vorgaben regelt. Dies ist hier durch die Bestimmung einer Saalöffentlichkeit nach § 169 GVG erfolgt (vgl. auch hierzu BVerfG, Urteil vom 24. Januar 2001, a.a.O., Rn. 60). Das Grundrecht auf Informationsfreiheit geht dabei nicht weiter als das, was durch den Öffentlichkeitsgrundsatz gewährleistet wird. Sind danach im Hinblick auf § 169 GVG unwesentliche Beeinträchtigungen wie Einlasskontrollen zulässig, liegt auch keine Verletzung des Grundrechts aus Art. 5 Abs. 1 GG vor.

Unter Zugrundelegung dieser Maßstäbe begegnet die Hausverfügung vom 4. Dezember 1997 keinen Bedenken.

Die Zuständigkeit des Landgerichtspräsidenten ergibt sich aus den Ausführungen des Beklagten zur wirtschaftlichen Einheit der fraglichen Grundstücke. Die Hinweise des Klägers zur Selbständigkeit der Gebäude stehen dem nicht entgegen.

Anlass für die Verfügung waren nach den nachvollziehbaren Darlegungen des Beklagten Anhaltspunkte für eine konkrete Gefährdungslage in Bezug auf die **Hauptverhandlung in einem bestimmten Strafverfahren**. Danach war ein Angeklagter persönlich gefährdet, hinsichtlich weiterer **Angeklagter bestand die Möglichkeit einer gewaltsamen Gefangenenbefreiung. Das Verbot des Mitführens von Waffen und die Anordnung der Durchsuchung** der Personen, die den Gebäudekomplex mit dem Sitzungssaal betreten wollten, ist vor diesem Hintergrund ohne weiteres zulässig und stellt keine unzumutbare Beeinträchtigung der Beteiligten und potentiellen Zuhörer dar. Der Zugang zum Gebäude und die Teilnahme an den Gerichtsverhandlungen blieben weiterhin möglich, das Recht der Zuhörer auf Informationsfreiheit war damit gewährleistet. Auch die Freiheit der Berufsausübung wurde für diejenigen Personen, die aus beruflichen Gründen Zutritt zum Gebäude suchten, nicht in übermäßiger und unzumutbarer Weise belastet (vgl. auch insoweit BVerfG, Beschluss vom 8. Mai 2006, a.a.O., Rn. 3 zur Durchsuchung von Verteidigern).

Die Anordnung stand auch im Einklang mit der sitzungspolizeilichen Befugnis des Vorsitzenden, da sie im Einvernehmen mit diesem getroffen wurde und zudem mit den angeordneten sitzungspolizeilichen Maßnahmen (Ausweiskontrolle) korrespondierte. Die Vorverlagerung einzelner Kontrollen in den Eingangsbereich des Gebäudes - und damit in den Zuständigkeitsbereich des Hausrechtsinhabers - ist durch Sicherheitserwägungen ohne weiteres zu rechtfertigen.

b) Soweit der Kläger sich gegen die Einzelmaßnahmen der Polizeibediensteten vom 14. Januar 1998 wendet (Ausweiskontrolle, Anordnung der Durchsuchung und Verweigerung des Zutritts zum Gerichtsgebäude), handelt es sich um ihn belastende Verwaltungsakte, die sich erledigt haben, so dass die Fortsetzungsfeststellungsklage im Sinne des § 113 Abs. 1 Satz 4 VwGO statthaft ist. Es fehlt jedoch wiederum an einem berechtigten Interesse an der Feststellung der Rechtswidrigkeit dieser Maßnahmen.

Im Hinblick auf die vom Kläger besonders gerügten damaligen Umstände (insbesondere die

Abweichung vom Wortlaut der Hausverfügung), ist eine konkrete Wiederholungsgefahr nicht ersichtlich. Zudem dürfte insoweit der Beklagte nicht der zutreffende Klagegegner sein, weil die Beamten im Rahmen ihrer polizeilichen Befugnisse gehandelt haben dürften (oder jedenfalls handeln wollten), so dass die Klage gegen den Polizeipräsidenten zu richten gewesen wäre.

Auf ein schutzwürdiges Rehabilitationsinteresse wegen der behaupteten Verletzung seiner Grundrechte aus Art. 2 Abs. 1, 5 Abs. 1 und 12 Abs. 1 GG kann der Kläger sich ebenfalls nicht berufen. Hierfür ist es nicht ausreichend, dass er selbst die beanstandete Maßnahme als schädigend oder diskriminierend empfunden haben mag. Maßgebend ist vielmehr, ob abträgliche Nachwirkungen fortbestehen, denen durch eine gerichtliche Feststellung der Rechtswidrigkeit des Verwaltungshandelns wirksam begegnet werden könnte (vgl. BVerwG, Urteil vom 10. Februar 2000 - BVerwG 2 A 3.99 -, juris Rn. 14 m.w.N.). Eine derartige objektiv diskriminierende Wirkung der Maßnahmen im Zusammenhang mit den Einlasskontrollen ist nicht ersichtlich. Der Bürger wird durch Ausweis- und Taschenkontrollen nicht ‚kriminalisiert‘; derartige Vorsichtsmaßnahmen dürften vielmehr in der Regel als ‚normal‘ für sicherheitsrelevante Bereiche und nicht als Ausdruck eines gegen die Einzelperson gehegten konkreten Verdachts empfunden werden (vgl. auch VG Minden, Urteil vom 18. Januar 2006 - 4 K 1700/04 -, juris Rn. 17 f. zur Ingewahrsamnahme von Gegenständen bei Eingangskontrollen an Gerichtsgebäuden).

Ein schutzwürdiges ideelles Interesse an der Rechtswidrigkeitsfeststellung kann allerdings in Fällen in Betracht kommen, in denen abträgliche Nachwirkungen nicht mehr fortbestehen. Das ist der Fall, wenn die Art des Eingriffs, insbesondere im grundrechtlich geschützten Bereich, verbunden mit dem verfassungsrechtlich garantierten Anspruch auf effektiven Rechtsschutz es erfordert, das Feststellungsinteresse anzuerkennen. Hier dient die gerichtliche Rechtswidrigkeitsfeststellung dazu, dem Betroffenen eine Art Genugtuung und damit wenigstens einen - wenn auch unvollkommenen - Ausgleich für eine rechtswidrige Persönlichkeitsverletzung zu verschaffen (BVerwG, Urteil vom 29. April 1997 - BVerwG 1 C 2.95 -, NJW 1997, 2534, juris Rn. 21 f. m.w.N.). Dies setzt jedoch einen Eingriff von einer gewissen Schwere voraus (vgl. etwa OVG NW, Urteil vom 17. Juni 1994 - 21 A 3119/93 -, DVBl. 1995, 373, juris Rn. 2). Hier sind die etwaigen Eingriffe in die Rechte des Klägers nicht derartig nachhaltig und gewichtig, dass sie ausnahmsweise nach einer Genugtuung in Form einer gerichtlichen Beanstandung verlangen würden. ..." (OVG Berlin-Brandenburg, Urteil vom 26.10.2010 - OVG 10 B 2.10)

Die digitale Tonaufzeichnung der Zeugenvernehmungen in einer Hauptverhandlung zum Zwecke der Verfahrenssicherung verstößt weder gegen § 169 S. 2 GVG noch gegen das Freiheitsrecht des Art. 2 Abs. 1 GG, wenn dadurch in einem - ebenfalls in der Hauptverhandlung befindlichen - Parallelverfahren die Vernehmung der Richter des vorliegenden Verfahrens, die deren Ausschluß gem. § 22 Nr. 5 StPO zur Folge hätte, verhindert werden kann. Dies gilt jedenfalls dann, wenn sich die Angeklagten des vorliegenden Verfahrens in U-Haft befinden. Die zur Verfahrenssicherung vorgenommenen Tonaufzeichnungen sind ohne Zustimmung der jeweils betroffenen Verfahrensbeteiligten zulässig. Es ist nicht zu beanstanden, daß die zur Verfahrenssicherung vorgenommenen Tonaufzeichnungen auf einem - mit einem persönlichen Paßwort gesicherten - PC des Kammervorsitzenden gespeichert und nicht in Abschrift zur Akte genommen werden (OLG Bremen, Beschluss vom 10.01.2007 - Ws 233 - 234/06, StV 2007, 177 f).

Der Grundsatz der Öffentlichkeit ist verletzt, wenn die Hauptverhandlung - teilweise - außerhalb des Gerichtsgebäudes an der Tatörtlichkeit stattfindet, jedoch weder in dem Aushang vor dem Gerichtssaal noch in einem zuvor verkündeten Beschluss die Tatörtlichkeit genau angegeben wird. Die pauschale Bezeichnung „Tatörtlichkeit“ genügt nicht (OLG Hamm StV 2002, 474 ff).

Auf Grund des Hinweises am Gerichtseingang "Das Amtsgericht ist freitags ab 13:00 Uhr geschlossen" kann eine Hauptverhandlung die nach diesem Zeitpunkt stattfindet, gegen den Grundsatz der Öffentlichkeit verstoßen (OLG Zweibrücken StV 1996, 138).

Kontrollmaßnahmen bei Zutritt zu den Gerichten, die zum Schutz vor Anschlägen von politisch-kriminellen Banden durchgeführt werden, verletzen nicht den Grundsatz der Öffentlichkeit (OLG Koblenz NJW 1975, 1333).

*** (LG/VG)

Die permanente Videoüberwachung des Eingangsbereichs zu einem Gerichtsgebäude verletzt den Grundsatz der Öffentlichkeit der Verhandlung nicht (entgegen VG Wiesbaden, 20. Januar 2010, 6 K 1063/09.WI, NJW 2010, 1220; LG Itzehoe, Beschluss vom 02.06.2010 - 1 T 61/10):

„... Die von Amts wegen angeordnete Aussetzung des Zivilverfahrens aufgrund der Überwachung des Zuganges zum Gebäude des Amtsgerichts Meldorf mit einer **Videokamera ist nicht gerechtfertigt. Eine Verletzung des Grundsatzes der Öffentlichkeit** der Verhandlung, § 169 GVG, ist darin nicht zu sehen.

Der Grundsatz der Öffentlichkeit verlangt, dass jedermann ohne Ansehung seiner Zugehörigkeit zu bestimmten Gruppen der Bevölkerung und ohne Ansehung bestimmter persönlicher Eigenschaften die Möglichkeit hat, an den Verhandlungen der Gerichte teilzunehmen.

Dieser Grundsatz gilt jedoch nicht uneingeschränkt. Grenzen ergeben sich nicht nur aus den tatsächlichen Gegebenheiten, **wie der beschränkten Zahl der zur Verfügung stehenden Plätze in den Gerichtssälen, sondern u.a. auch aus Sicherheitsgründen. Sowohl der Vorsitzende, als auch der jeweilige Hausrechtsinhaber können** vorbeugende Maßnahmen ergreifen, um eine sichere und ungestörte Durchführung der Verhandlung zu gewährleisten. Zu derartigen verhältnismäßigen Sicherheitsmaßnahmen können unter Umständen sogar Ausweiskontrollen und Durchsuchungen zutrittswilliger Personen fallen. (OVG Berlin-Brandenburg vom 26.03.2010, zitiert nach juris).

Eine Beeinträchtigung des Öffentlichkeitsgrundsatzes kommt in erster Linie in den Fällen in Betracht, in denen bestimmten Zuhörern die physische Möglichkeit des Zutritts zu Gerichtsverhandlungen verwehrt wird.

Trotz tatsächlich bestehender Zutrittsmöglichkeit kann in Ausnahmefällen eine Beeinträchtigung auch dann vorliegen, wenn von Seiten staatlicher Organe den Besuchern an einer Verhandlung Nachteile angedroht werden oder wenn von Maßnahmen staatlicher Organe im unmittelbaren Bereich des Zugangs zum Verhandlungssaal ein derart starker psychischer Druck ausgeht, dass dies in dem unbefangenen Interessenten den Eindruck einer realen Gefahr entstehen lässt, der Besuch der Hauptverhandlung könne für ihn konkrete Nachteile von Seiten staatlicher Organe nach sich ziehen. Allerdings kommt keineswegs jede möglicherweise als psychologische Hemmschwelle wirkende Maßnahme einer Verwehrung des Zutritts zur Hauptverhandlung gleich (BGH vom 11.07.1979, NJW 1980, 249).

Die Videoüberwachung im Eingangsbereich des Amtsgerichtsgebäudes in Meldorf könnte allenfalls eine psychische Zutrittsbeeinträchtigung darstellen. Aufgrund der allenfalls geringen Eingriffsintensität stünde sie einer physischen Zutrittsverwehrung jedoch nicht gleich, so dass damit eine Verletzung des Öffentlichkeitsgrundsatzes nicht einherginge.

Es ist weder von den Parteien vorgetragen noch sonst ersichtlich, wodurch eine gewichtige Zwangswirkung entstehen sollte, die potentielle Besucher von dem Betreten des Gebäudes abhalten könnte. Weder das Amtsgericht hat dazu Ausführungen gemacht, noch ist unter Beachtung der gesamten Umstände denkbar, worin die konkreten Nachteile bestehen könnten, die einem Besucher aufgrund der Videoüberwachung des Eingangsbereiches des Gerichtsgebäudes drohen könnten. Anders als z.B. bei einer Videoüberwachung einer Demonstration könnte allein aus der Tatsache, dass eine bestimmte Person zu einem bestimmten Zeitpunkt ein öffentliches Gerichtsgebäude betritt, keinerlei Kategorisierung oder Bewertung der Person oder ihres Tuns erfolgen, welche denkbare Nachteile von staatlichen Organen nach sich ziehen könnte.

Schließlich lassen sich auch allgemeine Erhebungen zu Auswirkungen von Videoüberwachungen nicht zum Beleg für das Vorliegen einer konkreten Beeinträchtigung in der hier fraglichen Situation heranziehen.

Mangels Verletzung des Öffentlichkeitsgrundsatzes kam es vorliegend nicht mehr darauf an, ob es ermessensgerecht war, die nur notfalls in Betracht zu ziehende Aussetzung des Verfahrens bei einem Zivilverfahren vorzunehmen, bei dem die Parteien - die einen Anspruch auf Prozessförderung und Terminierung haben - selber die Verletzung des Öffentlichkeitsgrundsatzes nicht gerügt haben. ..."

Die in einem Gerichtsgebäude dauerhaft und ohne besonderen Anlaß praktizierte Videoüberwachung und Personenkontrolle verletzt das Gebot der **Gerichtsöffentlichkeit (VG Wiesbaden, Beschluss vom 20.01.2010 - 6 K 1063/09.WI)**:

„... Das Gericht schließt sich der Auffassung des Klägers an, daß eine Gerichtsöffentlichkeit nicht hinreichend gewährleistet ist, sondern vielmehr die begründete Befürchtung besteht, daß Interessierte an der Teilnahme an Gerichtsverhandlungen durch die in dem Gebäude vorhandene Videoüberwachung und Personenkontrolle gehindert bzw. abgeschreckt werden, an öffentlichen Sitzungen teilzunehmen.

Verhandlungen vor dem erkennenden Gericht einschließl. der Verkündung der Entscheidung sind keine Geheimverhandlungen. Ihre öffentliche Zugänglichkeit regelt der Gesetzgeber im Rahmen seiner Befugnis zur Ausgestaltung des Gerichtsverfahrens und unter Beachtung verfassungsrechtlicher Vorgaben, wie insbes. des Rechtsstaats- und des Demokratieprinzips und des Schutzes der Persönlichkeit. § 169 GVG normiert für die ordentliche Gerichtsbarkeit den Grundsatz der Gerichtsöffentlichkeit. § 55 VwGO verweist auf § 169 GVG für den Bereich des verwaltungsgerichtlichen Verfahrens.

Danach sind Gerichtsverhandlungen, soweit keine Ausnahmen vorgesehen sind, für jedermann zugänglich (BVerfG, Urt. v. 24. 01. 2001, Az. 1 BvR 2623/95, 1 BvR 622/99 Rn. 60, 61 - nach Juris). Die Gerichtsöffentlichkeit ist gesetzlich als Saalöffentlichkeit vorgesehen. D.h., daß es keine Zugangshindernisse geben darf, die verhindern, daß beliebige Personen ohne besondere Schwierigkeiten den Gerichtssaal erreichen können (Kopp/Schenke, VwGO, 16 Aufl., § 55 Rn. 3). Dies erlaubt im Einzelfall in Verfahren, in denen die Sicherheit im Gebäude nicht oder nicht ohne weiteres gewährleistet erscheint, auch, daß nur Personen Zutritt erhalten, die sich besonders ausweisen (BGH, Urt. v. 06. 10. 1976, Az. 3 StR 291/76).

Maßnahmen, die den Zugang zu einer Gerichtsverhandlung nur unwesentlich erschweren und dabei eine Auswahl der Zuhörerschaft nach bestimmten persönlichen Merkmalen vermeiden, sind grds. nicht ungesetzlich, wenn für sie ein die Sicherheit im Gerichtsgebäude berührender verständlicher Anlaß besteht. Worin solche Maßnahmen im Einzelfall bestehen müssen, damit das angestrebte Ziel erreicht wird, muß dem pflichtgemäßen Ermessen des die Sitzungspolizei ausübenden Vors. oder, wenn auf ein Verfahren bezogen die Sicherheit des ganzen Gerichtsgebäudes gefährdet erscheint, des das Hausrecht ausübenden Gerichtspräsidenten überlassen bleiben. Dies kann sich jedoch nicht auf einen Dauerzustand beziehen, sondern nur im Rahmen eines einzelnen Verfahrens von Bedeutung sein. Denn nicht alle Verfahren rechtfertigen Zutrittskontrollen, wie sie derzeit praktiziert werden.

Daß durch die Zusammenlegung der Gerichte in einem Gebäude eine permanente Gefahr für das Gebäude als solches besteht, dürfte ernstlich nicht in Erwägung zu ziehen sein, da ansonsten zur Gefährdungsminimierung eine Zusammenführung der Gerichte und StA in einem Gebäude nicht hätte erfolgen dürfen. Sie wäre darüber hinaus ein unzulässiger Eingriff der Justizverwaltung in die Verfahren.

Insoweit sind Zugangshürden nur in einzelnen Verfahren und bezogen auf diese Verfahren berechtigt und stellen nur dann insoweit keinen Eingriff in die Öffentlichkeit da.

Das ist, vorliegend jedoch nicht der Fall. Hinzu kommt vielmehr, daß eine Videobeobachtung der Gerichtsöffentlichkeit innerhalb des Gebäudes einen Eingriff in das Recht auf informationelle Selbstbestimmung darstellt. So hat das BVerfG in seiner Entscheidung v. 11. 08. 2009, Az. 2 BvR 941/08, Rn. 15, zu Videoaufzeichnungen zur Geschwindigkeitsmessung ausgeführt:

„In der vom Bf. angefertigten Videoaufzeichnung liegt ein Eingriff in sein allg. Persönlichkeitsrecht aus Art. 2 Abs. 1 i.V.m. Art. 1 Abs. 1 GG in seiner Ausprägung als Recht auf informationelle Selbstbestimmung. Dieses Recht umfaßt die Befugnis des Einzelnen, grds. selbst zu entscheiden, wann und innerhalb welcher Grenze persönliche Lebenssachverhalte offenbart werden, und daher grundsätzlich selbst über die Preisgabe und Verwendung persönlicher Daten zu bestimmen (vgl. BVerfGE, 65, 1, 42 f.). Durch die

Aufzeichnung des gewonnenen Bildmaterials wurden die beobachteten Lebensvorgänge technisch fixiert. Sie konnten später zu Beweis Zwecken abgerufen, aufbereitet und ausgewertet werden.'

Das Filmen von Personen außerhalb der mündlichen Verhandlung ist wegen des allg. Persönlichkeitsrechts und dem Recht auf informationelle Selbstbestimmung nur zulässig, wenn die Betroffenen ihr Einverständnis erklärt haben.

Daran fehlt es vorliegend. Der Einzelne kann beim Betreten des Gebäudes nicht erkennen, ob er zu diesem Zeitpunkt videoüberwacht wird oder nicht. Entsprechende große erläuternde Hinweise fehlen vor Betreten des Gebäudes. Eine Verantwortlichkeit bei fünf Gerichten und einer StA für die Videoüberwachung ist ebenfalls nicht ersichtlich. Es ist nicht klar, welches Gericht oder die StA diese hier ausübt. Selbst wenn zum Zeitpunkt der mündlichen Verhandlung die Videokameras ausgeschaltet sein sollten, müßte dies nach außen hin kenntlich gemacht werden. Andernfalls ist davon auszugehen, daß die Gerichtsöffentlichkeit überwacht wird und damit die Öffentlichkeit des Verfahrens nicht mehr gegeben ist.

In seiner Entscheidung v. 15. 12. 1983 zum Volkszählungsurteil führt das BVerfG aus: ‚Die Möglichkeit der modernen Datenverarbeitung sind weiterhin nur für Fachleute durchschaubar und können beim Staatsbürger die Furcht vor einer unkontrollierbaren Persönlichkeitserfassung selbst dann auslösen, wenn der Gesetzgeber lediglich solche Angaben verlangt, die erforderlich und zumutbar sind (Leitsatz 2)‘.

Hinzu kommt, daß die Gerichtsöffentlichkeit kein Störer i.S.d. Polizeirechts ist, weshalb sie bei dem Betreten des Gebäudes als Nichtstörer zu betrachten sind. Ein Nichtstörer darf zwar auf seine Person beim Betreten des Gebäudes kontrolliert werden, dies kann jedoch nicht dazu führen, daß bei einem Verfahren ohne Gefährdungslage eine derart intensive Kontrolle durchgeführt wird, wie sie in Hochsicherheitstrakten bzw. bei Flughäfen der Fall ist.

Auch bietet § 14 Abs. 4 S. 2 HSOG keine hinreichende Rechtsgrundlage für eine dauerhafte Videoüberwachung unter Berufung auf das Hausrecht (im vorliegenden Fall, von wem?). Denn ein Gericht ist schon vom Grundsatz her keine bes. gefährdete öffentliche Einrichtung. Jedenfalls gehen die Verfahrensordnungen auch der eventuellen Befugnis zur Videoüberwachung im Rahmen eines allgemeinen Hausrechtes vor.

Unter diesen Umständen sieht das Gericht bei weiterer Durchführung der mündlichen Verhandlung ein absoluten Revisionsgrund gegeben, den es zwingend zu vermeiden gilt.

Die Justizverwaltung wird gebeten, dem Gericht mitzuteilen, wann, zu welcher Uhrzeit, an welchem Ort, ein entsprechender geeigneter Sitzungssaal gegeben ist, an dem eine Gerichtsöffentlichkeit gewährleistet ist. Bis zu diesem Zeitpunkt wird das Verfahren ausgesetzt. ...“